

Bern 1798-1848 : Aspekte aus einer Zeit des Umbruchs

Autor(en): **Frankhauser, Andreas / Bartlome, Vinzenz / Pfister, Christian**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde**

Band (Jahr): **60 (1998)**

Heft 3

PDF erstellt am: **29.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-246919>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Bern 1798–1848

Aspekte aus einer Zeit des Umbruchs

Vortragsreihe des Historischen Vereins
Winter 1997/98

Inhaltsverzeichnis

Andreas Fankhauser:

«...da sich viele einbilden, es sei nun unter dem Titel Freiheit alles zu tun erlaubt». Der Kanton Bern unter der Trikolore 1798–1803 119

Vinzenz Bartlome:

Der Umbruch 1798–1831 aus der Sicht der «Verlierer»:
Das Schicksal des Rudolf Ludwig de Goumoëns (1771–1839) 134

Christian Pfister:

Deregulierung. Vom Paternalismus zur Marktwirtschaft 1798–1856 160

Regula Ludi:

Die Wiedergeburt des Criminalwesens im 19. Jahrhundert.
Moderne Kriminalpolitik zwischen helvetischer Gründungseuphorie
und Kulturpessimismus der Jahrhundertmitte 176

Albert Tanner:

Jeremias Gotthelf – Jakob Stämpfli – Eduard Blösch.
Drei Männer – drei politische Haltungen zum Bundesstaat von 1848..... 197

«...da sich viele einbilden, es sei nun unter dem Titel
Freiheit alles zu tun erlaubt»

Der Kanton Bern unter der Trikolore 1798–1803

Von Andreas Fankhauser

Die um die 200. Wiederkehr der Konstituierung des helvetischen Einheitsstaates entbrannte Kontroverse macht deutlich, dass die fünf Jahre zwischen 1798 und 1803 in der Schweizergeschichte noch immer zu den umstrittensten überhaupt zählen. «Kein Fest für Napoleon», «Wenn Geschichte verdrängt wird» oder «Das Land braucht eine neue Gründungslegende» lauteten Zeitungsschlagzeilen der jüngsten Vergangenheit.¹

Bei der Beratung der vom Bundesrat für die Jubiläumsaktivitäten 1998 beantragten finanziellen Mittel durch National- und Ständerat 1995 zeigte sich, dass man sich in der Waadt oder im Thurgau anders an die Helvetik erinnert als in Bern oder in Nidwalden, dass es also in unserem Land kein gemeinsames Andenken an die «Franzosenzeit» zu geben scheint.² Die kantonalen Geschichtsbilder erzeugen den Eindruck, als wäre der politische Machtwechsel damals von sämtlichen Aargauern begrüsst und von sämtlichen Appenzellern abgelehnt worden, dabei existierten im Aargau bis 1803 und darüber hinaus auch bern-treue Kräfte, und der einzige Parlamentarier, der sich vom 12. April 1798 bis zum 5. März 1803 in der helvetischen Legislative halten konnte, Anton Joseph Mittelholzer (1758–1827), stammte aus Schlatt bei Appenzell.

Am Ende des 20. Jahrhunderts fällt eine objektive Rückschau auf die Periode der Helvetischen Republik noch schwerer als vor hundert Jahren, denn dazwischen liegen der Zweite Weltkrieg und der Kalte Krieg mit Ereignissen, die zu Vergleichen verleiten: die Herrschaft eines Vidkun Quisling (1887–1945) im von Nazideutschland okkupierten Norwegen etwa oder diejenige von Marschall Philippe Pétain (1856–1951) über Vichy-Frankreich, die Tätigkeit der «Gruppe Ulbricht» in der sowjetisch besetzten Zone Deutschlands 1945/46 oder die kommunistische Machtübernahme in der Tschechoslowakei 1948. Bernhard Friedrich Kuhn (1762–1825) und Johann Samuel Ith (1747–1813) als Kollaborateure? Peter Ochs (1752–1821) und Frédéric-César Laharpe (1754–1838) als 5. Kolonne Frankreichs, als «Erzverräter»?³ So einfach liegen die Dinge nicht. Vor allem lässt sich die Helvetik nicht auf das Thema «Anpassung und Widerstand» reduzieren.

Beim 100-Jahr-Jubiläum 1898 standen die militärischen Aspekte der Umwälzung im Mittelpunkt des Interesses. Die bernische Historiographie – und nicht nur sie – war seit der Mitte des 19. Jahrhunderts mit der Aufarbeitung der

Niederlage von 1798 beschäftigt. Ludwig Lauterburg veröffentlichte im «Berner Taschenbuch» wiederholt Erinnerungen von Zeitzeugen, 1858 beispielsweise diejenigen von Rudolf Emanuel Effinger von Wildegg (1771–1847), der dem bernischen Oberkommandierenden Karl Ludwig von Erlach (1746–1798) als Adjutant gedient hatte.⁴ Moritz von Stürler edierte im «Archiv für Schweizerische Geschichte» «Actenstücke zur Geschichte der französischen Invasion in die Schweiz im Jahre 1798», unter anderem das Missivenbuch des französischen Oberbefehlshabers Guillaume Brune (1763–1815).⁵ 1881 erschien Rudolf von Erlachs Aktenband «Zur bernischen Kriegsgeschichte des Jahres 1798», 1886 anlässlich der Einweihung des Grauholz-Denkmal Carl Müllers Werk «Die letzten Tage des Alten Bern», 1898 schliesslich Gustav Adolf Badertschers Schrift «Die Märztage des Jahres 1798», um nur einige der Publikationen zu erwähnen. Die Autoren gaben die Geschehnisse aus der Sicht des Patriziats wieder, beklagten die erfolglosen Versuche zur Reform des eidgenössischen Wehrwesens und kritisierten die «feige Schwäche und den Mangel an nationalem Ehrgefühl in der Regierungsmehrheit», schrieben jedoch die Katastrophe des 5. März nicht unwesentlich der «treulosen und hinterlistigen Politik» des Direktoriums in Paris und der «ehr- und gewissenlosen Agitation» seiner Agenten zu.⁶

Der in der älteren Literatur bis hin zu Richard Fellers «Geschichte Berns» immer wieder auftauchende Begriff «Franzoseinfall»⁷ für die Unterwerfung der Eidgenossenschaft erweckt die Vorstellung, Frankreich habe die Schweiz mit dem Gros seiner Streitkräfte überfallen und mittels eines «Blitzkrieges» erobert, ähnlich wie 1940 die deutsche Wehrmacht die Niederlande⁸, dabei handelte es sich beim Schlag gegen die XIII Orte und ihre Zugewandten um eine begrenzte Militäraktion im Rahmen des seit 1792 dauernden Ringens der europäischen Grossmächte um die Vorherrschaft in Europa.

Während des 1. Koalitionskrieges diente die am Rand des süddeutschen und des norditalienischen Kriegsschauplatzes liegende neutrale Eidgenossenschaft den kriegführenden Staaten als Flankenschutz, von Kampfhandlungen blieb sie verschont. Am 28. April 1792 rückten französische Truppen in den nördlichen, zum Deutschen Reich gehörenden Teil des Fürstbistums Basel ein, der sich im November als Raurachische Republik konstituierte und im März 1793 in das französische Département du Mont-Terrible umgewandelt wurde. Eine ausserordentliche Tagsatzung organisierte daraufhin auf der Grundlage des Defensionals von 1668/73 den Schutz der besonders gefährdeten Stadt Basel durch eidgenössische Kontingente. Nach der französischen Annexion Savoyens im September 1792 entsandten Bern und Zürich Hilfstruppen in das bedrohte Genf, die jedoch als Gegenleistung für die Schonung der Rhonestadt am 30. November wieder abziehen mussten, worauf dort die Revolution zum Durchbruch gelangte.

Als 1793 der Krieg ganz Europa erfasste, war die Eidgenossenschaft als einzige Lücke im alliierten Ring für Frankreich von lebenswichtiger Bedeutung. Schweizer Kaufleute erzielten mit der Ausrüstung der französischen Revolutions-

armeen hohe Gewinne. Umgekehrt sorgte die «Kriegspartei» unter Führung des Berner Schultheissen Niklaus Friedrich von Steiger (1729–1799) dafür, dass nach der Niedermetzlung der Schweizergarde in den Tuileries am 10. August 1792 Schweizerregimenter nur noch im Dienst der Gegenrevolution kämpften.

Der Friede von Basel 1795 erlaubte Frankreich den Übergang zu einer expansiven, auf natürliche Grenzen und einen Gürtel revolutionierter «Schwesterrepubliken» abzielenden Strategie, was sich in einem verstärkten Druck auf die Schweiz niederschlug. Für das Tessin bestand seit der Eroberung der Lombardei durch General Napoléon Bonaparte (1769–1821) im Mai 1796 die Gefahr, von der Getreidezufuhr abgeschnitten zu werden. Im Juni 1797 sagten sich das Veltlin, Bormio und Chiavenna von der Republik gemeiner III Bünde los und traten am 10. Oktober der Cisalpinischen Republik bei. Der Friede von Campoformio vom 17. Oktober 1797 zwischen Frankreich und Österreich hatte für die Schweiz die aussenpolitische Isolation und den Einbezug in die französische Hegemonialsphäre zur Folge. Mitte Dezember annektierte das westliche Nachbarland den Südjura mit Biel. Am 4. Januar 1798 kapitulierte der seit 1790 von einer Zollsperrre betroffene Zugewandte Ort Mülhausen, der sich am 15. März der «Grande Nation» anschloss, genauso wie dies am 15. April die Republik Genf tat.

Am 24. Januar 1798 proklamierten die Waadtländer die Lemanische Republik, bloss vier Tage darauf besetzte eine französische Division aufgrund eines waadtländischen Beistandsgesuches vom Herbst 1797 den neuen Staat und rückte bis gegen Avenches vor. Der Verlauf der Helvetischen Revolution, welche am 20. Januar in Basel ihren Anfang nahm und im Februar unter dem Eindruck der französischen Präsenz in der Waadt auch die Ostschweiz und die ennetbirgischen Vogteien erfasste, nährte die Hoffnung, durch die Abdankung der Patriziats und die Freilassung der Untertanen lasse sich eine Intervention von aussen abwenden. Der Widerstand Berns, Freiburgs und Solothurns gegen eine Regierungsänderung lieferte Frankreich jedoch den erwünschten Vorwand für einen Feldzug, der am 2. März mit dem Sieg von General Balthasar Schauenburg (1748–1831) über die vereinigten Solothurner und Berner bei Lengnau und Grenchen begann und am 4. Mai mit der Kapitulation der Schwyzer seinen Abschluss fand. Der Kriegszustand wurde erst durch den Abschluss einer Offensiv- und Defensivallianz zwischen der Französischen und der Helvetischen Republik am 19. August beendet, wodurch sich Frankreich freies Durchmarschrecht über die Walliser Pässe nach Italien und längs des Rheins zum Bodensee sicherte und die Schweiz zur Preisgabe des Neutralitätsprinzips zwang.

Österreich reagierte auf die Einbindung der Eidgenossenschaft in den französischen Machtblock am 18./19. Oktober mit dem Einmarsch in Graubünden, was die internationalen Spannungen erhöhte. Beide Grossmächte konzentrierten im Winter 1798/99 in Süddeutschland und Norditalien starke militärische Kräfte, beide wussten um die grosse strategische Bedeutung der Alpenübergänge, welche die kürzeste Verbindung zwischen Frankreich und Italien darstellten.

Nach dem Ausbruch des 2. Koalitionskrieges Anfang März 1799 wurde die Schweiz denn auch gleich Schauplatz militärischer Operationen.

Die von General André Masséna (1758–1817) kommandierte französische Helvetien-Armee drang in Graubünden ein und sicherte damit die Verbindung zwischen der Donau- und der Italien-Armee. Die Niederlage General Jean-Baptiste Jourdans (1762–1833) gegen Erzherzog Karl (1771–1847) bei Stockach in der Nähe von Konstanz am 25. März und russisch-österreichische Siege in Oberitalien machten den französischen Erfolg zunichte und lösten in der Helvetischen Republik, unter anderem im Berner Oberland, eine Aufstandsbewegung aus. Zwei österreichische Armeen stiessen in die Ostschweiz vor und zwangen Masséna nach der 1. Schlacht bei Zürich vom 4. Juni, eine Verteidigungslinie zu beziehen, die sich dem linken Limmatufer und der Albiskette entlang bis nach Zug und Luzern erstreckte. Zur gleichen Zeit verloren die Franzosen auch das Oberwallis, das Tessin, den Gotthardpass und die Inner- schweiz. Mitte August eroberte der französische General Claude-Jacques Lecourbe (1759–1815) das Gotthardgebiet mit allen Zugängen zurück. Masséna besiegte am 25./26. September in der 2. Schlacht bei Zürich den russischen General Alexander Michailowitsch Rimski-Korsakow (1753–1840) und verdrängte bis Anfang Oktober die letzten russischen Einheiten vom linken Rheinufer. General Alexander Wassiljewitsch Suworow (1729–1800), der mit seiner Armee von Norditalien her den Weg über den Gotthard erkämpft hatte, vermochte keine Wende mehr herbeizuführen. Er wurde zu seinem berühmt gewordenen Rückzug von Altdorf über den Kinzig-, den Prugel- und den Panixerpass ins Vorderrheintal gezwungen.

Im Mai 1800 gewannen die Franzosen Schaffhausen und das Tessin zurück, im Juli einen Teil von Graubünden. Die Helvetische Republik war in dieser Phase des Krieges vor allem als Durchmarschgebiet wichtig und litt dementsprechend unter den Requisitionslasten. Nach dem Friedensschluss von Lunéville vom 9. Februar 1801 sank die strategische Bedeutung der Schweiz. Während des 3. und des 5. Koalitionskrieges 1805 und 1809 spielte sich das Kriegsgeschehen in Bayern, im Tirol und im Vorarlberg ab.

Betrachtet man den März 1798 im internationalen Zusammenhang, erscheint es fraglich, ob bernisch-eidgenössische Siege bei Fraubrunnen und im Grauholz viel am Schicksal des schweizerischen Staatenbundes geändert hätten. Als militärisches Aufmarschgelände war er für den Nachbarn im Westen zu diesem Zeitpunkt zu wichtig geworden, als dass man auf seine Eroberung hätte verzichten mögen. Mit seinen Staatsschätzen, vor allem dem bernischen, liess sich die geplante Expedition nach Ägypten finanzieren, dann war er auch als Soldatenreservoir interessant. Die französischen Revolutionsheere führten längst keinen «Kreuzzug der Freiheit» mehr, ihre Generäle betrieben mit dem Segen des Direktoriums reine Expansionspolitik und bereicherten sich nebenbei. Durch die Kriegsbeute aus Belgien, den Niederlanden, den linksrheinischen Gebieten

Deutschlands und den Staaten Norditaliens bewahrten sie das ausgeblutete Frankreich vor dem Bankrott und ermöglichten der Pariser Gesellschaft einen aufwendigen Lebensstil. Der erfolgreichste dieser Generäle, Napoléon Bonaparte, dem bei der Ausplünderung der Lombardei der Berner Rudolf Emanuel von Haller (1747–1833), ein Sohn des grossen Haller, zur Hand ging, avancierte auf diese Weise zum starken Mann neben der Regierung und übernahm schliesslich am 9. November 1799 mit Hilfe des Militärs die Macht.

Dass zur Unterwerfung der Eidgenossenschaft nur eine Armee von höchstens 33 000 Mann eingesetzt wurde – Bern verfügte am 5. März über ein Milizaufgebot von gegen 17 000 Mann –, kam nicht von ungefähr. In Paris rechnete man mit dem inneren Zerfall der XIII Orte, denn die Botschaft «Freiheit – Gleichheit – Menschenrechte», die seit 1789 aus der französischen Metropole erklang, war in der Schweiz nicht auf taube Ohren gestossen. Zwischen 1790 und 1795 entstanden vom Unterwallis über das rechte Zürichseeufer bis ins St. Galler Fürstenland Forderungsbewegungen der ländlichen Oberschicht, die von den Obrigkeiten teilweise mit drakonischen Massnahmen unterdrückt wurden. Eine rasche Lösung des alten Problems der Untertanenverhältnisse hätte die Basis für die Landesverteidigung verbreitert und die Patrioten, wie man die Anhänger des revolutionären Gedankenguts nannte, nicht unbedingt an die Seite Frankreichs getrieben. Als der durch 51 Ausgeschossene von Stadt und Land ergänzte bernische Grosse Rat am 3. Februar 1798 die Einsetzung einer Kommission zur Ausarbeitung eines Verfassungsentwurfs anordnete, waren die Würfel gefallen.

Die grösste Stadtrepublik nördlich der Alpen verlor nach der Niederlage im Grauholz ihre Souveränität und wurde in die zentralistische Helvetische Republik eingegliedert, wobei die Waadt, der Unteraargau und – durch eine Verfügung von General Brune – das Oberland verlorengingen. Was die Bevölkerung in den ersten Wochen nach dem «Übergang» trotz der überall aufgestellten Freiheitsbäume zu spüren bekam, war vor allem die Willkür der Okkupanten. Es kam zu Plünderungen, Diebstählen, Raubüberfällen, Vergewaltigungen und vereinzelt Morden. Städte und Dörfer hatten unter den Einquartierungen, Requisitionen und Zwangsfuhren zu leiden. Das bernische Patriziat wurde vom französischen Regierungskommissär François-Philibert Lecarlier (?–1799) mit einer Kontribution von 6 Millionen Livres belegt, die Oberkriegskommissär Gottlieb Abraham von Jenner (1765–1834) in Paris geschickt auf 2 Millionen herunter-handeln und bei dieser Gelegenheit auch einen Teil des bernischen Staatschatzes retten konnte.

Am 22. März versammelten sich in den Gemeinden die sich mindestens fünf Jahre im Ort aufhaltenden, mindestens 20jährigen Männer zu den Urversammlungen, um pro 100 Einwohner einen Wahlmann nach Bern abzuordnen. Drei Tage später trat im Rathaus die aus über 312 Elektoren bestehende Versammlung zusammen, welche die acht Grossräte und die vier Senatoren für das helvetische Parlament, die fünf Mitglieder der Verwaltungskammer und die

dreizehn Kantonsrichter bestimmte. Die helvetische Verfassung vom 12. April 1798 gestand dem Kanton Bern bloss eine Funktion als Verwaltungs-, Gerichts- und Wahleinheit zu, weshalb in der kantonalen Behördenorganisation die gesetzgebende Gewalt fehlte.

Mit dem Regierungsstatthalter als Kantonsvorsteher, den Unterstatthaltern in den Distrikten und den Agenten und Unteragenten in den Gemeinden stand dem fünfköpfigen Vollziehungsdirektorium ein Machtapparat zur Verfügung, mit dessen Hilfe es theoretisch den hintersten Winkel des Kantonsgebiets erreichen konnte. Der von der Zentralregierung eingesetzte Regierungsstatthalter beaufsichtigte den Vollzug der Gesetze, Verordnungen und Beschlüsse durch die Kantonsverwaltung und informierte die Exekutive regelmässig über die Lage in seinem Verwaltungsbezirk. Er hatte das Recht, die Distriktsstatthalter sowie die Präsidenten der Verwaltungskammer, des Kantonsgerichts und der Distriktsgerichte zu ernennen.

Während der Präfekt, die Distriktsstatthalter und die Agenten als politische Funktionäre vor allem die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung zu garantieren hatten, war die von der älteren Historiographie stiefmütterlich behandelte, nach dem Departementalsystem organisierte Verwaltungskammer für die Finanzen, Handel und Gewerbe, Landwirtschaft und Lebensmittelversorgung, das Bauwesen und die Kultur zuständig. Das Fünferkollegium gewann dadurch, dass es Strategien im Umgang mit den Besatzern entwickelte und die Leiden der Bevölkerung auf diese Art etwas zu lindern vermochte, rasch an Einfluss. Zwei Jahre nach der Bildung der Helvetischen Republik koordinierte und beaufsichtigte das «Kantonsdirektorium» die Tätigkeit einer ganzen Reihe von Spezialfunktionären, wie des Obereinnehmers, des Oberaufsehers der Brücken und Strassen oder der Zehntschatzer, und von Fachgremien, etwa des Erziehungsrates, der Sanitätskommission oder des Handlungs-Comités. Eine wissenschaftliche Studie über die Tätigkeit der bernischen Verwaltungskammer und damit über den Verwaltungsalltag und die Verfassungswirklichkeit im helvetischen Kanton Bern wäre ein lohnenswertes Unterfangen. Neueste Untersuchungen über die Helvetik in den Kantonen Basel, Luzern und Thurgau zeigen nämlich, dass der fachtechnische Administrationszweig nicht so schlecht funktionierte, wie gemeinhin angenommen.

Einen revolutionären Einschnitt in der bernischen Geschichte stellte das Distriktseinteilungsgesetz vom 21. April 1798 dar, das die administrativ-rechtliche Vereinheitlichung des Kantonsterritoriums brachte. Dazu ein Beispiel: Die Stadt Burgdorf besass seit dem Spätmittelalter ein eigenes, über den Oberaargau und das Emmental verstreutes Herrschaftsgebiet, das zum Teil in der Landvogtei Wangen lag. Es umfasste die aus den Niedergerichten Lotzwil und Thörigen bestehende Vogtei Lotzwil und die aus den Niedergerichten Grasswil, Niederösch und Heimiswil bestehende Vogtei Grasswil. Burgdorf übte in den beiden Vogteien die Twing- oder Niedergerichtsbarkeit aus, worunter Delikte wie

Holzfrevel oder das Versetzen von Zäunen fielen. Auch die gesamte Zivilgerichtsbarkeit wurde durch das von einem Burgdorfer Bürger präsi- dierte Vogtgericht beurteilt, während die Blut- oder Hochgerichtsbarkeit in den Händen des Schultheissen von Burgdorf beziehungsweise des Landvogts von Wangen lag. Zum Burgdorfer Kleinstaat gehörte auch der ansehnliche, die acht Kirchspiele Dürrenroth, Affoltern, Hasle, Oberburg, Rüti, Kirchberg, Koppigen und Wynigen umfassende Ausburgerbezirk, in dem die bernische Landesobrigkeit weder Steuern noch Frondienste verlangen durfte.

Man muss sich allerdings nicht vorstellen, Burgdorf sei bis 1798 unangefochten im Besitz seines Herrschaftsgebiets geblieben. Die Stadt befand sich in einer doppelten Abwehrstellung, einmal gegenüber dem Rat von Bern, der seit dem 17. Jahrhundert versuchte, das Privateigentum an öffentlichen Herrschafts- und Gerichtsrechten zugunsten eines Staatsmonopols zurückzubinden und immer mehr Kompetenzen wie beispielsweise die Entscheidungsgewalt über das Einschlagen von Äckern an sich zog, dann auch gegenüber den Untertanen, die sich seit dem 16. Jahrhundert gegen die Dienstleistungen und Abgaben auflehnten. 1795 befreite Burgdorf die besonders renitenten Lotzwiler und Gutenburger von den Fronen, ohne jedoch nominell auf dieses Recht zu verzichten. 1798 setzte die Helvetik mit einem Gesetz durch, was dem Ancien régime nicht gelungen war. Die Burgdorfer Herrschaften und der Ausburgerbezirk wurden auf die Distrikte Burgdorf, Wangen, Langenthal und Niederemmental aufgeteilt. In der Mediationszeit erfolgte keine Rückkehr zum alten Zustand. Mit der Schaffung der Amtsbezirke Burgdorf, Wangen und Aarwangen 1803 entstand die noch heute geltende Gebietseinteilung.⁹

Die Grenzen der 15 bernischen Distrikte wurden eher überstürzt und nach subjektiven Kriterien der vorbereitenden Grossratskommision festgelegt, der eine gleichmässige Einwohnerzahl wichtiger war als historische oder geographische Gegebenheiten. Ähnliche Feststellungen lassen sich bei den 10 Distrikten des Kantons Oberland machen, der am 29. Juli 1802 wieder mit dem Kanton Bern vereinigt wurde. Gewisse Dörfer wie Schüpfen oder Höchstetten verdankten die Wahl zum Distrikthauptort wahrscheinlich dem Umstand, dass sie die Wohnorte helvetischer Parlamentarier waren.¹⁰

Im Unterschied zu Frankreich gelang es der Helvetischen Republik nicht, das Gemeindewesen vollständig nach ihren Vorstellungen zu gestalten. Die helvetische Verfassung beseitigte die dörfliche Autonomie, indem sie den Agenten zum Repräsentanten der neuen Ordnung in der Dorfgemeinde bestimmte. Dieser überwachte im Auftrag des Distriktsstatthalters politisch Verdächtige, kontrollierte Durchreisende, verlas am Sonntag nach dem Gottesdienst die Beschlüsse der vorgesetzten Behörden, beurkundete Käufe und Testamente, fungierte als Pfandschätzer und Feuerschauer, führte die Viehinspektionen durch und war für den Steuereinzug verantwortlich. Im Kanton Bern wurden 1798 184 Agentschaften eingerichtet, im Kanton Oberland deren 35.

Das Grundgesetz vom 12. April 1798 berief sich ausdrücklich auf die Gemeinde als unterste politische Einheit und bekannte sich so zur jahrhundertealten Grundlage des schweizerischen Staatsaufbaus. Doch weil die Frage, ob die Gemeinde in der herkömmlichen Form oder als blossе Agentschaft weiterbestehen würde, offen blieb – Bestimmungen über die innere kommunale Organisation fehlten –, entstand auf dem Land beträchtliche Unsicherheit, die ihren Ausdruck in einer grossen Zahl von Bittschriften fand und die Zentralbehörden zu einer raschen Regelung des Gemeindewesens nötigte. Am 3. Juni 1798 legte das Vollziehungsdirektorium den Entwurf zu einem Gemeindegesetz vor, der sich am französischen Muster der Einwohnergemeinde orientierte und die Gesamtheit der Aktivbürger, der seit mindestens fünf Jahren in einem Ort ansässigen, zwanzig oder mehr Jahre alten Männer, an der Nutzung der Gemeindegüter beteiligen wollte. Sogleich erhob sich ein Proteststurm von seiten der bis anhin allein nutzungsberechtigten Ortsbürger. Dies bewog die Zentralregierung, am 13. Juli in einer Proklamation den Gemeinden den Schutz ihres Eigentums zuzusichern und die Aufteilung von Gemeindegütern zu verbieten. Damit kollidierte jedoch der Verfassungsgrundsatz der Gleichheit mit der verfassungsmässigen Garantie des Privateigentums. Diesen Zwiespalt lösten die helvetischen Räte dadurch, dass sie im Gesetz vom 15. Februar 1799 zwei nebeneinander bestehende Gemeindeorganisationen schufen.

Die Generalversammlung der Anteilhaber am Gemeindegut wählte unter dem Vorsitz des Nationalagenten eine höchstens fünfzehn Mitglieder zählende Gemeindekammer, der praktisch alle bisherigen Gemeindeaufgaben wie das Rechnungswesen, die Aufsicht über die Gemeindewaldungen, die Armengüterverwaltung und das Bauwesen übertragen wurden. Die Generalversammlung der ortsansässigen Aktivbürger wählte, ebenfalls unter dem Vorsitz des Agenten, eine je nach der Einwohnerzahl aus drei, fünf, neun oder elf Mitgliedern bestehende Munizipalität. Der Einwohnergemeindeverwaltung wurden die polizeilichen und administrativen Aufgaben zugewiesen. Der weitgefaste Pflichtenkatalog reichte von der Orts- und Fremdenpolizei über die Flur-, Bau-, Feuer- und Gesundheitspolizei bis hin zum Zivilstands- und zum Vormundschaftswesen. Das Mass an Selbstverwaltung, das man den Gemeinden wieder zugestand, war dennoch sehr gering. Die Verwaltungskammer konnte Beschlüsse der Munizipalität jederzeit abändern oder aufheben. Die Besoldung der Einwohnergemeindeverwalter und ihrer Hilfsbeamten, des Sekretärs und des Weibels, wurde von der Generalversammlung der Aktivbürger festgelegt. Ihre Unkosten sollte die Munizipalität mittels der Gebühren decken, die seit jeher zur Bestreitung von Auslagen gedient hatten. Diese Gelder wurden aber von der Gemeindekammer verwaltet, weshalb sich die weder über Vermögen noch über liegende Güter verfügende Einwohnergemeinde in finanzielle Abhängigkeit von der Bürgergemeinde begeben musste, um ihre Funktionen wahrnehmen zu können. Mancherorts wurde aus diesem Grund eine spezielle Gemeindesteuer erhoben.

Durch die Schaffung der Munizipalität verlor der Agent einen Teil seiner Kompetenzen und Einkünfte. Der Parlamentsbeschluss vom 11. Oktober 1799, eine Agentenstelle in Zukunft nur noch einem Munizipalen anzuvertrauen – dadurch liess sich die Entlöhnung auf die Gemeinde überwälzen –, schwächte die Stellung des untersten staatlichen Vollzugsbeamten zusätzlich und wertete umgekehrt diejenige des von der eigenen Bevölkerung gewählten Munizipalitätspräsidenten auf. Die Überbeanspruchung im Kriegsjahr 1799 und das Ausbleiben der Besoldung trugen das ihrige dazu bei, dass sich die Demissionen von Nationalagenten häuften und es zunehmend schwieriger wurde, geeignete Leute für diese unpopuläre Funktion zu finden.

Nach dem Inkrafttreten der Mediationsakte 1803 verschwanden Munizipalität und Gemeindekammer. Die alten Verwaltungsstrukturen wurden wiederhergestellt, Ammann und Vierer leiteten die dörflichen Geschäfte, wie vor 1798. Das bernische Gemeindegesetz der Regeneration vom 20. Dezember 1833 unterschied dann wieder Einwohner-, Bürger- und Kirchgemeinden. 1874 wurde der helvetische Dualismus von Bürger- und Einwohnergemeinde in der Bundesverfassung verankert.

Mit der Gemeindeorganisation eng verbunden war die Frage des Bürgerrechts. Die bernische Staatsangehörigkeit wurde bis zur Helvetik nur in Verbindung mit einem Gemeindebürgerrecht verliehen, wobei es im 18. Jahrhundert für einen fremden Bewerber schwierig war, sich irgendwo einzukaufen. Die Dorfpatriziate stemmten sich vehement gegen die Aufnahme neuer Gemeindegossen, um ihre Nutzungsrechte nicht zu schmälern. Die Einwohner ohne Ortsbürgerrecht, die Hintersassen, mussten ihre Niederlassungsbewilligung periodisch erneuern lassen. Die helvetische Verfassung erklärte Ortsbürger und Hintersassen gleichermassen zu Schweizerbürgern. Allerdings entstand eine unsichere Rechtslage, weil nichts über das Verhältnis des helvetischen Staatsbürgerrechts zum Gemeindebürgerrecht ausgesagt wurde, was zu Konflikten führte. Das Gesetz über die Gemeindebürgerrechte vom 13. Februar 1799 formulierte den Grundsatz der Niederlassungsfreiheit, garantierte den Ortsbürgern das Recht auf den Gemeinudenutzen und verpflichtete die Bürgergemeinden zur Unterstützung ihrer Armen. Die Niedergelassenen wurden den Bürgern praktisch gleichgestellt. Sie durften nicht mehr ausgewiesen werden und hatten Anspruch auf den Einkauf in die Gemeinde- und Armengüter. Ausländer erhielten laut Gesetz über die Niederlassung und die Rechtsverhältnisse von Fremden vom 29. Oktober 1798 von der Zentralregierung einen Niederlassungs-Erlaubnisschein, wenn sie einen Heimatschein und ein Leumundszeugnis vorlegten. Sie genossen an ihrem Wohnort dieselben Rechte und waren denselben Pflichten unterworfen wie die helvetischen Staatsbürger. Lebten sie bereits seit zwanzig Jahren in der Schweiz und boten sie zu keinen Klagen Anlass, erteilte man ihnen das helvetische Bürgerrecht.

In der Folge sahen sich die Gemeinden einem unerwünschten Zustrom von vielfach minderbemittelten Bewerbern um das Ortsbürgerrecht ausgesetzt, wes-

halb die Zentralbehörden mit einer Flut von Klageschriften konfrontiert wurden. So war die Gemeindekammer von Hindelbank am 6. Mai 1799 der Meinung: «Je leichter Bürgerrechte und [die] damit verbundene Armenpflieg erhalten werden, desto mehr nimmt Trägheit und Müssiggang bei den einten und Hartherzigkeit bei den andren zu. – Wir sind weit entfernt, irgend einem helvetischen Bürger den Aufenthalt hier zu erschweren oder seinen Erwerbsfleiss zu hindern. Mit Freuden liessen wir solche seit der Revolution bei uns einziehen, und niemand siehet scheel dazu dass zwei davon ihre Kramläden eröffnet, und [desswegen?] ein stiller bedaurungswürdiger Ortsbürger und Vater von 6 unerzogenen Kindern den seinen hat zuschliessen müssen, weil er keinen Absatz mehr fand. Nebst dem Kramladen eröffneten beide, sowie ein dritter, auch nicht ehemaliger Bürger Weinschenken, sodass nur der kleine Ort Hindelbank, wo nicht 40 Häuser stehen, nun ein Wirtshaus und vier Weinschenken hat. Die Ueppigkeit der Jugend nimmt sichtbar, sowie Müssiggang und Trägheit zu. Aber wollte man dem Uebel helfen, so müssten jene Bürger, wovon einer zwar ein Hesse ist, an ihren Rechten als helvetische Bürger gehindert werden. Muss man nun solche Leute, wie sie es begehren, um ein Spottgeld Anteil an den Gemeindgütern nehmen lassen, das heisst sie mit Holz hinlänglich versehen und bei ihrer wahrscheinlichen Verarmung dann pflegen und ernähren, so muss Fleiss, Arbeit-samkeit und Landbau gelähmt werden; die Sache muss selbst dem Staat in Rücksicht auf [die] Abgaben höchst nachtheilig werden...»¹¹

Am 9. Oktober 1800 wurden die Gesetzesartikel über den erzwingbaren Einkauf in die Gemeinde- und Armengüter und am 24. November 1800 das Gesetz über die Niederlassung von Fremden aufgehoben. Gemäss der Verordnung vom 8. Januar 1801 galt als helvetischer Bürger nur noch, wer sich im Besitz eines Bürgerbriefes befand. Das neue Gesetz über die Aufnahme von Fremden in das helvetische Bürgerrecht vom 10. August 1801 machte die Einbürgerung eines Ausländers von der Zustimmung der betroffenen Ortsbürger-gemeinde abhängig. 1805 legte ein Tagsatzungsbeschluss fest, dass nur diejenigen als Schweizerbürger zu betrachten seien, die Kantonsbürger waren und ein Heimatrecht besaßen. Wer sich aus finanziellen Gründen nirgendwo in ein Gemeindebürgerrecht eingekauft hatte und keinen Heimatschein vorlegen konnte, wurde bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts als Heimatloser von Gemeinde zu Gemeinde und von Kanton zu Kanton geschoben.

Der kurze Blick auf die Bürgerrechts- und Niederlassungsthematik sollte zeigen, wie problematisch die Durchsetzung der Gleichheit war. Vieles von dem, was 1798 ohne Rücksicht auf die Folgen aufgehoben wurde, wie die Zehnten und Grundzinsen, und vieles, was proklamiert wurde, wie die Handels- und Gewerbefreiheit, musste zwei Jahre später wieder eingeführt beziehungsweise eingeschränkt werden. Mancherorts drohte die Revolution in Anarchie auszuarten. Der illegale Holzschlag in den Wäldern nahm gravierende Ausmasse an, und die Verwaltungskammer des Kantons Oberland gestand am 11. November 1799 dem Finanz-

minister: «Es fällt schwer, dem Freveln gänzlicher [Ei]nhalt zu tun, da sich viele einbilden, es sei nun unter dem Titel Freiheit alles zu tun erlaubt».¹²

Dies führt uns zur Frage, wer eigentlich aus der politischen Umwälzung von 1798 Nutzen zog. Im Kanton Bern gehörten die Träger höherer helvetischer Ämter entweder zur ländlichen oder munizipalstädtischen Oberschicht, zur hauptstädtischen Mittelschicht oder zum Reformpatriziat, also insgesamt zur politisch-wirtschaftlichen Elite. Bauern, Wirte, Händler, Gewerbetreibende, Ärzte, Advokaten, Notare, Verwaltungsbeamte, Solddienstoffiziere und Magistraten waren besonders häufig vertreten.

Johann Rudolf von Graffenried von Bümpliz (1751–1823), ehemals Offizier in holländischen Diensten, der Sieger von Neuenegg, konnte, da er nicht unter das für Angehörige der alten Regierung geltende Ämterverbot fiel, in den helvetischen Grossen Rat gewählt werden, wo er als Militärexperte auffiel und 1799 mit einem Regierungskommissariat betraut wurde.

Der bedeutendste Berner Helvetiker, der Fürsprecher Bernhard Friedrich Kuhn, war der Sohn eines Pfarrers, entstammte einer nichtpatrizischen Stadtberner Familie und lehrte von 1787–1791 am damals neugegründeten Politischen Institut. Bei der Verteidigung Berns tat er sich als Grenadierhauptmann im Regiment «Simmental» hervor. Zwischen 1798 und 1800 wirkte er als Grossrat. 1799 übernahm er die schwierige Mission eines Regierungskommissärs bei der helvetischen Armee. 1802 stieg der Unitarier Kuhn in den Kleinen Rat, wie die Zentralregierung zu diesem Zeitpunkt genannt wurde, auf, wo er dem Departement der Rechtspflege vorstand. Seine Laufbahn beendete er als Staatssekretär der Justiz und Polizei.

David Rudolf Bay (1762–1820), der Sohn eines Bäckers, besass in der Stadt Bern ein Tuchgeschäft. Er wirkte 1798/99 als Präsident der Verwaltungskammer und zwischen 1800 und 1802 zweimal als Regierungsstatthalter.

Der Distriktsstatthalter von Burgdorf, Johann Schnell (1751–1824), vor dem Machtwechsel Stadtschreiber, war Advokat, ebenso wie Emanuel Kocher, der Vorsteher des Distrikts Büren an der Aare.

Bendicht Münger (1742–1812), ein reicher Bauernsohn aus Uetligen, der durch Heirat in den Besitz des Wirtshauses «Zum Löwen» in Schüpfen gelangt war, hatte dort auch etliche Grundstücke, eine Öle und eine Walke erworben. Weil er den Status eines Hintersassen nie hatte abschütteln können, stand er in einem gespannten Verhältnis zur Bürgerschaft von Schüpfen. Senator Münger liess sich sogar in seiner Amtstracht porträtieren. Grossrat Niklaus Augsburg, der Ortsvorsteher von Höchstetten, betrieb dort eine Seifensiederei und handelte mit Branntwein. Das Senatsmitglied Johann Ulrich Zulauf schliesslich, unter dem alten politischen System Gerichtssäss, war Inhaber einer grossen Bleiche in Langenthal.¹³

Die Abgeordneten der bernischen Landschaft verstärkten in den helvetischen Räten das Lager der bis zum 2. Staatsstreich von 7./8. August 1800 tonange-

benden Patrioten. Ihr Hauptinteresse galt der Feudallastenfrage, von deren Lösung sich die Bauernschaft viel versprach. Die Wiedereinführung der Bodenzinsen und Zehnten enttäuschte sie und entfremdete sie der neuen Ordnung. Als im September 1802 der «Stecklikrieg» die helvetischen Zentralbehörden zur Flucht nach Lausanne zwang, blieben der Oberraargau und das Emmental, die den Umschwung von 1798 begrüsst hatten, passiv.

Die ländliche Oberschicht zählte eindeutig zu den Gewinnern der Helvetik. Ihre Repräsentanten vom Schlage eines Johann Ulrich Lüthi von Langnau oder eines Bendicht Münger brachten die finanziellen Lasten auf, um ihren Grundbesitz von der Zehnt- und Bodenzinspflicht oder von den Weiderechten der dörflichen Nutzungsgemeinschaft loszukaufen und dadurch Privateigentümer im modernen Sinn zu werden. Sie zeichneten sich auch durch ein gehöriges Selbstbewusstsein aus. Als Johann Heinrich Pestalozzi (1746–1827) im November 1802 an die Consulta nach Paris reiste, wo über die Zukunft der Schweiz entschieden werden sollte, sass an seiner Seite in der Kutsche Jakob Kunz, der Wirt und Munizipalitätspräsident von Ersigen.¹⁴ Während der Pädagoge im «Hôtel Grange Batelière» abstieg, logierte Kunz im «Hôtel de Provence». Bei der Abschiedsaudienz am 21. Februar 1803 in den Tuileries sprach der Erste Konsul «avec affection et intérêt» mit ihm.¹⁵ In den bernischen Räten der Mediations- und Restaurationszeit kam zwar den Landvertretern nur eine marginale Bedeutung zu, aber sie fehlten nicht wie vor 1798. Nach der politischen Umwälzung von 1830/31 stellten die Bauern zusammen mit den Wirten den Grossteil der Parlamentarier vom Land.¹⁶

Zu den Gewinnern des Jahrfünfts zwischen 1798 und 1803 gehörten auch die Juristen, Bankiers und Unternehmer aus den Städten, die wie der Thuner Fürsprecher Karl Koch (1771–1844) als gemässigte Republikaner politisierten und zwischen August 1800 und Oktober 1801 die Macht ausübten. «Was unter der helvetischen Republik wahrhaft Gutes geschehen ist, fällt grösstentheils in diese Regierungs-Periode», urteilte später Albrecht Rengger (1764–1835).¹⁷ Dabei waren es die Republikaner, welche das Rad der Entwicklung zurückdrehen. Am 13. September 1800 wurde die Eröffnung neuer Wirtshäuser provisorisch verboten, am 15. September der Vollzug des Feudallastengesetzes vom 10. November 1798 eingestellt, am 24. September jährliche Patentgebühren für Gast- und Pintenschankwirte eingeführt, am 9. Oktober vorerst auf die weitere Erteilung von Konzessionen für die Errichtung von Mühlen verzichtet, am 20. November die Bedürfnisklausel für die Erteilung neuer Wirtepatente dekretiert und damit das Prinzip der Handels- und Gewerbefreiheit durchbrochen. Auf die Einschränkungen im Bürgerrechts- und Niederlassungsbereich wurde bereits hingewiesen.

Insofern endete die Revolution von 1798 nicht erst 1803, sondern bereits im Herbst 1800. Was nach dem Staatsstreich der Föderalisten vom 27./28. Oktober 1801 noch folgte, war der Abgesang der Helvetik. Der helvetischen Führungs-

schicht ging es vor allem um die Beseitigung von rechtlichen Hemmnissen des Ancien régime, über wirtschaftlichen Einfluss verfügte sie 1798 bereits. Demokraten im heutigen Sinn waren Bernhard Friedrich Kuhn, Karl Koch und ihre Freunde nicht. Nach dem endgültigen Sturz des Patriziats 1831 bildete dann diese aus Kaufleuten, Juristen und Ärzten bestehende kleinstädtische Oberschicht zusammen mit der hauptstädtischen Mittelschicht und einzelnen Bauern die neue politische Elite des Kantons Bern.

Bern war zwar nur eine von anfänglich 18 Verwaltungseinheiten der Helvetischen Republik, Stadt und Kanton standen jedoch in einem besonderen Verhältnis zur Helvetik, wie auch die Helvetik in einem besonderen Verhältnis zu Bern stand. Die gegenseitigen Beziehungen gestalteten sich schwierig, darauf ist bereits Hans von Greyerz in seinem Buch «Nation und Geschichte im bernischen Denken» eingegangen.¹⁸ Die übrigen Kantone brachten wenig Verständnis für die spezifischen Sorgen der einstmals mächtigen Republik auf, die man in gewisser Weise für die französische Besetzung verantwortlich machte. Die helvetischen Politiker, allen voran Frédéric-César Laharpe, misstrauten den «oligarques bernois», von Greyerz spricht sogar von einem Hass einzelner Persönlichkeiten gegen Bern. Während Laharpes Amtszeit als Direktor erhielt der bevölkerungsreichste Kanton des schweizerischen Einheitsstaates zweimal einen aus einer anderen Landesgegend stammenden Regierungstatthalter, vom Dezember 1798 bis zum Juni 1799 den Bündner Flüchtling Johann Baptista Tscharner (1751–1835), der in Bern entfernte Verwandte besass, danach bis zum Januar 1800 Tscharners radikalen Landsmann Gaudenz Planta (1757–1834), der einst mit dem Waadtländer zusammen in Graubünden das Haldensteiner Seminar besucht hatte. Auch das Amt des Unterstatthalters von Bern wurde in dieser Zeit zweimal durch politische Flüchtlinge besetzt, zuerst mit dem Bündner Matthias Anton Cadéras (1745–1815), danach mit dem Glarner Niklaus Heer (1775–1822). Im Vorfeld des 2. Koalitionskrieges gestattete die Zentralregierung dem Präfekten Tscharner, ein Geheimprotokoll für politische Angelegenheiten zu führen, wofür er unter Umgehung seiner Kanzlei einen seiner Söhne beschäftigen durfte.

Am 28. Mai 1799 wurde auf Anordnung von General Masséna Bern zur provisorischen Hauptstadt der helvetischen Republik bestimmt, was die Kantons- und Stadtbehörden vor nicht geringe Raumprobleme und vor die Frage stellte, wer denn eigentlich für die Nationalgebäude zuständig sei, die Stadt oder der Kanton. Der helvetische Grosse Rat bezog Anfang Juni den Saal der 200 im Rathaus, wo auch die Verwaltungskammer ihre Sitzungen abhielt, der Senat das Rathaus zum Äusseren Stand, das Vollziehungsdirektorium zunächst einmal das Stiftsgebäude am Münsterplatz, wo auch der Regierungstatthalter wohnte und amtierte, später den repräsentativeren Erlacherhof. An den Regierungsgebäuden war die grün-rot-gelbe Trikolore der Helvetischen Republik angebracht. Für die geistliche Betreuung der vielen Katholiken unter den Parlamentariern,

Regierungsmitgliedern, Oberrichtern und Beamten der sechs Ministerien stellte man den Freiburger Franziskanerpater Grégoire Girard (1765–1850) an. Zum ersten Mal seit der Reformation von 1528 wurden im Münster wieder offiziell katholische Messen gefeiert. Auch das ist ein Aspekt der Helvetik.

Durch die Hauptstadtfunktion wurde Bern in die vier Staatsstreiche, die zwischen Januar 1800 und April 1802 stattfanden, verwickelt. Man stelle sich vor: Putsch in Bern. Mitte September 1802 war die Stadt das Ziel der «Stecklikrieger», die unter dem Kommando von General Rudolf Ludwig von Erlach (1749–1808), genannt Hudibras, vom Aargau her kommend die helvetische Staatsordnung hinwegfegten. Johann Rudolf Dolder (1753–1807), der Präsident des Vollziehungsrates, wurde von Emanuel von Wattenwyl (1769–1817), einem der Führer der Föderalisten, nach Schloss Jegenstorf entführt und dort für kurze Zeit gefangengesetzt.

In der Mediationszeit war Bern nur einer von sechs, in der Restaurations- und Regenerationszeit einer von drei Direktorialkantonen, bis sich am 28. November 1848 eine Mehrheit der National- und Ständeräte für Bern als Bundeshauptstadt aussprach. Die helvetischen Kantonsbehörden, allen voran David Rudolf Bay, handelten zwischen 1798 und 1803 eher als Interessenvertreter ihres Kantons denn als verlängerter Arm der Zentralregierung. Die Distrikte wurden nicht mehr von patrizischen Landvögten verwaltet, sondern von Einheimischen, welche mit den örtlichen Verhältnissen vertraut waren, den Bürgerinnen und Bürgern als Ansprechpartner dienten und Entscheide von lokaler Bedeutung nach eigenem Ermessen fällen konnten. Die Kompetenzen der Gemeindebehörden nahmen im Vergleich zum Ancien régime zu, die Dorfverwalter waren gezwungen, sich in Gebiete wie die Statistik einzuarbeiten, mit denen sich ihre Vorgänger nicht befasst hatten. Dies alles darf bei einer Rückschau auf den 200. Jahrestag der französischen Invasion nicht vergessen werden. Dass das eine ohne das andere nicht zu haben war, darin liegt der Widerspruch der Helvetik.

Anmerkungen

- ¹ Tages-Anzeiger Nr. 132, Samstag, 10. Juni 1995, 1; Brückenbauer Nr. 39, 27. September 1995, 2; Der Bund Nr. 154, Donnerstag, 4. Juli 1996, 2.
- ² Amtliches Bulletin der Bundesversammlung, 105. Jg., 1995, Nationalrat, 1159–1181, 1996 und 2293–2294; Ständerat, 810–824 und 1063 (95.020: 150 Jahre Schweizerischer Bundesstaat und 200 Jahre Helvetische Republik. Gestaltung und Finanzierung).
- ³ PAUL BORRER: General Altermatt und die solothurnische Grenzbesetzung von 1789–1798, Solothurn 1937, 3: «Und als dann die beiden Erzverräter Peter Ochs aus Basel und der Waadtländer Cäsar Laharpe die französischen Machthaber zur Intervention anreizten, bemächtigten sich deren Einfallstruppen... des südlichen Teils des Fürstbistums und... der Stadt Biel.»
- ⁴ LUDWIG LAUTERBURG (Hrg.): Erinnerungen an die vier ersten Monate des Jahres 1798. Von dem verstorbenen Obersten Rudolf Effinger von Wildegg. Als ein Beitrag zur Geschichte des Unterganges der alten Republik Bern mitgeteilt, in: Berner Taschenbuch, 7, 1858, 161–215.
- ⁵ MORITZ VON STURLER (Hrg.): Correspondenz des General Brune, Oberbefehlshabers der französischen Armee in der Schweiz, vom 5. Februar bis zum 28. März 1798, in: Archiv für Schweizerische Geschichte, 12, 1858, 227–496.
- ⁶ CARL MÜLLER: Die letzten Tage des Alten Bern. Denkschrift zur Einweihungsfeier des Denkmals im Grauholz, 29. August 1886. Herausgegeben vom kantonalen bernischen Offiziersverein, Bern 1886, 325.
- ⁷ Vgl. RICHARD FELLER: Geschichte Berns, 4, Der Untergang des alten Bern 1789–1798, Bern 1960 (= Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern, 45), 448, 461 und 474. Feller verwendet die Ausdrücke «französischer Einfall», «Einfall der Franzosen» und «Einfall in die Schweiz».
- ⁸ Vgl. E.N. VAN KLEFFENS: Der Einfall in die Niederlande, Zürich/New York 1941.
- ⁹ Vgl. ANNE-MARIE DUBLER: Die Herrschaften der Stadt Burgdorf im Oberaargau. Ein «Kleinstaat» im Staat bis 1798, in: Jahrbuch des Oberaargaus, 39, 1996, 105–130.
- ¹⁰ Vgl. BEAT JUNKER: Geschichte des Kantons Bern seit 1798, 1, Helvetik, Mediation, Restauration 1798–1830, Bern 1982 (= Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern, 66), 56.
- ¹¹ Aktensammlung aus der Zeit der Helvetischen Republik (1798–1803), bearbeitet von Johannes Strickler, 11, Bern 1911, 372–373.
- ¹² Aktensammlung aus der Zeit der Helvetischen Republik (1798–1803), bearbeitet von Alfred Rufer, 14, Freiburg 1957, 303.
- ¹³ Vgl. JUNKER (wie Anm. 10), 33–41.
- ¹⁴ Vgl. ALFRED RUFER: Die Burgdorfer Abordnung an die Konsulta in Paris, in: Burgdorfer Jahrbuch, 25, 1958, 133–158.
- ¹⁵ GUSTAV STEINER (Hrg.): Korrespondenz des Peter Ochs (1752–1821), 3, Ausgang der Helvetik, Mediation und Restauration. 1800–1821, Basel 1937, 100.
- ¹⁶ Vgl. BEAT JUNKER: Geschichte des Kantons Bern seit 1798, 2, Die Entstehung des demokratischen Volksstaates 1831–1880, Bern 1990 (= Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern, 73), 54–60.
- ¹⁷ FRIEDRICH KORTUM: Dr. Albrecht Rengger's, ehemaligen Ministers des Innern der helvetischen Republik, kleine, meistens ungedruckte Schriften, Bern 1838, 62.
- ¹⁸ HANS VON GREYERZ: Nation und Geschichte im bernischen Denken. Vom Beitrag Berns zum schweizerischen Geschichts- und Nationalbewusstsein, Bern 1953, 79–80.

Der Umbruch 1798–1831 aus der Sicht der «Verlierer»

Das Schicksal des Rudolf Ludwig de Goumoëns (1771–1839)

Von Vinzenz Bartlome

Mit den um 1770 geborenen Burgern konnte sich die Republik Bern gegen Ende des 18. Jahrhunderts auf eine vorzüglich ausgebildete, in aufgeklärter Kultur und Bildung aufgewachsene Generation von künftigen Regenten freuen. Ihre Väter gehörten vielfach schon zur älteren Generation der Aufklärung, die sich in der Landwirtschaft und in der Verwaltung für Reformen einsetzten. Für ihre Kinder hatten sie junge Gelehrte wie Wieland und Hegel als Hauslehrer geholt¹ oder doch dafür gesorgt, dass sie an den öffentlichen Schulen eine solide Ausbildung erhielten. Und diese Jugend war auch wissbegierig. Sie bildete sich auf Reisen durch Europa, von denen die zahlreichen Reisebeschreibungen zeugen. Viele studierten an Universitäten – in Bern, in Lausanne oder im Ausland. Aus den Reden vor dem Äusseren Stande, in den gesetzgeberischen Vorschlägen spüren wir den Reformeifer dieser Generation.² In der 1791 gegründeten Lesegesellschaft³, die das einzelne Mitglied jedes Jahr eine ganz erhebliche Summe kostete, bemühten sie sich, mit den neuesten Publikationen, mit Zeitungen und Zeitschriften ihr Wissen zu erweitern. Der weitaus grösste Teil der angeschafften Bücher gehörte ins Fach Geschichte. Unter dem Titel «Erdkunde» finden wir die ganze vielfältige Reiseliteratur des 18. Jahrhunderts, aber auch die bei den Mitgliedern der Gesellschaft ebenso beliebten länderkundlichen Werke. Als dritte Gruppe ist der weite Bereich der «Staatswissenschaft» zu nennen. Schon deutlich schwächer vertreten ist der Bereich «Philosophie – Theologie – Pädagogik». Selten finden sich Bücher über die Naturwissenschaften, Medizin, aber auch die Landwirtschaft. Nur sehr schwach vertreten ist die schöne Literatur. Gesamthaft zeigt das Bild dieser Bibliothek, dass die Mitglieder der Lesegesellschaft recht genau das verwirklicht hatten, was ihnen bei der Gründung vorgeschwebt hatte: eine Bibliothek als Ergänzung zur privaten Büchersammlung und zur Stadtbibliothek; eine Bibliothek, in der sie ihren Wissensdurst über die grossen Ereignisse und die politischen Verhältnisse in der Ferne stillen konnten, eine Bibliothek als Fenster zur Welt.⁴

Die jungen Damen und Herren der Berner «jeunesse dorée» trafen sich in Bern oder auf den Landgütern zu kultivierten Gesellschaften. Im Archiv des Schlosses Hallwil, wo damals Franziska Romana von Hallwyl lebte – sie war in abenteuerlicher Flucht in die Schweiz gekommen, um hier ihren entfernten Verwandten heiraten zu können, und verkehrte als junge Witwe mit zahlreichen Geistesgrössen ihrer Zeit⁵ – findet sich zum Beispiel ein Blatt mit zahlreichen «Couplets»

einer «société spirituelle» aus dem Jahre 1790, flüchtiges Zeugnis solcher Veranstaltungen. In französischen Versen werden darin die Teilnehmer, und vor allem die Teilnehmerinnen, besungen. Über die beiden «Mademoiselles Jenner de Koeniz» hören wir zum Beispiel:

«Charlotte a tant d'attraits
Qu'on ne peut s'en défendre.
Amour, il faut se rendre
Quand tu lances tes traits.
La bonté de son âme
Et sa grande douceur
Augmentent dans mon cœur
Mon ardeur et ma flamme.

Grittly plaît à son tour,
Elle a aussi des charmes
Qui font rendre les armes
Tôt ou tard à l'amour.
Beaucoup de gentillesse
Et de naïveté
Répandent la gaieté
Autour d'elles sans cesse.

Elles m'ont enchanté
Et si je considère
Laquelle je préfère
Je suis embarrassé.
De même intéressantes
Elles sont toutes deux,
Je l'avoue, à mes yeux
Egalement charmantes.»⁶

Als letzte Spuren, die sich zwischen staubigen Archivalien noch finden lassen, möge hier diese unschuldige Poesie eines bernischen Rokoko die Kultur geistreicher Geselligkeit andeuten, wie sie sich in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts auch in der bernischen Oberschicht rasch verbreitete. Es ist gewiss keine klassische Dichtung – aber setzen wir den Massstab zur Beurteilung solcher Verse nicht zu hoch an: Solche Gelegenheitsdichtung findet sich nicht nur auf Schloss Hallwil, sie findet sich in den Nachlässen aus dem 18. Jahrhundert in grosser Zahl und zeugt von einer Sprachbeherrschung, wie sie – gerade auch in einer Fremdsprache – nicht von jeder Generation erwartet werden kann.

Von den Nachbarn auf dem Brestenberg, in Sichtweite des Schlosses Hallwil, zeichnet Jakob Steinfels, der Pfarrvikar von Seengen,⁷ in seiner Geschichte der Franziska Romana von Hallwyl 1781 das folgende Bild:

«Zu Seengen war noch eine andere Adelige Familie, die man auch kennen lernen muss, Junker Obrist von Goumoens, samt seiner Attinenz. Seine Gemahlin war eine gebohrne Fräulein von Hallweil, freylich von einer Linie, die sich mit einem Bauernhof hatte auskaufen lassen – und zwar die einzige Tochter. Dieser Hof hieß Eichenberg. Herr von Goumoen war ein junger Sohn ab dem Freyherrlichen Size Goumoen im welsch Berngebiete. Als nun die im Prestenberg residierende Familie Landenberg wegen des obbeschriebenen Prozesses mit dem Hause Hallweil unmöglich mehr zu subsitieren vermochte, tauschte sie

diesen Edelsitz Prestenberg an Jkr. von Goumoens gegen den Hof Eichenberg, u. eine baare Beylag von 25 000 Gulden. Hr. von Goumoen bezog also den Prestenberg und wohnte seither darin. Ein Mann von einem höchst sonderbaren Charakter, freylich von bestem Herzen, und außerordentlich dienstfertig, aber zugleich so neugierig, und dabey so allgenugsam und voll Einbildung auf sich selbst, daß es für Leute, die dieser Schwachheit nicht ein wenig nachzugeben wissen, kaum um den Mann auszustehen ist. Er weiß alles, versteht alles, kennt die Gebrechen des Leibs und der Seele, des Staats und der Kirche, und weiß alle zu heilen, nur Schade, daß man sich seiner Cur nicht immer unterwirft. Er schrieb, neben andern, auch an den sel. Herrn Bürgermeister Heidegger, u. schlug ihm seine Cur für den reissenden Stein⁸ vor. Er schrieb auch an den König in Engelland und an Lord North und wollte sie lehren, wie sie die rebellischen Colonisten⁹ zu paaren treiben könnten. Da er aber dummerweise den Brief an König Georg in den an den Lord North einschloß u. auf diesen die Adresse schrieb

An den Hochweisen Hochgeehrten Herren
Herren Lord North
Staats Sekretair
Engelland

war das Post-Comptoir zu Bern neugierig, denselben Correspondent zu kennen, erbrach den Brief u. fand den inliegenden

An Ihro Majestät Sire Georg II von Engelland.

Man hinterhielt die Briefe zum größten Ärgerniß Hr. von Goumoens, der jetzt noch der Meynung ist, daß der jetzige Krieg¹⁰ nicht so weit aussehend geworden wäre, wenn man seine Briefe hätte abgehen lassen.

Der Mann korrigierte alles, und es war nicht bald etwas, das ihm recht lag. Besonders tadelte er auch die Ökonomie zu Hallweil beständig, und konnte also bey einem solchen Charakter unmöglich recht gut mit dem Schloße stehen. Inzwischen muß man doch sagen, daß er der Familie Hallweil mit allen möglichen Dienstgefälligkeiten zuvorkam, wie besonders die Geschichte weiter unten zeigen wird. Allein die Fräulein u. Familie Hallweil war ihm wegen seiner eindringlichen Neugierde nie recht gut. Er kurirte indessen Menschen und Vieh aus seiner Apotheke, und war bey Bauern immer so berühmt, als ein Scharfrichter. Seine Gemahlin war ein vollkommenes Amphibium von einem Kind des Lichts und der Finsterniß: ein gutherziges Geschöpf, dem man zweifelhaft ist, seinen Plaz, ob unter den thieren des Feldes, oder unter den Menschen anzuweisen. Fräulien Mariane, ein Mädchen von 18 Jahren, ist ein gutes Kind, hätten's nur die Poken nicht so erbärmlich verhagelt. Die übrigen Kinder sind Minoren.»¹¹

Ein wenig anziehendes Familienporträt – auch wenn wir in Rechnung stellen müssen, dass dieses Bild gewissermassen über den Gartenzaun gezeichnet wurde und Vikar Steinfels den medizinischen Künsten des Schlossherrn auf Brestenberg eine wesentliche Mitschuld am unerwarteten Tod des Abraham Johann von Hallwyl, des 1779 früh verstorbenen Gatten der Franziska Romana, zuschreibt.¹² Immerhin muss auch Vikar Steinfels zugeben, dass die Güter der Familie klug bewirtschaftet werden, und er lobt besonders den Brestenberger Wein, der dem La Côte in nichts nachstehe.¹³ Im Pfarrbericht von 1764 schreibt der Pfarrer von Seengen: «Mit fleiß, Kentniß und verstand wird dem Landbau in hiesigem Kirchspiel gewartet, davon die Zehenden ein beweis sind. Es lesen viele die Oeconom. Schriften von Bern und Zürich, auch die Maximen des Philosophischen Bours gefallen ihnen wohl, aber sie sagen, ihre dienste und Tagelöhner wurden sich nicht dazu schiken wollen. Herr Obrist von Goumoens geht ihnen in dem Landbau mit einem guten Exempel vor, seine angepflanzte Esparsette und Mohrhirs werden sie bald überzeugen, daß der Nutzen sehr groß seye»¹⁴.

Vincent Dieudonné de Goumoëns wurde 1713 als fünftes Kind von Georges Jacques François de Goumoëns in Lüttich geboren. Sein Vater diente in Frankreich, dann in Holland und wurde 1722 Oberst eines nach ihm benannten Regiments. Der Sohn begann seinen Militärdienst mit 20 Jahren im Regiment seines Vaters. 1755 heiratete er die 21 Jahre jüngere Rosina Esther von Hallwyl. Wie wir bereits gehört haben, ertauschte er 1760 den Eichberg, das Erbe seiner Gattin, gegen das Schloss Brestenberg.¹⁵ Von den zehn Kindern starb die Hälfte bereits im Kindesalter.¹⁶ 1772 wurde Vincent Dieudonné de Goumoëns von der Berner Regierung zum Obersten des Regiments Morges ernannt, eine Stelle, die er schon 1775 – wegen seines schlechten Gehörs – aufgab.¹⁷ Vor uns steht also ein aufgeklärter Gutsbesitzer des älteren Schlages, der auf seinen Gütern vieles versucht, verbessert, sich für vieles interessiert – nur für seine Nachbarschaft oft für zu vieles.

Als siebentes Kind wurde Rudolf Ludwig de Goumoëns auf dem Brestenberg am 7. September 1771 um halb sieben Uhr morgens geboren.¹⁸ Zwei ältere Geschwister waren schon als Säuglinge gestorben, so dass ihn neben der bereits erwähnten ältesten Schwester Mariana und Rosina Elisabeth die Brüder Georg Friedrich und Franz Emanuel Gottlieb erwarteten. Von den jüngeren Geschwistern erreichte keines das Erwachsenenalter: Bernhard Franz starb mit 8½ Jahren, die jüngste Schwester, Margaretha, starb sechs Tage vor ihrem 13. Geburtstag.¹⁹

Kaum einen Monat nach seiner Geburt wurde das Neugeborene nach Bern gebracht, wo es am 7. Oktober im Münster getauft wurde. Paten waren Jungfer Catharina Rosina Fischer, Ludwig de Goumoëns, Herr zu Goumoëns und Rudolf Sinner, Offizier in französischen Diensten und Sohn des eben erst ins Amt gewählten Schultheissen.²⁰ Die recht lange, sicherlich ziemlich mühevollere Reise des Säuglings nach Bern und die Taufe im Berner Münster war übrigens

vielleicht nicht ohne Bedeutung für die spätere Karriere: Rudolf Ludwig wäre sonst von der Sechzehnerwürde und der Wahl in den Kleinen Rat ausgeschlossen gewesen.²¹

Im Mai 1779, im Alter von 7½ Jahren, begann für Ludwig der Unterricht in der unteren Schule von Zofingen.²² Er lebte bei der Familie des Rektors, eines Herrn Steiger. Die Ferien im Sommer und im Herbst verbrachte er meist bei den Eltern auf dem Brestenberg. Nach drei Jahren wechselte er für die oberen Schulklassen nach Bern, wo er zunächst bei Henri François Vuillamoz, Pfarrer an der Französischen Kirche, später bei Johannes Stapfer, dem Vorsteher der Lateinschule, wohnte. Am 31. März 1786 schloss Ludwig de Goumoëns seine Schulzeit mit der Promotion «ad lectionas publicas» – das heisst mit der Zulassung zum Hochschulstudium – als neunter seiner Klasse ab.²³ Es folgte ein einjähriger Welschland-Aufenthalt in Morges bei Herrn Loup. Am Palmsonntag 1787 wurde Ludwig de Goumoëns vom Deutschen Pfarrer zu Aubonne und Morges nach vorheriger Prüfung zum Abendmahl zugelassen. Über diese Prüfung schreibt Pfarrer Herren dem Herrn Obrist in Brestenberg, er habe bei dem jungen Mann «eine so gründliche und ausgebreitete Einsicht und Überzeugung derselben [der Religion] angetroffen, die alle meine Erwartung übersteigen, und dergleichen ich bey meinem langen Kirchendienst noch bey keinem gefunden. Die schönen Früchte seines aufgeklärten Geistes und seltener Geschiklichkeit zeigen sich auch so in seinem edlen und gesitteten Betragen, daß er sich in seiner aufführung auf eine eben so vorzügliche arth als durch seine Fähigkeiten auszeichnet.»²⁴ Mag der Tonfall dieses Briefes – des ersten persönlicheren Zeugnisses, das wir über unseren jungen Mann besitzen – auch etwas auf den gestrengen Herrn Vater abgestimmt sein, so dürfen wir uns Ludwig doch als einen jungen, noch nicht ganz 16jährigen Herrn mit angenehmen Umgangsformen, mit einer wenn vielleicht auch nicht ausserordentlichen, so doch sicher guten Schulbildung und guten Kenntnissen der französischen Sprache vorstellen. Er hätte nun ein Studium an der politischen Akademie beginnen können, als Ratssubstitut oder in anderen kleinen Aufgaben die ersten Schritte zu einer politischen Karriere machen können.²⁵ Als dritter Sohn aus einer wohlhabenden, aber nicht ausserordentlich reichen Familie gehörte unser Ludwig nicht zu dieser «jeunesse dorée» von Bern. Seine Geburt hätte ihn – wären seine älteren Brüder im Kindesalter gestorben – auf eben diese Laufbahn führen können, nun schloss sie ihn ebenso deutlich aus.

Nachdem der Vater – im Ausland geboren und bis in die Mitte seines Lebens als Offizier im Ausland weilend – nie in den Grossen Rat gewählt worden war und damit keinen Zugang zu den öffentlichen Ämtern hatte, galt es nun alle Kräfte der Familie zu konzentrieren, damit sie diesen Ausschluss aus dem Regiment überwinden konnte. Für die bernische Ämterlaufbahn war Georg Friedrich, der älteste Bruder, bestimmt. Ein kinderloser Onkel, Pierre Georges de Goumoëns, Herr von Orsoud, hatte ihn zu diesem Zweck zum Universal-

erben bestimmt,²⁶ so dass er 1791 Henriette Willading, die Tochter des Venners Emanuel Niklaus Willading,²⁷ heiraten konnte. Und wirklich: 1795, bei der letzten grossen Ratspromotion, sollte Georg Friedrich dieses ersehnte Ziel erreichen.

Hinter der republikanischen Gleichheit unter den regierenden Familien, auf die von Staats wegen grosses Gewicht gelegt wurde, erweist sich das bernische Patriziat keineswegs als homogene Schicht: Die Bedeutung des Geschlechtes, Vermögen und Beziehungen der einzelnen Familie, die Stellung der Verwandten im Grossen und Kleinen Rat, aber eben auch die Anzahl der Geschwister, insbesondere der älteren Brüder, bestimmte massgeblich die Lebensaussichten und Chancen eines jungen Herrn von Stand. Am deutlichsten kamen diese feinen Differenzierungen bei Heiratsverbindungen zum Ausdruck, bei denen alle diese Faktoren eines Bewerbers vom Brautvater berücksichtigt und abgewogen werden mussten.

Die Französische Revolution und der Untergang des Alten Bern – beginnend bei der Vernichtung der in Frankreich angelegten Vermögenswerte und dem Verlust der Offiziersstellen in Fremden Diensten über die Aufhebung der Herrschaftsrechte und ähnlicher auf der bisherigen Rechtsordnung basierenden Renten bis zum Wegfallen aller Stellen in Regierung und Verwaltung – sollte diese festgefügtten Lebensbedingungen völlig durcheinander bringen. Wir wollen hier auf dem Weg durch diese Krise einen Angehörigen des Patriziats verfolgen, dessen Möglichkeiten von vornherein begrenzt waren. Wie für viele in ähnlicher Lage sollte die Revolution diese Zurücksetzung nicht aufheben, sondern verschärfen.

Was auch immer seine Neigungen waren, Ludwig sollte die militärische Laufbahn ergreifen – dies war ohne Zweifel seit langem festgelegt. Den Sommer und den Herbst 1787 verbrachte er noch auf dem Stammsitz in Goumoëns bei den Verwandten. Am 11. oder 12. Februar 1788 reiste er von dort ab nach Korsika – ohne den Brestenberg noch einmal gesehen zu haben. In seinen Notizen verzeichnet er jede Station dieser Reise in eine unbekannte und doch so klar vorgezeichnete Zukunft. In Toulon besteigt er das Postschiff – vergessen wir auch dies nicht: zum ersten Mal in seinem Leben besteigt er ein Hochseeschiff – und erreicht am 25. März Bastia, um beim Regiment von Ernst als Souslieutenant der Kompanie Wurstemberger einzutreten.²⁸ Nun beginnt der Kasernenalltag, Ludwig wird mit seinen neuen Pflichten bekanntgemacht und lernt die Offizierskameraden des Regiments kennen, wird eingeführt in die angenehmeren gesellschaftlichen Verpflichtungen. Ganz so öde und geistlos – wie wir uns dies vielleicht vorstellen – war dieses Leben nicht: Im Regiment bestand eine «société littéraire», für die der neue Offizier gleich am 21. April 48 Kronen «pour son avancement au grade de Souslieutenant» zu entrichten hatte.²⁹ Nur zu gerne wüssten wir, was diese Offiziere so alles gelesen haben. Aus den Rechnungen sind jedoch nur die Abonnemente verschiedener Zeitschriften ersichtlich. So war man im fernen Bastia wenigstens auf dem laufenden, was sich

in Frankreich und in Europa so alles tat. Und wir wissen es: Bald sollte sich dort so einiges tun!

Ein Jahr später wird das Regiment nach Toulon verschifft; am 16. Juni 1789 erreicht es Marseille. Mit Freude werden die Offiziere die Verlegung ins weltmännische Marseille aufgenommen haben. Der König hatte inzwischen die Generalstände einberufen; mit nervöser Anspannung verfolgte man in Marseille die Ereignisse in Versailles und Paris; mit Verwirrung hörte man vom Sturm auf die Bastille. Doch die politische Gärung begann auch im Regiment zu wirken: Im Oktober 1789 und erneut im Juni 1790 forderten die übrigen Offiziere und Unteroffiziere die gleichen Aufstiegschancen wie die Bürger der Stadt Bern: Die frei werdenden Stellen sollten nach dem Dienstalter vergeben werden. Für unseren jungen Souslieutenant hätte dies den Aufstieg um Jahre verzögert, musste man doch jetzt schon lange genug auf eine Beförderung warten.

Ende September 1790 durfte Ludwig erstmals einen Heimaturlaub antreten, von dem er am 1. Mai 1791 zurückkehrte. Die Lage des Regiments wird nun in Marseille – vor allem nach der versuchten Flucht des Königs – immer schwieriger. Im November 1791 wird es nach Aix-en-Provence verlegt, um es etwas von der politischen Hexenküche zu entfernen. Doch am 26. Februar 1792 rücken von Marseille 10 000 Freiwillige und Nationalgarden an, die in der Nacht mit Kanonen die Kaserne umstellen. Einige Schüsse töten die Wache am Kasernentor. Wird es zum schier aussichtslosen Kampf kommen? Stundenlang steht das Schicksal der Eingeschlossenen auf des Messers Schneide. Das Regiment wird schliesslich gezwungen, seine Waffen niederzulegen und zieht sich nach Toulon zurück.

Ein Schweizerregiment, entwaffnet von der Nation, für die es diente – diese bisher nie dagewesenen Vorfälle lösen in der Heimat eine gewaltige Empörung aus, da die französischen Behörden den Vorfällen tatenlos zugesehen hatten.³⁰ «Le bruit des événements les plus malheureux arrivés à notre Régiment depuis le 26^e de Février n'aura pas manqué de frapper Vos oreilles», schreibt Ludwig de Goumoëns am 15. März an seinen Vater. «Je connais trop Votre cœur compatissant pour n'être pas assuré que Vous aurez pris une part bien vive à notre aff[r]eux sort et en particulier à celui de Votre fils. – Cent fois par jour je désirais pouvoir Vous donner de mes nouvelles et de calmer Vos Alarmes; mais jusqu'ici cela m'a été impossible. Outre que nos marches forcées ne m'en ont pas laissé le temps, je sentais mon âme trop vivement affectée de tout ce qui venait de nous arriver pour avoir pu m'empêcher d'épancher ma douleur en m'entretenant avec Vous, mon cher Père. ... J'ai donc préféré attendre pour Vous rendre mes devoirs un moment où quelque nouvelle satisfaisante eût un peu calmé mes esprits. Ce moment malheureusement n'est pas encore venu. ... L'ignorance quand le Régiment recevra des armes, l'incertitude comment l'Assemblée Nationale et notre Souverain en Suisse envisageront notre Affaire et tous les moyens que l'on emploie encore pour soulever nos braves Soldats ne

laissent que de nous mettre dans une cruelle perplexité dont nous voudrions bien en sortir.»³¹ Doch die Berner Regierung handelt: Am 16. März beschliesst der Grosse Rat einstimmig, das Regiment heimzurufen.³² Im nächsten Brief wird dem Vater vom aufreibenden Rückmarsch berichtet, auf einsamen Gebirgspfaden, schlecht gepflegt, immer den an den piemontesischen Grenzen stehenden Nationalbataillonen ausweichend: «Unser Marsch war glücklich, obschon mit vielen Mühseligkeiten und Gefahren begleitet, die freylich in unserm Stand nicht auszuweichen sind ... Nicht nur mit Geduld haben wir sie ertragen, mit Freuden selbst haben wir die lange Kette von Bergen, worüber unser Marsch gegangen, überklettert. Obschon wir sehr oft noch Schnee angetroffen, und Fußsteige haben betreten müssen, die über schroffe Felsenwände, die sich in fürchterlichen Abgründen verlieren, kaum für Ziegen gangbar sind, geschweige dann für bewaffnete Leüte. ... Wie schon gesagt, mit Freuden haben wir uns allen diesen Beschwerlichkeiten unterzogen, in der angenehmen Hoffnung, bald auf den Gränzen unsers Vaterlandes uns erfreuen zu können, den Dienst einer Nation verlaßen zu haben, deren gröster und leider nun herrschender Theil, das so oft für das Heil Frankreichs vergoßene Blut mit der aller schwärzischsten und schelmischen Verrätherey und schwächlichsten Behandlung an unsrem Regiment bezahlen – den Dienst einer Nation, deren größere Theil seit einichen Jahren wetteifert, alle die Grausamkeiten, die uns die Zeiten der Barbarey und des Religions Fanatismuß, in denen solche verübt worden, als fürchterlich und unmenschlich verabscheuen läßt, – nachzuahmen und selbst zu übertreffen.» De Goumoëns beschreibt die Kriegsbegeisterung der Regimenter und Nationalbataillone, die in Romans durchziehen: «Es wäre zu lange Ihnen alle die Ausgelaßenheit und Indisziplin zu erzählen, die sie vor unseren Augen begangen. So viel will ich Ihnen sagen, daß man sich hier sehr glücklich geschätzt hat, daß sie ihrer Vaterlands-Liebe nicht einiche Opfer entweder durch den Strang oder das Schwerdt gebracht haben.»³³ Hier schreibt ein im Geiste der Aufklärung erzogener junger Mann, der sich erschauernd abwendet von den Schreckens-taten dieser Revolution. Ihm brauchte künftig keiner mehr von den hohen Idealen dieser Nation zu schwärmen. Er hatte die Realität dieser Revolution selbst gesehen, selbst erlebt und erfahren.

Am 17. Juni erreichte das Regiment Nyon, wo ihm Ratsherr Wolfgang Carl de Gingins im Auftrag der Regierung einen feierlichen Empfang bereitete. Es wurde nun neu bewaffnet, vereidigt und in die Umgebung von Aarberg verlegt. Die Regierung behielt das Regiment – als erste stehende Truppe – einstweilen im Dienst.³⁴ Im Juli reiste Ludwig de Goumoëns, zum ersten Mal nach diesen aufwühlenden Ereignissen, wieder auf den Brestenberg. Hier erreichten ihn aus Paris die sich überstürzenden Schreckensmeldungen von Ereignissen am 10. August im Tuilerienpalast und der Ermordung der gefangenen Schweizer im September. Einem solchen Schicksal war er knapp entronnen, aber beruflich war er gescheitert: ein Souslieutenant mit ungewisser Zukunft. Noch ein Jahr leistete

Ludwig de Goumoëns seinen Dienst im Regiment von Wattenwyl; dann – am 30. September 1793 – demissionierte er, um am 15. November in holländische Dienste zu treten.³⁵

Es war offensichtlich nicht leicht gewesen, neben den zahlreichen anderen Bewerbern aus Berner Familien, die in einer ähnlichen Lage waren, Ludwig de Goumoëns eine neue Stelle zu verschaffen. Trotz der guten Familienbeziehungen hatte man für ihn zunächst nur eine Stelle als Fähnrich in der Kompanie de Goumoëns des Regiments May gefunden; am 4. Februar 1794 konnte er jedoch schon als Souslieutenant in die Kompanie Samuel Ludwig von Wattenwyl des Regiments de Goumoëns übertreten. Im April stand er in den Gefechten bei der Belagerung Landrecy zum ersten Mal im feindlichen Feuer, er erlebte die anfänglichen Erfolge, aber auch den Zusammenbruch der alliierten Armeen in Holland; in Friesland, wohin sich das Regiment zurückgezogen hatte, den Einzug der «Patrioten», die Errichtung von Freiheitsbäumen und den Empfang des französischen Generals Thierry mit Glockengeläut und 200 oder mehr Jungfrauen in weissen Gewändern mit dreifarbigem Escharpen – «jeunes ou soit disant jeunes», wie er in seinen Aufzeichnungen maliziös bemerkt.³⁶ Doch wollen wir hier die Erlebnisse von Ludwig de Goumoëns in Holland nicht in allen Einzelheiten verfolgen, obwohl sie für seine militärische Erfahrung ohne Zweifel von grosser Bedeutung sind und uns auch eine breite Sammlung von Dokumenten zur Verfügung steht, die nicht nur den Militärhistoriker interessieren können.³⁷

Am 30. April 1796 wurde das Regiment entlassen, und Ludwig reiste mit seinen Kameraden zurück in die Schweiz. Zum zweiten Male war Ludwig de Goumoëns dabei gescheitert, sich eine berufliche Karriere aufzubauen. Er war nun bereits 25jährig, kriegserfahren, hatte sich als Kompaniekommandant in der Schlacht von Journay am 22. Mai 1794 besonders ausgezeichnet,³⁸ aber als abgedankter Souslieutenant war nun seine Lage noch schlechter als 1792: In Frankreich und Holland gab es keine kapitulierten Regimenter mehr. Für die zivile Laufbahn in den bernischen Regierungsstellen war sein älterer Bruder vorgesehen, der eben erst in den Grossen Rat gewählt worden war – und da drängten sich – wie überall – auch andere Altersgenossen.³⁹

Nun will sich der kriegserfahrene Offizier wenigstens in der bernischen Armee nützlich machen, schreibt Briefe mit dem Ersuchen um eine Offiziersstelle und erhält freundliche Antworten, die meist mit «C'est avec un véritable regret ...» oder ähnlich beginnen. Im Herbst 1796 sind im Unteraargau Manöver angesagt. Da schreibt ihm der Kriegsrat, dass er anstelle seines kranken Bruders die Hauptmannsstelle in der Musketierkompanie des 4. Bataillons des Regiments Lenzburg übernehmen könne. Doch der Bruder, inzwischen wieder gesund, will seine Leute selber kommandieren. Oberst May beauftragt in einem geschickten Schachzug den Bruder, die Aufgaben des Majors zu übernehmen, so dass Ludwig – wenn auch ohne Sold – die Musketierkompanie während der Manöver

dennoch führen kann. Seine ausserordentlichen Leistungen tragen ihm – in einem an ihn persönlich gerichteten Schreiben – das besonderes Lob des bernischen Kriegsrates ein.⁴⁰

Erst im Januar 1798 erinnert man sich wieder des kriegserfahrenen Offiziers: Ab dem 21. Januar mit dem Sold eines Hauptmannes ausgestattet, eilt er mit Oberst Herrenschwand nach Aigle, um das dortige Regiment zu mobilisieren. Allerdings kommen sie zu spät, die Revolution hat da bereits um sich gegriffen. Am 6. Februar erhält Ludwig de Goumoëns das Hauptmannspatent, am 9. Februar wird er als Aide de Camp im Majorsrang Kriegsrat Tscharner in Murten zugeteilt, dem er dort allerdings schon seit dem 29. Januar in dieser Funktion diente. In Murten wird er von General von Erlach zum Platzmajor bestimmt.⁴¹ Über den Rückzug der Berner nach Gümmenen besitzen wir einen völlig unverdächtigen Bericht von Johann Friedrich Ludwig Engelhard, Arzt und Geschichtsforscher in Murten, der als 13jähriger Knabe diese Ereignisse miterlebt hatte, und ein halbes Jahrhundert später davon berichtet: «In der Nacht vom 2. auf den 3. Merz zeigte der Platzmajor von Goumoens von Prestenberg dem Magistraten von Murten an, daß die bernischen Truppen sich zurückziehen werden. Still und in bester Ordnung fand dieser Abzug statt. Die Batterien wurden entwaflnet und folgten dieser Bewegung. Die Franzosen in Pfauen, obgleich von allem genau unterrichtet, was hier vorging, blieben ruhig in ihrer Stellung. Schwer wäre es, die wehmütigen Gefühle zu beschreiben, welche die Brust jeden guten Schweizers erfüllten, der Vergleichen zwischen ehemals und jetzt anstellte. Das war ein zerknirschendes, trauriges Gegenstück des 22. Juni 1476. War Karl von Burgund nicht auch der mächtigste Fürst seiner Zeit, derjenige vor welchem Lüttich fiel und Frankreichs Thron erbebte?» Alsogleich versammelte sich der Stadtrath und sämmtliche Bürgerschaft und ernannte einen Ausschuß, dem man die Obsorge für öffentliche Ruhe und Sicherheit anvertraute. Eine Bürgerwehr wurde organisiert, um diesem Zwecke zu entsprechen. Noch sehr jung, bezog ich mit fünf und zwanzig Mann die Wache an der Ryff. Unsere Wachstube war die Gaststube des Wirthshauses zum Schiff. Einige Schildwachen wurden ausgestellt und Patrouillen ausgesandt. Es war eine schöne mondhelle Nacht. – Der letzte Berner, der Murten verließ und weit hinter der Nachhut herging, war der biedere und tapfere Platzmajor von Goumoens – wie ein Schiffskapitän, der das sinkende Schiff nur dann erst verläßt, wenn der letzte Mann gerettet ist. Traurig und in sich gekehrt schritt er auf der Landstraße weiter; er hielt sein Sacktuch in der Hand – ich glaube, der brave weinte. Vor dem untern oder Bernthor standen noch in Reihe und Glied 150–200 Mann Freiburger Milizen aus den deutschen Ortschaften in ihren braunen Uniformen und rothen Unterbekleidung, die eben angekommen waren. Sie wollten, obgleich Freiburg schon verloren war, den Bernern noch zu Hülfe eilen. Ein Wachtmeister, da sie keinen Offizier bei sich hatten, befehligte sie. Mit Rührung reichte von Goumoens diesem wackern Mann die Hand, dankte ihm für treuen

Zuzug und empfahl ihm, seine Leute in guter Ordnung wieder ihren Dörfern zuzuführen. Die biedern Männer konnten nicht begreifen, was vorgegangen und daß man dem anrückenden Feinde nicht die Spitze bieten wolle. Sie zogen endlich ab mit Verwünschungen über ihre Verräther; denn daß nicht Verrätheri im Spiele sei, ließen sie sich nicht ausreden.»⁴²

Jetzt betraute der Kriegsrat de Goumoëns mit wechselnden Aufträgen, er wurde unter anderem auch als Parlamentär ins französische Hauptquartier nach Freiburg gesandt.⁴³ Von einer dieser Missionen berichtet Anton von Tillier die folgende Geschichte: «Als jener Platzmajor Ludwig v. Goumoëns von Prestenberg, ein Mann, der erst im Regiment v. Ernst und dann in Holland gedient, und bereits bei der Aufstellung im Aargau, 1796, das besondere Lob des Kriegsrathes verdient hatte, im Vorzimmer Brune's den waadtländischen General de Bons antraf, der ihn als einen alten Kriegskameraden begrüßen wollte, wendete er sich kalt von ihm ab und entgegnete, als de Bons ihn fragte: «ob er ihn nicht wieder kenne?» ruhig: «er kenne keinen Schweizer in des Feindes Reihen wieder.» Die anwesenden Franzosen gaben laut ihren Beifall zu erkennen.»⁴⁴ Diese Anekdote – und wir haben keinen Grund, ihre Richtigkeit zu bezweifeln, zumindest war unser Ludwig ein Mann, dem man sie in den Augen der Zeitgenossen zuschreiben konnte – kündigt einen bisher unbekannt scharfen, politisch begründeten Bruch an, den die Gesellschaft des 18. Jahrhunderts in dieser Form nicht kannte.

Am 5. März eilte Ludwig de Goumoëns mit zwei Bataillonen nach Neuenegg, wo er zum Erfolg der Berner wesentlich beitrug. Hier erhielt er die Nachricht: «Die Capitulation ist gemacht. sie Sollen Nicht Mehr Awansierren, daß Schreiben Werde bald Nachkommen – Lüdanant Gygax».⁴⁵ – Die alte Republik Bern existierte nicht mehr. Was bis vor kurzer Zeit noch fast undenkbar schien, war eingetreten. Ludwig de Goumoëns war vielleicht besser vorbereitet als andere Altersgenossen. Er hatte die Französische Revolution in Südfrankreich miterlebt, hatte gesehen, wie in Holland die ehrwürdige, reiche Republik der Generalstaaten zusammengebrochen war. Doch jetzt schien die Geschichte stillzustehen. Aber auch nach dem völligen Durcheinander der letzten Tage des Alten Bern ging die Geschichte natürlich weiter: Am 11. März erhält er den höchst unangenehmen Befehl, für die bisher um Bern biwakierenden Soldaten Kasernen herzurichten. Am gleichen Tag beschafft er sich noch einen Schutzbrief für seine Familie, dann wird er nach dem Brestenberg abgereist sein.⁴⁶

Zu gerne wüssten wir, wie unser Ludwig de Goumoëns den Zusammenbruch seiner Republik erlebt hat. Doch leider fehlt in seinem Nachlass das Herzstück, ein Tagebuch, auf das er immer wieder Bezug nimmt, so dass sich sein Nachlass oft wie eine Dokumentation, wie die Quellenbelege im Anhang einer wissenschaftlichen Arbeit, ausnehmen, deren inneren Zusammenhang wir immer wieder rekonstruieren müssen. Aber seine Gedanken werden wohl nicht viel anders gewesen sein als die vieler junger Berner, die sich wie Niklaus Friedrich von

Mülinen stets hin und her gerissen sahen zwischen der Sorge um die Lage der Republik und einer ehrlichen patriotischen Begeisterung, zwischen dem schuldigen Respekt für die ehrwürdige Regierung und dem völligen Unverständnis für deren widersprüchliche Politik, zwischen der zögerlichen, stets zurückweichenden, ja oft schlicht unfähigen Führung durch die höheren Offiziere und der strengen Disziplin des militärischen Gehorsams.⁴⁷ Unausgesprochen lauerte aber doch die Frage, ob nicht manche der älteren Ratsherren, statt den Staat zu retten, sich nicht eher darum sorgten, ihren persönlichen Besitz zu retten.

Was unseren Ludwig de Goumoëns als Berufssoldat vielleicht noch stärker als andere Patrizier traf, war dieser Vorwurf des Verrats,⁴⁸ der – wie wir schon in Murten sahen – nun überall ertönte. Schon im März und Juni 1798, aber auch noch im Jahre 1803 und 1826 lässt er sich Urkunden und Zeugnisse über sein militärisches Verhalten ausstellen.⁴⁹ Ja, sein gesamter, von ihm selbst zusammengetragener Nachlass scheint oft wie eine einzige Rechtfertigung vor der Geschichte, dass er – wenn auch persönlich gescheitert – sich doch ehrenvoll verhalten habe.⁵⁰

Nun, nach der bernischen Kapitulation konnte jeder, der es wollte, seinem Groll gegenüber der alten Regierung freien Lauf lassen. Wer gestern noch die Ratsherren ehrerbietig gegrüsst hatte, schien sie heute kaum mehr zu kennen. Diener verschwanden und liessen das Silber und andere Wertgegenstände mitlaufen. Die Auftritte der Besatzer, die Plünderung des Staatsschatzes, bei der die französischen Offiziere auch kräftig für sich selber sorgten, die Zerstörung der bernischen Hoheitszeichen und die Wegführung der Bären nach Paris, vor allem aber auch die drückenden Kriegskontributionen, liessen die neuen Herren alles andere denn als Befreier erscheinen.⁵¹ Die willkürliche Abführung einiger Ratsherren liess das Ideal der Freiheit in einem seltsamen Licht erscheinen, der Ausschluss der bisherigen Standesglieder von den Regierungsämtern war nicht dazu angetan, in den Augen der Berner Familien die neue Gleichheit zu erklären. Die Zerstörung alles Bisherigen, die widersprüchliche Politik der neuen Regenten, der stetige Geldmangel, die schwache Position der Regierungen gegenüber der Besatzungsmacht, ihre oft lächerlichen Auftritte, die verschiedenen Staatsstrieche und die oft seltsamen «demokratischen» Praktiken, bei denen die Nichtstimmenden, ja ganze Kreise ohne Abstimmung für die Regierung gezählt wurden,⁵² aber auch die immer wiederkehrenden Einquartierungen, Requisitionen und Zwangsrekrutierungen liessen zwischen der alten Führungsschicht und den helvetischen Behörden eine Kluft entstehen, die immer weniger zu überbrücken war. Wenn wir heute oft die hohen Ideale und Absichten der Helvetik gegen den Alltag des Ancien régime stellen, so verglichen viele Zeitgenossen die oft erbärmliche Regierungspraxis der Helvetik mit der sich in der Erinnerung immer mehr verklärenden alten Republik.

Der Graben zwischen den Vertretern der Helvetik und den alten Eliten war nicht immer so gross gewesen. Im Herbst 1799 findet sich der Name des Bürgers

Ludwig Goumoëns in der Liste der Wahlmänner. Der Ernennung zum Hauptmann der Infanterie in der Helvetischen Legion hatte er sich im November 1798 offenbar entzogen; auch das Kommando über ein Bataillon Auszügler von 1000 Mann hatte er ausgeschlagen; um aber nicht als einfacher Soldat marschieren zu müssen, übernahm er im Rang eines Oberstleutnants am 22. März 1799 die Stelle eines Quartierkommandanten des 1. Aargauer Militärbezirks. Im April war er an der Entwaffnung der aufständischen Aargauer Gemeinden beteiligt, ja, er war gar zum Generalinspektor gewählt worden, doch wurde diese Funktion schon vor seinem Amtsantritt wieder abgeschafft. Nach rund einem Jahr, am 3. Juli 1800, wurde seinem Gesuch um Entlassung als Quartierkommandant entsprochen.⁵³ Die Hintergründe für diesen Schritt liegen im Dunkeln. Waren die Gegensätze zur helvetischen Regierung nun doch zu gross geworden? Liess das Heranrücken der Österreicher um Zürich neue Hoffnungen keimen? Vermutlich war es beides.

Gerade in dieser Zeit wurde Ludwig de Goumoëns «eine von den ersten Stellen» beim Regiment de Rovérea in englischen Diensten angeboten. Ein väterlicher Freund, Oberst Kirchberger, bewog jedoch de Goumoëns, im Lande zu bleiben und hier für sein Vaterland zu kämpfen – ein Entschluss, den der Berufsmilitär später zutiefst bereute, als sich seine Hoffnungen auf ein standesgemässes Auskommen zu Hause nicht erfüllen wollten. Jetzt aber sah Ludwig de Goumoëns seine Aufgabe im politischen Kampf gegen die Helvetik.⁵⁴

Schon im Sommer 1800 beteiligte er sich an einer Unterschriftensammlung, welche die Wiedervereinigung des Aargaus mit dem Kanton Bern erreichen wollte, die aber vorzeitig abgebrochen werden musste. Mit Ludwig May von Schöffland und Gottlieb Heinrich Hünerwadel wurde Ludwig de Goumoëns im Sommer 1801 einer der führenden Köpfe der grossen Petitionsbewegung, welche ein zweites Mal dasselbe Ziel anstrebte.⁵⁵ Petitionsbogen mit Hunderten von Unterschriften haben sich in seinem Nachlass erhalten.⁵⁶ Der Regierungstatthalter des Kantons Aargau bat um militärische Hilfe und erhielt zwei Linienkompanien, die er nach Lenzburg und Zofingen verlegte. Die Truppen wurden in den Bern freundlich gesinnten Orten einquartiert, die Munizipalen und andere Beamte, welche die Petitionen unterschrieben hatten, wurden doppelt und dreifach belegt. Die Unterstatthalter eröffneten «eine wahre Hetzjagd auf die Adressenschreiber», eine Reihe von Widerspenstigen wurde in Haft gesetzt.⁵⁷ Damit war diese Bewegung erstickt.

Erneut stand Ludwig de Goumoëns vor der Frage nach seiner Zukunft: Sein Wohnsitz bei den Eltern lag im Kanton Aargau, der Stammsitz der Familie im Kanton Léman und seine Vaterstadt im Kanton Bern. In einem Brief an einen Unbekannten schildert er im Rückblick sein Schicksal. Das fragmentarische Briefkonzept ist undatiert. Lassen wir ihn noch einmal ausführlich zu Worte kommen:

«Der lebhafteste Antheil, den Sie, mein edler Freund, jederzeit an meinem Schicksal genommen, ist es, der mich endlich bewegt, Ihrem nun so oft wiederholten Ansuchen zu entsprechen, und Sie mit den näheren Umständen jener Periode meines Lebens bekannt zu machen, welche dann so wichtige als traurige Folgen für mich hatten. Dazu gewährt mir mein gegenwärtiger einsame[r] Aufenthalt auf dem Land leider alle nur mögliche Mühe und ein nicht geringe[r] Trost würde es für mich in meiner dürftigen Lage seyn, wenn das unleidenschaftliche, ruhige Durchgehen der Vergangenheit zu keinen Vorwürfen gegen mich selbst mich nöthigen wird. – Freilich muß ich nur schwach geheilte Wunden wieder aufreißen !!! Dadurch aber kann ich mir auch die Rückerinnerung mancher selig durchlebten Stunde erkaufen. Zuletzt, mein theurer Freund, keimt aus der bittersten Schmach die erhebendste Hoffnung empor. – Der, der uns ins Leben gerufen hat, der, der uns mit Gefühl begabt, ist nicht ungerecht – allenthalben finden wir Ordnung und Fortgang in seiner schönen Natur.

Nun zu meiner Geschichte.

Bekannt ist es Ihnen, daß nach dem ich durch die große, beinahe alles in Europa zernichtende Staatsumwälzung Frankreichs, und deßen überall siegende Waffen meine sowohl in deßelben Dienst, als aber [auch] nachher in Holland bekleidete Offiziersstellen verlohren hatte, ich mich zu meinen hochbetagten Eltern auf ihres im Argau besizende Landgut, im Jahr 96, mich zurückzoge. Ebenso wissen Sie, daß die etwas mehr als ein Jahr hernach auch in unserem Vaterland gewaltsam bewürkte Revolution mich zurückhielt, daßelbe zu verlassen, um in Rußland oder Engelland meine militärische Laufbahn fortzusetzen und kennen dazu noch nähere Beweggründe, welche mich dazu aufforderten. – Gewis nicht unedle Absichten dienten meiner Aufführung während dieser traurigen Jahre zur Richtschnur, und ich darf es wohl betheuren, daß wahrer Patriotismus mich belebte. Allein das Übel war zu groß; einzelne Bemühungen im kleinen, so wie die Anstrengungen der größten Mächte Europas vermochten Jahre hindurch nichts gegen den alles verheerenden revolutionären Wildstrom und so lebte ich bald als Zuschauer, bald als geschäftiger Teilnehmer zwischen Hoffnung und Furcht in einer mühsamen Ungewißheit, bis [sich] zu Ende 1800 und Anfang 1801 unserem Vaterland ruhiger[re] Zeiten anzukündigen schienen. Während diesem Zeitraum von vier Jahren hatte ich freilich verschiedene Pläne zu meiner künftigen Existenz und einem bleibenden Stand oder Beruf entworfen, allein hundert Umstände mußten ihre Ausführung der Reihe nach vereiteln. Unter diesen verschiedenen Plänen glaubte ich dennoch, immerhin seye das Übernehmen der liegenden Gütern unsers Hauses meinen und den Umständen meiner Familie der angemessenste, dazu aber waren etwas ruhige Zeiten unumgänglich nothwendig, und deßen Ausführung wurde demnach auf gedachten Zeitpunkt weislich aufgeschoben, obschon mein bald 90 Jahr alte[r], beynach blinde[r] und gehörlose[r] gute[r] Vater derselben mit großer Ängstlichkeit entgegen sahe, um desto mehr da sein Landsiz mit etwas Schulden behaftet ware

und welche sich mit jedem Tag sich vermehrten. Diese Bekümmerniß theilten meine 70jährige Mutter, zwey ältere Schwestern und ein kranker Bruder, welcher um im Dienst sein avancement zu befördern, ein Schuld von mehreren tausend Gulden kontraktiert und wie ich das Unglück gehabt hatte, im Augenblick abgedankt zu werden, wo er einer Compagnie entgegen sahe, welche ihn reichlich entschädigt hätte.

So waren die Umstände meiner Familie und die meinigen beschaffen, als ich die Bekantschaft mit einem ehemaligen Jugend Kamerad bey meinen verschiedenen Reisen in meine Vaterstadt erneuerte. Anfangs sahen wir uns nur in einer geschlossenen Gesellschaft von Freunden, auf Spaziergängen oder bey Lustparteyen und als ein fröhlicher geistreicher Gesellschafter, als ein Mann von ausgedehnten Kenntnißen in verschiedenene Fachen, war mir sein Umgang äußerst angenehm um desto mehr, da ich in ihm viele Herzensgüte zu bemerken glaubte. Zudem stimmte unser[e] politische Denkungsart zimlich überein, so daß wir bald vertraute Freunde wurden. Von seinen häuslichen Angelegenheiten und dem Personale seiner Familie war mir nichts bekannt, als daß er seit 8 Jahren mit dem einzigen Kind eines sehr begüterten Mannes verheiratet war und bey demselben wohne, welcher durch seinen anhaltenden Fleiß und Arbeitsamkeit vom armen Zimmermann es bis zum Werkmeister gebracht und durch seine große Redlichkeit die allgemeine Achtung genoße.» Nun schildert er, wie er nach den Verfolgungen im Aargau bei diesem Freunde Unterschlupf fand und wie man gemeinsam beschloss, ihn gegen ein Kostgeld in dieser Familie einstweilen aufzunehmen. Um seinen Umzug vorzubereiten, reiste er noch einmal nach Brestenberg. «Während der Zeit ich wieder in der Einsamkeit war, dachte ich viel und oft meinem neuen Aufenthalts Ort nach, und glaubte in dem so lebhaften als gutmüthigen Antheil, den mein Freund an meinem etwas harten bisherigen Schicksal zu nehmen schein, eine glückliche Vorbedeutung für die Zukunft zu erblicken, – und hoffte in seinen Räthen das zu finden, wodurch ich mich schon so lange mit Verlangen sehnte, nemlich zweckmäßige Beschäftigung und ehrenvolle Anstellung – vermittelst welcher ich mir zudem schmeichelte eine gewilte Lebensgefährte finden zu können.

So war unser Plan für mein zukünftiges Leben entworfen und es ließe sich ein günstigs resultat davon erwarten, indem ich durch Aufopferungen vieler Art, durch Lebensgefahren, denen ich mich meiner Vaterstadt zu lieb, wie Sie wissen, öffters ausseze, [unter] Hintansezung großer Vortheile, welche mir in meiner Gegend verheißen waren, falls ich in derselben politischen Intereße treten würde.»⁵⁸ Hier bricht das Briefkonzept ab. Wir wissen nicht, wie sich diese Freundschaft weiterentwickelt hat – vermutlich unglücklich, wie die Zwischentöne bereits durchscheinen lassen. Heiraten – eine Hoffnung, die hier sanft angedeutet wird – konnte unser Ludwig de Goumoëns allerdings nie, dazu fehlten ihm die Mittel für einen standesgemässen Unterhalt einer Familie.

Nach der Repressionswelle gegen die Anhänger der Petitionsbewegung im Aargau hatte Ludwig de Goumoëns also in Bern Wohnsitz genommen. Dass der arbeitslose Offizier darauf brannte, sich für seine Vaterstadt nützlich zu machen, scheint weit herum bekannt gewesen zu sein. Am 9. April 1802 wird Bürger de Goumoëns mitgeteilt, er sei zum Agenten der ersten Sektion der Gemeinde Bern gewählt worden, eine «mehr beschwerliche als einträgliche Stelle», wie Unterstatthalter Friedrich Ryhiner dem Gewählten verheissungsvoll mitteilt.⁵⁹ Knapp zwei Monate später, am 29. Mai, wird Ludwig de Goumoëns über seine Wahl zum Munizipalbeamten der Stadt Bern unterrichtet. «So wenig anziehendes die Stelle eines Munizipal Beamten hat, so stehet die Munizipalität nicht desto weniger in der angenehmen Hofnung, daß Sie sich dardurch nicht abschrecken laßen ...», schreibt Munizipalitätspräsident Gottlieb Emanuel Gruber in dieser Mitteilung.⁶⁰ Diese Selbsteinschätzung von Amtsträgern zeigt, wie tief das Ansehen der helvetischen Verwaltung gesunken war; kaum jemand wollte noch diese mühevollen, bescheidenen Ämter übernehmen, während gleichzeitig eine Vielzahl von Amtsinhabern auf Entlassung aus ihren Pflichten drängte. Da spielte nun bei der Besetzung dieser unattraktiven subalternen Staatsstellen die politische Gesinnung offensichtlich kaum noch eine Rolle. Dies mag erklären, weshalb der helvetische Unterstatthalter Ryhiner und die altgesinnte Munizipalität gleichermaßen die Mitarbeit von de Goumoëns suchten.⁶¹

Kaum irgendwo waren allerdings die politischen Strömungen stärker ineinander verwickelt als in Bern, wo die seit dem Putsch des 17. April 1802 wieder streng unitarisch ausgerichtete helvetische Regierung ihren Sitz hatte und das gleichzeitig als «Hort der Oligarchie» galt. In dieser stets von der Politik geprägten Stadt lebten auf engstem Raum, in der gleichen gesellschaftlichen Schicht, überzeugte und enthusiastische Anhänger der Helvetik neben ebenso feurigen Anhängern der alten Ordnung. Dazwischen gab es eine Vielzahl von verschiedenen politischen Meinungsschattierungen – in dieser politisch unsicheren Zeit vielfach nicht klar ausgeprägt, schwankend nach den jeweiligen Möglichkeiten, welche die aussen- und innenpolitische Situation zuliess. Über die politischen Meinungsverschiedenheiten hinweg kannten sich in dieser kleinen Gruppe die meisten politischen Akteure persönlich, standen miteinander in gesellschaftlichem Kontakt und sassen nicht selten in den gleichen politischen Behörden. Der Putsch vom 17. April hatte allerdings eine gewisse Klärung gebracht, indem er die gemässigten Föderalisten an die Seite der Unbedingten trieb. Es ist anzunehmen, dass Ludwig de Goumoëns ebenfalls zu der am 18. Oktober 1801 in Thierachern gegründeten «Grossen Schweizerischen Verbrüderung»⁶², einer Art Geheimbund zum Sturze der helvetischen Regierung, gehörte – zumindest stand er ihr sehr nahe.⁶³

Als Ludwig de Goumoëns seine Arbeit in der Munizipalität von Bern aufnahm, standen die politischen Zeichen auf Sturm: Frankreich hatte angekündigt, auf den 20. Juli seine Truppen aus der Schweiz abzuziehen; am 17. Juli

beauftragte die Munizipalität de Goumoëns zusammen mit Alexander Steiger, zum Schutze der öffentlichen Ruhe und Sicherheit eine Bürgerwache zu organisieren, die aber von der Regierung nicht bewilligt wurde.⁶⁴ Selbst die Errichtung einer Feuerwache durch die Munizipalität stiess bei der Regierung auf Misstrauen.⁶⁵ In den kritischen Tagen, als sich aus der innerschweizerischen Rebellion bereits ein gesamtschweizerischer Aufstand gegen die Helvetik entwickelt hatte und die Truppen der Föderalisten nach Bern marschierten, wurde die Berner Munizipalität von der helvetischen Regierung suspendiert.⁶⁶ Ludwig de Goumoëns weilte damals in der Stadt Bern. Er gehörte offenbar zur Delegation der Munizipalität von Bern, welche am 18. September zwischen der helvetischen Regierung und den Föderalisten unterhandelte, und hatte im Auftrag von General Emanuel von Wattenwyl nach der Kapitulation der Stadt Bern für den ungehinderten Abzug der helvetischen Regierung und ihrer Truppen zu sorgen.⁶⁷ Für den weiteren Verlauf der militärischen Auseinandersetzung war de Goumoëns als Bataillonskommandant vorgesehen, wurde aber mit anderweitigen Aufträgen betraut.⁶⁸

Napoleons Dazwischentreten verhinderte jedoch die von den einen erhoffte, von den anderen gefürchtete völlige Wiederherstellung der alten Ordnung. Aber immerhin – der Staat Bern existierte wieder, und Ludwig de Goumoëns konnte nach langer Zeit wieder hoffen, in der neuen staatlichen Ordnung einen angemessenen Platz zu finden. Seit 1796 war er nun ohne feste Stelle gewesen und hatte in der Zeit seines Kampfes gegen die Helvetik wohl ein Viertel seines väterlichen Erbes aufgebraucht.⁶⁹ Eifrig liess er sich nun seine militärischen Funktionen und Leistungen in Fremden Diensten und 1798 in der bernischen Armee bestätigen.⁷⁰

Die Wahl in den Grossen Rat des Kantons Aargau im April 1803 lehnte er ab.⁷¹ Am 30. November 1803 starb hochbetagt sein Vater, und 1805 verkaufte die Mutter den Brestenberg.⁷² Damit endete für Ludwig de Goumoëns die Verbindung zur Heimat seiner Jugend. Er hatte sich – wie in der Schilderung seines Schicksals angedeutet – entschieden, in Bern seinen Lebensunterhalt und ein bescheidenes Lebensglück zu suchen.

Am 28. November 1803 wurde Ludwig de Goumoëns zum Hauptmann über die neu aufzubauende Standeskompanie gewählt – ohne Zweifel für einen Berufsmilitär ein interessanter Auftrag, bildete doch diese Standeskompanie als militärische Eliteformation die einzige stehende Truppe des Kantons Bern.⁷³ Mit seiner Kompanie nahm er 1804 am sogenannten «Bockenkrieg» gegen die Aufständischen der Zürcher Landschaft teil.⁷⁴ Vom eidgenössischen Kommandanten und auch von der Berner Regierung wurde das Verhalten der Kompanie besonders gelobt;⁷⁵ er erhielt für seine Offiziersfunktion aber weder ein Patent, noch wurde sein bisheriger Rang als Oberstleutnant berücksichtigt, obwohl die Offiziere dieser Kompanie später höhere Ränge erhielten: «Ein Jahr nach meiner Rückkehr nöthigte mich endlich das harte und selbst ungerechte Beneh-

men meiner Oberen gegen mich, dem schmerzhaft und unverdienter Maassen höchst gekränkten Gefühls des Mannes von Ehre nachzugeben und um meine Entlassung anzusuchen – welche mir auch ohne einiche vorhergehende Untersuchung also bald ertheilt wurde.» Das Entlassungsschreiben der Regierung vom 19. August 1805 fiel denn auch wirklich äusserst knapp und formlos aus.⁷⁶

Die Hintergründe dieses Bruches mit der Mediationsregierung lassen sich nicht klar ausmachen: Hier mischten sich wohl Gefühle persönlicher Kränkung mit politischen Differenzen. Der Sturz der Helvetik war von grossen Hoffnungen begleitet gewesen. Doch die Mediationsakte hatte die alte Grösse der bernischen Republik nicht wiederhergestellt. Von den 50 Landvogteien (ohne die Gemeinen Herrschaften mitzuzählen) waren 22 Oberämter geblieben – das hiess auch, dass entsprechend weniger Stellen zu vergeben waren, und diese Ämter waren auch lange nicht mehr so einträglich wie in den Zeiten des Alten Bern. Es war undenkbar, mit den Einkünften einer sechsjährigen Amtszeit für ein ganzes Leben zu sorgen. Überhaupt: Die neue Republik war arm; hatte sich die alte Regierung Sparsamkeit freiwillig zur Maxime gemacht, so wurde sie nun schiere Notwendigkeit.⁷⁷ Der Dank des neuen Bern musste karg ausfallen. Die neue Verfassung war ein Kompromiss zwischen alt und neu, und auch im Blick auf die aussenpolitische Situation galt es einen Mittelweg zu steuern. Viele der unentwegten Männer, welche 1802 den Aufstand gegen die Helvetische Republik unter grossen persönlichen Risiken ausgelöst und angeführt hatten, waren politisch kaltgestellt und wurden von den Regierenden mit Misstrauen betrachtet.⁷⁸

Finanziell waren die rund 18 Monate an der Spitze der Standeskompanie kein Erfolg: die neue Ausrüstung, der dreimonatige Feldzug in den Kanton Zürich, Tod und Desertion einiger seiner Leute und eine Menge von Ausgaben, zu denen ihn seine neue Position verpflichtete, hatten die Einkünfte weitgehend aufgefressen.⁷⁹ Nun stand Ludwig de Goumoëns wieder vor dem Nichts. Er wäre bereit gewesen, seine militärische Karriere in englischen Diensten noch einmal ganz unten zu beginnen, doch mit einem Alter von fast 40 Jahren war es dafür bereits zu spät.⁸⁰ Ludwig de Goumoëns übernahm nun Aufgaben in der Stadtverwaltung, 1809 wurde er von seiner Zunft in den Grossen Stadtrat gewählt, 1812 in die Exekutive, den Kleinen Stadtrat.⁸¹ Hier sammelte sich ein Kreis von Anhängern einer vollständigen Wiederherstellung der alten Ordnung.⁸² Ludwig de Goumoëns fand auch Kontakt zum bayerischen Gesandten Johann Franz Anton Ritter von Olry, in dem er einen persönlichen Freund und politisch Gleichgesinnten entdeckte und für den er zeitweise die Legationsgeschäfte führte.⁸³ Doch alle diese kleinen Stellen und Aufgaben waren weitgehend Ehrenämter und konnten Ludwig de Goumoëns keinen angemessenen Lebensunterhalt garantieren. Um 1811 wird seine finanzielle Lage so schwierig, dass er sich vertraulich an seinen ältesten Bruder wendet, der als Familienoberhaupt die Familienkiste de Goumoëns verwaltet. Als der Bruder⁸⁴ während zweier Jahre nicht reagiert,

wendet sich Ludwig de Goumoëns direkt an die anderen Mitglieder der Familie mit der inständigen Bitte um einen jährlichen Vorschuss von 25 Louisdor aus den Einkünften der Familienkiste. In einem verzweifelten Brief beschreibt er seine Lage, gibt zu bedenken, dass er sich sonst für eine Unterstützung aus öffentlichen Geldern an die Zunft wenden müsse und damit nach den bernischen Gesetzen kein öffentliches Amt mehr bekleiden könne, womit natürlich jede Hoffnung auf eine Verbesserung seiner Lage für immer vorbei wäre; im übrigen würde sich die Zunft ohnehin zunächst an die Familie wenden; er beschwört seine Verwandten beim guten Namen der Familie, ihn nicht im Stiche zu lassen.⁸⁵ Für einen Mann mit so ausgeprägtem Ehrgefühl muss dieser schamvolle Bittgang ein äusserst schmerzhafter Schritt gewesen sein. Die Verwandten jedoch zeigen Verständnis und Mitgefühl und bewilligen den gewünschten Betrag.⁸⁶

In gleichem Masse wie Napoleons Stern nach dem Russlandfeldzug sank, stiegen die Hoffnungen der Unbedingten in Bern. Am 15. Oktober 1813 – noch vor der Völkerschlacht bei Leipzig – sendet Ludwig de Goumoëns eine feurige Adresse an den englischen Prinzregenten mit der Bitte, unter seinen Fahnen dienen zu dürfen, verbunden mit einem Begleitbrief an den englischen Aussenminister Lord Castlereagh.⁸⁷ Die Verwirklichung der kühnsten Träume von Ludwig de Goumoëns scheint wieder möglich zu werden: Die Beseitigung der «alles zerstörenden Revolution» und die Rückkehr zur «legitimen Ordnung», welche die alliierten Mächte in ganz Europa durchsetzen wollen, können für Bern ja nur die Wiederherstellung der alten Republik und Wiedervereinigung der dreifachen Heimat von Ludwig de Goumoëns heissen. In drängenden Briefen an Theodor de Goumoëns⁸⁸ verfolgt er den Gang der Entwicklung.⁸⁹ Im Februar 1814 empfängt er ein persönliches, sehr freundliches, aber im Grunde nichtssagendes Schreiben von Lord Castlereagh, das er eifrig in der ganzen Schweiz unter seinen Freunden verbreitet.⁹⁰ Gleichzeitig versucht er in einem der neu zu errichtenden Schweizerregimenter in holländischen Diensten ein Kommando zu erhalten.⁹¹ Mit wachsender Erbitterung aber muss er erkennen, dass sich weder seine Wünsche für Bern noch seine persönlichen Hoffnungen verwirklichen lassen.⁹² Nicht einmal in Bern war es den Unbedingten gelungen, auf Dauer ein politisches Übergewicht zu erhalten.⁹³ Konnte die Bewegung zum Sturz der helvetischen Regierung 1802 auch im Aargau auf eine breite Unterstützung in der Landbevölkerung zählen, so hatte sich der Kreis der Anhänger einer vollständigen Restauration selbst im Berner Patriziat auf eine kleine Gruppe verengt. Auch die Veränderung beim Kreis der Korrespondenten im Briefwechsel von Ludwig de Goumoëns spiegelt diese Entwicklung. Das Rad der Geschichte liess sich nicht zurückdrehen.

Aber wir wollen auch hier das Schicksal von Ludwig de Goumoëns nicht mehr im einzelnen weiter verfolgen. Es geht uns ja nicht darum, eine vollständige Biographie zu zeichnen, sondern es sollte versucht werden, den Blickwinkel eines

finanziell bescheiden ausgestatteten Patriziersohnes nachzuzeichnen, in dessen Lebensplan plötzlich völlig unerwartete Kräfte eingreifen, denen er sich nicht entziehen kann. Wir wollen uns auch – zweihundert Jahre später – nicht seine Urteile und Beurteilungen zu eigen machen, es ging uns vielmehr darum, einmal aus der Sicht der Verlierer zu zeigen, warum diese Menschen vor dem Horizont ihres Lebens, über den hinaus sie – im Gegensatz zu uns, die wir wissen, wie es weiterging – nicht zu blicken vermochten, so entschieden, wie sie entschieden haben. Vielleicht kann dies ein erhellendes Licht darauf werfen, warum sich diese Epoche der Schweizer Geschichte eben in Brüchen vollzog – vollziehen musste.

Zu Ludwig de Goumoëns sei deshalb nur noch in aller Kürze nachgetragen: 1816 wurde er endlich in den Grossen Rat gewählt.⁹⁴ Das Amt des Stiftsschaffners, das er von 1817 bis 1827 versah,⁹⁵ verschaffte ihm ein Einkommen, das ihm den Lebensunterhalt garantierte. Mit dem liberalen Umschwung und der Abdankung der patrizischen Regierung 1831 erlebte Ludwig de Goumoëns ein zweites Mal den Zusammenbruch der legitimen Ordnung. Am 28. September 1831 wurde er von seiner Zunft zu Distelzwang in den neu geschaffenen Berner Stadtrat gewählt,⁹⁶ der jedoch schon ein Jahr später von der liberalen Regierung aufgelöst wurde. Ohne Amt und Einkommen geriet aber Ludwig de Goumoëns erneut in finanzielle Bedrängnis, so dass er 1836 die Familie um finanzielle Unterstützung bitten musste.⁹⁷ In den letzten 40 Jahren habe er lediglich während 13 Jahren eine Besoldung erhalten, die für den Lebensunterhalt ausreichte, stellt er im Rückblick resignierend fest.⁹⁸ Zwei Jahre später verhinderte ein grosszügiges Abschiedsgeschenk zu seinem Rücktritt aus der Waisenkommission der Zunft, dass er doch noch zum öffentlichen Fürsorgefall wurde.⁹⁹ Er starb am 18. Dezember 1839.

Blicken wir noch einmal zurück auf diesen Lebensweg. Vergegenwärtigen wir uns noch einmal die Umstände, unter denen die um 1770 Geborenen in ihr aktives Leben getreten waren. Geprägt von den Prinzipien der Spätaufklärung, ausgestattet mit aller Bildung, die für künftige Regenten notwendig schien, beseelt von der Begeisterung, die Reformen, die ihre Väter begonnen hatten, zu vollenden, hatten sie sich aufgemacht, ihren Teil zum allgemeinen Besten und zum Wohle des Staates zu leisten, und damit gerechnet, dabei ihren Platz in der Gesellschaft zu finden. Auf die «grosse, beinahe alles in Europa zernichtende Staatsumwälzung Frankreichs» aber waren sie nicht vorbereitet. Sie konnten sie nicht voraussehen – lassen wir uns darin durch Memoirenschreiber und Historiker nicht täuschen: Wie die Verfasser von Memoiren dazu neigen, im Nachhinein den Fortgang der Ereignisse in ihren Berichten «vorauszuahnen», so sucht der Historiker in der Fülle der Zeugnisse stets diejenigen, welche den Gang der Ereignisse bereits anzukünden scheinen. Für die Zeitgenossen aber war eine Entwicklung, wie sie sich in den neunziger Jahren des 18. Jahrhundert vollziehen sollte, die unwahrscheinlichste aller Möglichkeiten.

Unser Ludwig de Goumoëns gehörte – wie wir gesehen haben – zu denjenigen Berner Patriziern, die schon sehr früh das ganze Ausmass dieser «Staatsumwälzung» miterleben mussten. Wie der Einzelne auf diese Ereignisse reagierte, dies mochte vom Charakter und den Lebensumständen der Betroffenen abhängen. Manche konnten sich behende den neuen Umständen anpassen, andere wiederum taten sich schwer dabei. Dass die Revolution vielen nicht nur ihre Hoffnungen und Lebensperspektiven, sondern auch die materielle Lebensgrundlage zerstörte, mag sie den Ereignissen gegenüber nicht freundlicher gestimmt haben. Im Gegensatz etwa zu Karl Viktor von Bonstetten¹⁰⁰ konnten sich viele, wie unser Ludwig de Goumoëns, einen Verzicht auf ihre Standesvorteile gar nicht leisten.

Aber lassen wir uns durch den Blick auf die ökonomische Situation, welche wir bei der Darstellung des Lebensweges von Ludwig de Goumoëns immer wieder in die Betrachtung einbezogen haben, nicht zu allzu einfachen Erklärungsmustern verleiten. Der Kampf gegen die Revolution, welche ihm sein Lebensglück zerstörte, ist durch die wirtschaftliche Not gewiss verbitterter geworden, sie allein kann jedoch sein Verhalten nicht erklären. Wie oft hätte Ludwig de Goumoëns die Möglichkeit gehabt, durch einen opportunistischen Schwenk seine ökonomische Lage zu verbessern – und er wandte sich im Gegenteil von diesen goldenen Pfaden ab. Die Grundsätze seiner von der bernischen Tradition und den Idealen der Spätaufklärung geprägten Erziehung waren offensichtlich stärker, selbst wenn sie immer weniger zu den neuen Verhältnissen passen wollten.

Wir konnten auch mitverfolgen, wie die weltanschaulichen Gräben zwischen den Altgesinnten und den Anhängern einer neuen Ordnung stufenweise mit jeder inneren Auseinandersetzung sich verschärften: Bestanden im bernischen Patriziat in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts zahlreiche unterschiedliche Strömungen, so entstanden nach dem Untergang des Alten Bern, mit den verschiedenen Staatsstreichen in der Helvetik, dem Stecklikrieg und schliesslich der Restauration immer deutlicher abgegrenzte Parteiungen, so dass der grösste Teil des bernischen Patriziats am politischen Leben des demokratischen Bern nach 1831 für lange Zeit nicht mehr teilhaben konnte und wollte.

Wenn wir hier für einmal die hohe Warte, aus der die Geschichtswissenschaft in der Regel ihren Gegenstand betrachtet, verlassen haben, um uns mitten unter die Menschen von damals zu mischen, so nicht zuletzt auch deshalb, weil wir ja selber unsere eigene Geschichte aus dieser tiefen Augenhöhe erleben. Und so mag vielleicht auch das eine oder andere Element für uns, die wir auch in einer Zeit des Umbruchs leben, nicht völlig unbekannt klingen.

Anmerkungen

- ¹ MARTIN BONDELE: Hegel in Bern. Diss. Bern 1986. Bern 1987.
- ² J. HARALD WÄBER: Die Veranstaltungen des Äusseren Standes im 18. Jahrhundert, in: Der Äussere Stand von Bern und sein Rathaus (= Berner Heimatbücher 129), Bern 1982, 85–89.
- ³ HANS A. MICHEL: Streiflichter auf die Gründerzeit der Lesegesellschaften in Bern 1791 bis 1798, in: Gesellschaft und Gesellschaften. Festschrift zum 65. Geburtstag von Professor Dr. Ulrich Im Hof, hrsg. von Nicolai Bernard und Quirinus Reichen, Bern 1982, 292–308.
- ⁴ VINZENZ BARTLOME: Die Lesegesellschaft junger Berner und ihre Bibliothek 1796. Seminararbeit, Universität Bern 1988.
- ⁵ Zu Franziska Romana von Hallwyl siehe ALOIS KOCH: Franziska Romana von Hallwil. Biographische Skizzen als Beiträge zur Geschichte der Herren von Hallwil und zur Pestalozzi-Forschung (= Heimatkunde aus dem Seetal 41, 1968), insb. 33 f. und 77 ff.
- ⁶ StAB, FA v. Hallwyl A 68.
- ⁷ REINHOLD BOSCH: Franziska Romana von Hallwil. Geschichte einer Entführung, nach der Steinfels-Fröhlich'schen Originalausgabe neu hrsg. von R.B. unter Mitwirkung von Carl Brun, Zürich 1931, 4.
- ⁸ Blasen-, Harnstein (Schweizerisches Idiotikon. Wörterbuch der schweizerdeutschen Sprache, Frauenfeld 1881 ff., 6, 1339).
- ⁹ Bewohner der englischen Kolonien in Nordamerika.
- ¹⁰ Amerikanischer Unabhängigkeitskrieg gegen England 1775–1783.
- ¹¹ StAB, FA v. Hallwyl A 397, 107–112; vgl. BOSCH (wie Anm. 7), 47–49.
- ¹² StAB, FA v. Hallwyl A 397, 188 f.; vgl. BOSCH (wie Anm. 7), 63.
- ¹³ REINHOLD BOSCH: Oberst Vincent Dieudonné von Goumoëns im Brestenberg. Der ungekrönte König von Seengen, in: Heimatkunde aus dem Seetal 40, 1967, 25 f.; vgl. auch ebenda, 31 f.
- ¹⁴ Die Pfarrberichte von 1764 aus den Kirchgemeinden des Seetals, in: Heimatkunde aus dem Seetal 10/11, 1936/37, 38 (ad. 9.).
- ¹⁵ BOSCH (wie Anm. 13), 23 f.
- ¹⁶ Ebenda, 32 f.
- ¹⁷ Ebenda, 24.
- ¹⁸ StAB, N de Goumoëns 1.1.1 und 1.2. Das genaue Tagesdatum ist nicht gesichert. In den biographischen Notizen (1.2) nennt Ludwig de Goumoëns explizit den 7. September mit der genauen Stunde, auf dem 1792 ausgestellten Taufschein (1.1.1) bemerkt er: «So viel es in meinem Wißen liegen kann, so hate meine Geburth ungefähr einen Monath vor meiner Taufe stat.»
- ¹⁹ BOSCH (wie Anm. 13), 32 f.
- ²⁰ StAB, N de Goumoëns 1.1.1; HBLS *IV*, 378, s.v. Sinner, Nr. 17 und 26.
- ²¹ Die Rechtsquellen des Kantons Bern (= Sammlung Schweizerischer Rechtsquellen, II. Abt.): Erster Teil: Stadtrechte: Das Stadtrecht von Bern *V*: Verfassung und Verwaltung des Staates Bern, bearb. u. hrsg. von Hermann Rennefahrt, Aarau 1959, 94¹⁴ ff.; 417¹⁷ f.; vgl. StAB, A II 933 (RM 347), 52 f.; diese Wahlvoraussetzung wurde 1779 aufgehoben. Bezeichnenderweise wurden alle Töchter und der jüngste Sohn, der für eine politische Karriere kaum noch in Frage kommen konnte, in Seengen getauft, vgl. BOSCH (wie Anm. 13), 32 f.
- ²² Alle Angaben zur Kindheit stammen aus den biographischen Notizen in StAB, N de Goumoëns 1.2.

- ²³ StAB, B III 1010, 226: neunten von 19 Promovierten; bei der Prüfung der Sextaner 1784 wurde er als siebenter von 14 Schülern promoviert, 1785 als dritter unter den 8 Gymnasiani des Ordo secundus, d.h. unter denjenigen, die sich nicht für das Theologiestudium, sondern für die politische Akademie vorbereiteten (StAB, B III 1013).
- ²⁴ StAB, N de Goumoëns 1.1.3.
- ²⁵ Sehr anschaulich schildert den Einstieg in diese Karriere Karl Ludwig Stettler (1773–1858), ein Altersgenosse von Ludwig de Goumoëns; vgl. Aus den Erinnerungen K.L. Stettlers von Köniz. Fortsetzung: 1790/93. Mitgeteilt vom Herausgeber [Heinrich Türlér], in: Neues Berner Taschenbuch auf das Jahr 1915, Bern 1914, 161–243.
- ²⁶ StAB, N de Goumoëns 6.13.
- ²⁷ Emanuel Niklaus Willading, 1782 des Rats, 1790 Venner, stirbt aber schon 1794; seine erste Ehefrau Louise Salome Marguerite, die Mutter der Braut, war eine geborene de Goumoëns. HBLB VII, 542, s.v. Willading, Nr. 26; freundlicher Hinweis von Frau Denise Wittwer Hesse, Bürgerbibliothek Bern.
- ²⁸ StAB, N de Goumoëns 1.2.
- ²⁹ StAB, B II 1195, 20.
- ³⁰ Vgl. z.B. die Adressen an die Berner Regierung in StAB, B I 42; oder auch: Aus den Erinnerungen K.L. Stettlers (wie Anm. 25), 190, 202 ff.
- ³¹ StAB, N de Goumoëns 1.3.11.
- ³² RICHARD FELLER: Geschichte Berns IV: Der Untergang des alten Bern 1789–1798. Im Auftrag des Historischen Vereins des Kantons Bern hrsg. von Staatsarchivar Rudolf von Fischer (= Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern 45). Bern 1960, 58–61.
- ³³ StAB, N de Goumoëns 1.3.11.
- ³⁴ StAB, N de Goumoëns 1.3.11; StAB, B I 11, 211 f.; StAB, B I 42, 713–808; FELLER (wie Anm. 32), 61.
- ³⁵ StAB, N de Goumoëns 1.3.11; FELLER (wie Anm. 32), 71–74.
- ³⁶ StAB, N de Goumoëns 1.4–1.7; StAB, B II 1324.
- ³⁷ Wie Anm. 36.
- ³⁸ StAB, N de Goumoëns 2.11.
- ³⁹ Vgl. LUDWIG ALBRECHT VON EFFINGER-WILDEGG: Bruchstücke aus dem Leben eines bernischen Patriziers von ihm selbst beschrieben, mitgeteilt und eingeleitet von Christoph von Steiger, in: Berner Erinnerungen aus der Zeit des Übergangs (Schriften der Bürgerbibliothek Bern), Bern 1956, 137–197, insb. 188.
- ⁴⁰ StAB, N de Goumoëns 1.8, 1.9 und 1.10.
- ⁴¹ StAB, N de Goumoëns 2.1.1–2.1.4; 2.1.11; 2.1.12; 2.12.
- ⁴² JOHANN FRIEDRICH LUDWIG ENGELHART: Noch ein Bild aus dem Untergang 1798, in: Berner Taschenbuch auf das Jahr 1854, Bern 1853, 79–81.
- ⁴³ StAB, N de Goumoëns 2.1.5; 2.1.6; 2.1.7 und 2.12.
- ⁴⁴ ANTON VON TILLIER: Geschichte des eidgenössischen Freistaates Bern, 6 Bde., Bern 1838–1840, I, 579 f.
- ⁴⁵ StAB, N de Goumoëns 2.12 und 2.1.8.
- ⁴⁶ StAB, N de Goumoëns 2.1.9 und 2.1.10.
- ⁴⁷ WOLFGANG FRIEDRICH VON MÜLINEN (Hrsg.): Erinnerungen an die Zeit des Übergangs. Aus Familienpapieren zusammengestellt. 2., unveränderte Auflage. Bern 1898, 25–126.
- ⁴⁸ Vgl. als Beispiel StAB, N de Goumoëns 2.3.3.
- ⁴⁹ StAB, N de Goumoëns 2.1.6; 2.1.7; 2.1.11; 2.1.12; 2.11; 2.12.
- ⁵⁰ In Unterschied allerdings zu den zahlreichen später in Kenntnis der Geschichte verfassten biographischen und autobiographischen Darstellungen, welche die Nachwelt von ihrer Sicht der Ereignisse überzeugen wollen, zielen die Schriftstücke im Nachlass von Ludwig de Goumoëns – geboren vor allem aus dem Zwang, hier und jetzt seine wirtschaft-

liche Notlage vor ihnen zu begründen – auf eine Rechtfertigung vor den Zeitgenossen. Bezeichnenderweise fehlen solche Dokumente aus den kurzen Phasen seines Lebens, in denen eine öffentliche Stelle de Goumoëns den Lebensunterhalt garantierte. Ebenso fehlen die historischen Wendepunkte 1798, 1802 oder 1813, die in den anderen Darstellungen die Kernstücke bilden.

- ⁵¹ MULINEN (wie Anm. 47), 5 - 9, 90–122. P. WERNLE: Die Katastrophe Berns im Jahre 1798 im Brief eines Predigers der Brüdergemeinde; in: Neues Berner Taschenbuch auf das Jahr 1914, Bern 1913, 238–260; Die Last der Einquartierungen in Bern von 1798–1801. Mitgeteilt vom Herausgeber [Heinrich Türler], in: Neues Berner Taschenbuch auf das Jahr 1907, Bern 1906, 238–244; vgl. ERWIN SCHWARZ: Die bernische Kriegskontribution von 1798, Bern 1912, insb. 18–23.
- ⁵² WILHELM OECHSLI: Vor hundert Jahren. Die Schweiz in den Jahren 1798–1799, Zürich 1899, 46–48; JURG STÜSSI-LAUTERBURG: Föderalismus und Freiheit. Der Aufstand von 1802: ein in der Schweiz geschriebenes Kapitel Weltgeschichte, Brugg 1994, 31–33.
- ⁵³ StAB, N de Goumoëns 2.3; 2.4; 6.7.1.
- ⁵⁴ StAB, N de Goumoëns 6.7.1; 6.6.1.
- ⁵⁵ ERNST JORIN: Der Aargau 1798–1805. Vom bernischen Untertanenland zum souveränen Grosskanton, Aarau 1929, 196–199.
- ⁵⁶ StAB, N de Goumoëns 3.1–3.3; vgl. STÜSSI-LAUTERBURG (wie Anm. 52), 385–487 (Anhang 3).
- ⁵⁷ JORIN (wie Anm. 55), 197 f.
- ⁵⁸ StAB, N de Goumoëns 2.10; der Brief – möglicherweise in den Sommer 1803 zu datieren – sollte weiter über die «Verwendung eines Theils des kleinen zu erbenden väterlichen Erbtheils u.s.w.» berichten.
- ⁵⁹ StAB, N de Goumoëns 2.13.1; ob de Goumoëns die Wahl angenommen hat, ist fraglich.
- ⁶⁰ StAB, N de Goumoëns 2.13.2; darin heisst es weiter: «Die Munizipalität ... verspricht sich ... [von L. de Goumoëns] Beyhülfe in Arbeiten, von denen man selbst bey Beobachtung der grössten Gewissenhaftigkeit und dem aufrichtigsten Willen, zum Besten seiner Vaterstadt zu handeln, oft keinen Dank einerndtet, sonderen seine Genugthuung lediger Dingen in Erfüllung seiner Pflichten, und besonders in den gegenwärtigen Zeiten, in wo möglicher Abwendung mehreren Unglücks von unserer Vatterstadt suchen muß.»
- ⁶¹ Vgl. Aus den Erinnerungen Karl Ludwig Stettlers. Fortsetzung: Vom Mai 1798 bis Ende 1799. Mitgeteilt vom Herausgeber [Heinrich Türler], in: Neues Berner Taschenbuch auf das Jahr 1920, Bern 1919, 92 f.; vgl. auch Anm. 82.
- ⁶² STÜSSI-LAUTERBURG (wie Anm. 52), 66 ff.; in Bern waren eigentlich zwei, zuweilen miteinander konkurrierende Komitees tätig; vgl. Aus den Erinnerungen Karl Ludwig Stettlers. Fortsetzung: Das Jahr 1802 bis zum 18. September. Mitgeteilt vom Herausgeber [Heinrich Türler], in: Neues Berner Taschenbuch auf das Jahr 1923, Bern 1922, 138 ff.
- ⁶³ Ludwig de Goumoëns Aktivitäten in der Petitionsbewegung, seine Mitgliedschaft im Berner Rauchleist (vgl. dazu die unter Anm. 61 zitierte Stelle aus den Erinnerungen von Karl Ludwig Stettler) sowie die Zugehörigkeit seiner Freunde zum Kreis der Verschworenen legen diese Vermutung nahe. Sein Bruder Georg Friedrich rekrutierte im Aargau 1500 Mann, mit denen er nach Bern zog (vgl. auch die nicht erhaltene, in StAB, N de Goumoëns 6.8.2a aufgeführte «Erklärung namens des Geheimen Schweizer Vereins»).
- ⁶⁴ StAB, N de Goumoëns 2.13.3; Aktensammlung aus der Zeit der Helvetischen Republik (1798–1803), bearbeitet von Johannes Strickler und Alfred Rufer, Bern, Freiburg 1886–1966, VIII, 1079 ff. (Nr. 146, insb. 4a und 4b); vgl. auch: Aus den Erinnerungen Karl Ludwig Stettlers (wie Anm. 62), 135 f.
- ⁶⁵ Ludwig de Goumoëns ist daran ebenfalls beteiligt: StAB, N de Goumoëns 2.13.4 (30. August 1802); Aktensammlung (wie Anm. 64), VIII, 1211 (Nr. 173, 6a und 6b); STÜSSI-LAUTERBURG (wie Anm. 52), 93.

- ⁶⁶ Aktensammlung (wie Anm. 64), VIII, 1201 (Nr. 171), 17. Sept. 1802.
- ⁶⁷ STÜSSI-LAUTERBURG (wie Anm. 52), 167 ff.; StAB, N de Goumoëns 2.8.1 und 2.8.2.
- ⁶⁸ StAB, N de Goumoëns 2.8.3; 2.8.4; 2.8.5; 6.7.1. – Johann Ludwig Wurstemberger charakterisiert die Situation mit dem treffenden Bild: «Nun einmal die Schaale geborsten war, fand sich jedermann willig den Dotter fressen zu helfen, besonders da die Errichtung regulärer Truppen versprochen und allgemach Officiersstellen versprochen wurden.» Vgl. JOHANN LUDWIG WURSTEMBERGER: Tagebuch des Stecklikrieges im Herbst 1802, hrsg. von Hans Haerberli, in: Berner Erinnerungen aus der Zeit des Übergangs (Schriften der Burgerbibliothek Bern), Bern 1956, 214; über das Gerangel um Offiziersstellen: ebenda, 216–220.
- ⁶⁹ StAB, N de Goumoëns 6.8.1; 6.8.2 (neben etwas Hausrat erbte er 10 133 Gulden).
- ⁷⁰ StAB, N de Goumoëns 2.11; 2.12.
- ⁷¹ StAB, N de Goumoëns 3.11.
- ⁷² BOSCH (wie Anm. 13), 32; REINHOLD BOSCH: Schloss Brestenberg. Zum 100-Jahr-Jubiläum der Kuranstalt Schloß Brestenberg (= Heimatkunde aus dem Seetal 18, 1944), 11; vgl. auch MICHAEL STETTNER, EMIL MAURER: Die Kunstdenkmäler des Kantons Aargau II: Die Bezirke Lenzburg und Brugg, Basel 1953, 191 f.
- ⁷³ StAB, N de Goumoëns 2.9.1. Für die Stelle eines Hauptmanns der Standeskompanie hatte sich auch Gabriel von Luternau gemeldet, ein ehemaliger Offizier in englischen Diensten und Hauptmann einer in Garnison stehenden Jägerkompanie in Langenthal. Gleichzeitig brachte die Militärkommission Ludwig de Goumoëns mit drei weiteren Bewerbern auch als Chef des neu zu bildenden Landjägerkorps in Vorschlag (StAB, BB II 1, 264 f., 266 f.).
- ⁷⁴ StAB, N de Goumoëns 2.9.2–2.9.4; vgl. HUBERT FOERSTER: Der Bockenkrieg 1804. Offene Fragen zum Ordnungseinsatz des Militärs (Schriftenreihe der Gesellschaft für Militärgeschichtliche Studienreisen 6), Zürich 1987. Aus der Sicht der Berner Truppen: EMANUEL FRIEDRICH VON FISCHER: Erinnerung an Niklaus Rudolf von Wattenwyl, Bern 1867, 83 f., insb. 83, Anm. 1, die sich direkt auf Ludwig de Goumoëns bezieht; Einzelheiten ebenso bei A. FRIEDRICH VON MUTACH: Revolutionsgeschichte der Republik Bern 1789–1815. Hrsg. von Hans Georg Wirz, Bern und Leipzig 1934, 248–254, insb. 251, Anm. a.
- ⁷⁵ StAB, BB II 2, 180 ff.
- ⁷⁶ StAB, N de Goumoëns 2.9.5; 6.7.1.
- ⁷⁷ Sogar im Promulgationsdekret der neuen Regierung wird 1803 auf die Armut des Staates verwiesen, vgl. H. MARKWALDER: Der Einfluss der Mediation auf die Gemeindeorganisation der Stadt Bern, in: Blätter für bernische Geschichte, Kunst und Altertumskunde 22, 1926, 252; vgl. auch VON EFFINGER-WILDEGG (wie Anm. 39), 195.
- ⁷⁸ Dazu z.B. HANS-ULRICH VON ERLACH: Rudolf Ludwig von Erlach 1749–1808, genannt Hudibras, Schultheiss von Burgdorf 1796–1798, 2. Teil, in: Burgdorfer Jahrbuch 52, 1985, 50 ff.
- ⁷⁹ StAB, N de Goumoëns 6.6.1.
- ⁸⁰ Ebenda.
- ⁸¹ StAB, N de Goumoëns 2.13.5; 2.13.6; 2.13.7.
- ⁸² «Sa conduite anti-révolutionnaire lui attira naturellement toute sorte de vexations de la part des autorités Helvétiques et confédérales sous l'acte de la Médiation Française – qu'il supporta avec la résignation d'un homme, qui préfère sa propre estime aux avantages qu'il auroit pu se procurer en acceptant les charges aux quelles il avoit été appelés en différentes époques par les élections populaires de son Canton.
Enfin dans ses dernières années il fût nommé membre du petit conseil de la Ville de Berne. Lequel tribunal en majeure partie composé de membres de l'ancien gouvernement de Berne cherche tout par l'impulsion des sentimens qui l'animent que par les sermens qui

le lient aux vrais intérêts de sa ville natale et ci-devant souveraine à coopérer autant qu'il est en lui au retour de l'ordre légitime», schreibt Ludwig de Goumoëns 1813 über sich selbst. (StAB, N de Goumoëns 5.8.4).

⁸³ StAB, N de Goumoëns 5.1–5.6.

⁸⁴ Georg Friedrich de Goumoëns hatte im übrigen sehr klare Vorstellungen über die möglichen Betätigungen seines Bruders: In einem Brief schreibt er ihm um 1814/15: «Il ne convient à un bon gentilhomme comme Vous que la vocation des armes ou à cultiver son champ. Toutes les autres sont au dehors de Nous; hors dans les monarchies les premiers emplois à la cour – dans les républiques, celles dans les conseils souverains et leurs premiers employés.» (StAB, N de Goumoëns 6.6.4).

⁸⁵ StAB, N de Goumoëns 6.6.1 (Rundbrief vom 13. Juli 1813).

⁸⁶ StAB, N de Goumoëns 6.6.1–6.6.3 (Wie es scheint, hat Ludwig de Goumoëns die Darlehen später zurückbezahlt.).

⁸⁷ StAB, N de Goumoëns 5.8.

⁸⁸ Nicolas-Théodore de Goumoëns, seit 1809 Offizier im Regiment de Meuron in englischen Diensten, reiste über Helgoland nach London (vgl. GUY DE MEURON: *Le Régiment Meuron 1781–1816*, Lausanne 1982, 309).

⁸⁹ StAB, N de Goumoëns 5.9.

⁹⁰ StAB, N de Goumoëns 5.8.5 und 5.10.

⁹¹ StAB, N de Goumoëns 6.7.2; 5.11; 5.8.13; 5.9.5.; 5.9.8; vgl. ANTON VON TILLIER: *Geschichte der Eidgenossenschaft während der Restaurationsepoche*, 3 Bde., Bern 1848–1850, I, 51.

⁹² StAB, N de Goumoëns 5.9.6.

⁹³ TILLIER (wie Anm. 91), z.B. I, 29 ff.; 2, 41 f.; BEAT JUNKER: *Geschichte des Kantons Bern seit 1798 I: Helvetik, Mediation, Restauration, 1798–1830* (= Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern 66, 1982), Bern 1982, 193 ff.; ERICH GRUNER: *Das bernische Patriziat und die Regeneration* (mit Register), in: *Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern* 37, 1943/44, 1–413, insb. 19–70; vgl. auch WOLFGANG FRIEDRICH VON MÜLINEN: *Das Ende der Mediation in Bern*, in: *Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern* 22, 1913–1915, 1–56.

⁹⁴ Wahl am 26. Januar 1816 als Nr. 12 von 29 Promotionen (StAB, A I 662, 320).

⁹⁵ Wahl am 10. Dezember 1816; Amtsantritt auf 1. April 1817 (StAB, A I 662, 334).

⁹⁶ StAB, N de Goumoëns 2.13.8.

⁹⁷ StAB, N de Goumoëns 6.6.9, 6.6.10; die Schreiben, mit denen er die Zunft um eine Unterstützung bittet und gleichzeitig als Mitglied der Waisenkommission zurücktritt, waren bereits geschrieben: StAB, N de Goumoëns 6.8.1–6.8.3.

⁹⁸ StAB, N de Goumoëns 6.8.1, 6.8.2.

⁹⁹ StAB, N de Goumoëns 6.8.4–6.8.7.

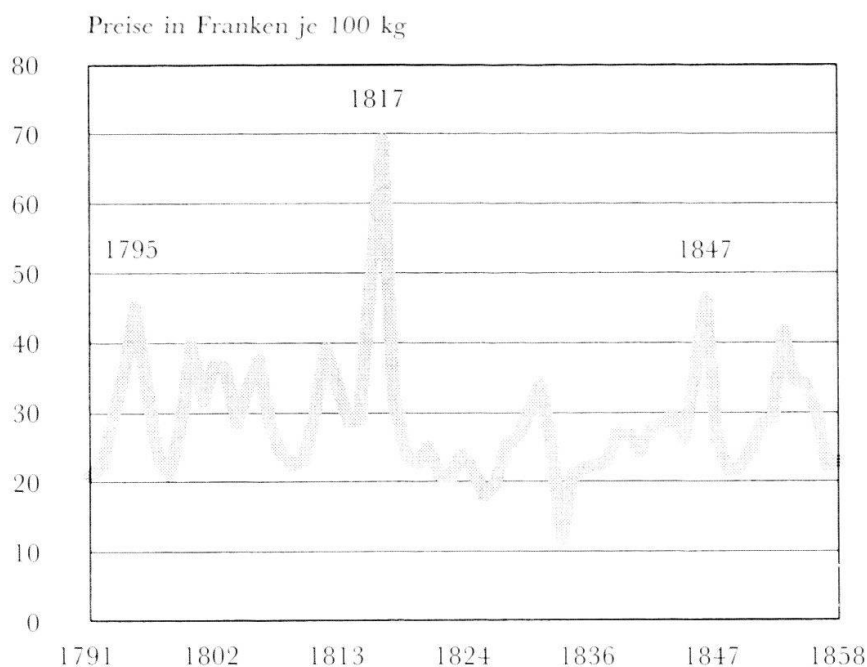
¹⁰⁰ Vgl. SCHWARZ (wie Anm. 51), Tabelle im Anhang.

Deregulierung

Vom Paternalismus zur Marktwirtschaft 1798–1856¹

Von Christian Pfister

Am 10. September 1794 setzte sich der Unterstaatschreiber Gottlieb Thormann (1754–1831) in einem Antrag an den Grossen Rat dafür ein, Höchstpreise für den Verkauf des obrigkeitlichen Getreides in den Landvogteien festzulegen. Gottlieb Thormann stieg 1795 zum Ratsschreiber auf und amtierte während der Mediation als Staatschreiber. Der parlamentarische Vorstoss Thormanns erfolgte aus aktuellem Anlass.



Preise für Dinkel respektive Kernen im Kanton Bern, 1791–1858 (Quellen: 1791–1797: CHRISTIAN PFISTER: Agrarkonjunktur und Witterungsverlauf im westlichen Schweizer Mittelland zur Zeit der Ökonomischen Patrioten 1755–1797. Diss. Bern 1974, Bern 1975; 1798–1858: BERNHIST).

Der Brotpreis war innert dreier Jahre auf das Doppelte gestiegen; der Preis für ein Mäs Roggen (gut 10 Kilogramm) hatte sich gar verzweieinhalbfacht. Für jene, die nicht über genügend Kulturland oder Naturaleinkünfte verfügten, um sich und die Ihren ausreichend zu ernähren, sondern ganz oder teilweise auf ihrer Hände Arbeit angewiesen waren, hatte eine Teuerung in diesem Ausmass

einen Reallohnausfall von 50 Prozent und mehr zur Folge. Das Auf und Ab der Getreidepreise hatte nicht bloss Auswirkungen auf die Landwirtschaft. Die Teuerung riss auch das Handwerk und die Heimindustrie mit in ihren Strudel: Getreide in Form von Brot oder Mus war das Grundnahrungsmittel. Die Konsumenten der Unterschichten, die Getreide kaufen mussten, hatten in «normalen» Jahren rund 40 Prozent ihres Einkommens dafür auszugeben. Neben Miete, Heizung, Licht und Getränken blieb nur wenig für Kleidung oder Vergnügen übrig. Erhöhten sich die Getreidepreise, hatten die Menschen ihren Bedarf an gewerblichen Produkten einzuschränken. Die Nachfrage schrumpfte. Ausgerechnet in jenem Zeitpunkt, wo die Handwerker auf einen Mehrverdienst dringend angewiesen gewesen wären, um sich über Wasser zu halten, gingen die Aufträge zurück. Generell wurden Arbeitskräfte in Stadt und Land weniger nachgefragt, so dass die Nominallöhne sanken.

Unterstaatsschreiber Thormann begründete sein Begehren nach einer Festsetzung von Höchstpreisen beim Getreide damit, «dass die Zeiten von Teuerung, Jammer und Elend für die Amtleute die sogenannten guten Zeiten ausmachten». Dies wirke den wohltätigen Absichten der Obrigkeit entgegen und fördere im Lande «den Wahn, dass die Herren Amtleute mehr darauf bedacht seien, ihre Interesse zu befördern als dem schädlichen Fürkauf Inhalt zu tun»². Unter dem Fürkauf wurde die Umgehung des städtischen Marktzwangs verstanden, den Verkauf von Getreide «auf dem Halm», also vor der Ernte oder bei Speichern, Häusern und Mühlen. Unterstaatsschreiber Thormann verlangte mit seinem Vorstoss also einen Eingriff in das freie Spiel der Marktkräfte zugunsten der breiten Unterschichten, die unter der Teuerung litten. Damit habe ich das Problem umrissen, das ich hier thematisieren möchte.

Es geht um Deregulierung, um den Abbau jenes umfassenden Instrumentariums zur Lenkung und Förderung der Wirtschaft, das die Obrigkeiten im Verlaufe der frühen Neuzeit aufgebaut hatten. Dabei möchte ich nicht nur auf die Wirtschaftspolitik, sondern auch auf die damit verknüpften herrschaftspolitischen und wirtschaftsethischen Fragen eingehen, die Thormann in seinem Vorstoss anpeilte; sie spielen auch in der heutigen Diskussion um Deregulierung und Globalisierung eine Rolle. Dabei möchte ich mich auf die Grundversorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln beschränken, weil dieser Bereich politisch der sensibelste ist. Ich möchte aber an dieser Stelle mit Blick auf Annemarie Dubler darauf hinweisen, dass auch das zünftische Gewerbe unter dem Ancien régime in einem Netz von Vorschriften und Regelungen gefangen war, die praktisch jede Initiative verunmöglichten.³

In einem ersten Schritt werde ich auf das politisch brisante Problem der Krisengewinne eingehen, das Thormann anspricht. Dann werde ich mit Blick auf die Teuerungskämpfung die Herrschafts- und Wirtschaftspraxis des Ancien régime beleuchten, die man als Paternalismus bezeichnet. Den Argumenten zugunsten dieser Politik werde ich in einem dritten Schritt die Argumente

der «Freihändler» gegenüberstellen, wie ich die Befürworter einer Liberalisierung des Getreidehandels pauschal und etwas plakativ bezeichne. Schliesslich möchte ich zeigen, dass der Weg zur Deregulierung keine Einbahnstrasse war, sondern dass der Diskurs um den freien Getreidehandel aus Anlass von Teuerungen bis in die frühen 1850er Jahre stets wieder neu auflebte. Meine Ausführungen werde ich mit einem kurzen Fazit abschliessen, indem ich den Wesenskern der historischen Auseinandersetzungen um den Getreidepreis in der gegenwärtigen Debatte verorte.

Das Problem: Teuerungen und Krisengewinne

Teuerungen aufgrund von Missernten gehörten zur Grunderfahrung der Agrargesellschaften. Den Getreidepreisen, die für Zeitgenossen und Historiker gleichermaßen das wichtigste Konjunkturbarometer darstellten, schenkte man ebensoviel Aufmerksamkeit wie heute den Börsenkursen, den Arbeitslosenzahlen oder den Veränderungen des Bruttosozialprodukts.

Seit dem 17. Jahrhundert hatte man beobachtet, dass die Preise auf den Getreidemärkten relativ stärker schwankten als die Bruttoernten. Nach Ansicht der Ökonomen drückt sich darin die geringe Preiselastizität des Angebots und der Nachfrage aus. Das heisst: Steigende Preise führten nicht zu einer Zunahme des Angebots in der gleichen Grössenordnung – auf die Gründe wird noch einzugehen sein – und auch nicht zu einer entsprechenden geringeren Nachfrage. Neben dieser makroökonomischen Erklärung ist auf eine mikroökonomische (betriebswirtschaftliche) Grundtatsache zu verweisen: Je geringer die Erträge sind, desto schwerer fallen die für die Aussaat benötigten Mengen ins Gewicht. Für den Preis ist nicht die Bruttoernte massgebend, das, was auf dem Felde eingerntet oder verzehntet wird, sondern das, was letztlich für den menschlichen Konsum zur Verfügung steht. Es darf nicht übersehen werden, dass ein Teil des Ernteguts für die neue Aussaat beiseite gelegt werden musste.

Gehen wir von einem stark vereinfachten Modellfall aus: Ein Bauer hat 200 kg Saatkorn ausgesät und erntet bei einer Normalernte für jedes Korn 5 Körner ein. Seine Bruttoernte beträgt also 1000 kg. Von diesen braucht er 200 kg als Saatgetreide für die nächste Aussaat. Für den Zehnten und für den Konsum stehen also nur 800 kg zur Verfügung.

Bei einer Missernte sinkt der Ertragsfaktor auf angenommene 1:3. Die Missernte beträgt somit brutto 600 kg; gegenüber der Normalernte beträgt die Einbusse 40 Prozent. In diesem Falle fällt der Anteil des Saatgutes aber stärker ins Gewicht: Auch von der Missernte müssen nämlich unverändert 200 kg für die nächste Aussaat beiseite gelegt werden. Die Missernte ist deshalb netto 50 Prozent geringer als die Normalernte, und deshalb steigen die Getreidepreise stärker an, als es dem Verhältnis der Bruttoerträge entspricht. Zudem wurde der

Zehnte vor Abzug des Saatgetreides erhoben. Er richtete sich nach dem Bruttoertrag. Der Bauer hatte den grösseren Anteil des Saatguts im Falle einer Missernte allein zu tragen, und dieser verkörperte erst noch einen höheren Marktwert. Wer in Notjahren Getreide zu verkaufen hatte, sei es aus dem Ertrag seiner Eigenwirtschaft, sei es aus Naturalabgaben, zog daraus einen entsprechend höheren Gewinn. Das meinte Unterschreiber Thormann in seiner Anspielung auf die Krisengewinne der Landvögte.

Jede Teuerung war mit einer massiven Umverteilung von Volksvermögen von den Getreidekäufern zu den Verkäufern verbunden. Der Ökonom Samuel Engel schätzte, dass im Kanton Bern im Falle einer Missernte 5 Prozent der Bevölkerung Getreide verkaufen konnten, 10 Prozent sich selbst versorgten und 85 Prozent ihr Brot kaufen mussten.⁴ Diese Tatsache wurde in der traditionellen Teuerungspolitik nie angesprochen, die obrigkeitlichen Mandate richteten sich ausschliesslich gegen die sogenannten Fürkäufer (das heisst Wiederverkäufer). Konnten es die Obrigkeiten zulassen, dass eine kleine Minderheit auf Kosten der Unterschichten Profit schlug?

Praxis und Begründung der paternalistischen Teuerungspolitik

Zunächst ist darauf zu verweisen, dass die Wirtschaftsgesinnung in traditionellen Gesellschaften von der heutigen wesentlich verschieden war. Nach dem Gebot der Kirche sollte der Markt nicht dem ehernen Gesetz von Angebot und Nachfrage gehorchen, sondern ein menschliches Gesicht tragen. Wer die Notlage seiner Mitmenschen ausnutzte, um seinen Gewinn zu maximieren, beging eine Sünde. Ein Händler durfte deshalb nicht mehr als den gerechten Preis fordern, er hatte sich mit einem mittelmässigen Gewinn zufriedenzugeben. Der Begriff des gerechten Preises ist eng verbunden mit der Öffentlichkeit, der Beaufsichtigung, den genormten Massen und Gewichten und der Rechtsordnung, die auf dem Markt herrschte.

Die «Fürkauff ordnung für hiesige haubtstatt [Bern] vom 4. Juli 1747» legte das Folgende fest: «[...] 2^o Von dem fürkauff der lebensmittlen insgemein. In folg deben [...] ist [...] abgestekt, einiche nahrungsmittel, [...] so allhero zuo markt gebracht wird, am montag den ganzen tag hindurch biß zinstag morgens um 10 uhr wie auch den ganzen samstag indurch auff den widerverkauff und anderst als zu seinem hausbrauch weder selbst zu kauffen, noch durch jehmand kauffen zuo lassen, noch vorhin zuo bestellen, als welche zeit der burgerschafft vorrecht[lich] vorbehalten seyn soll, sich die nothwendigkeiten zuo ihrem hausbrauch anzuoschaffen, dergestalten, dass niemand, als burgeren und eingesebenen der statt, zuogelassen ist, während dieser [...] zeit lebensmittel zum hausbruch zuo kauffen [...]»⁵.

In einer ersten Etappe durften sich nach der Marktordnung nur die Einwohner der Stadt mit dem angebotenen Korn eindecken. Sie genossen zum Hausgebrauch, das heisst zur Versorgung ihrer Haushalte, ein Vorkaufsrecht. In einer zweiten Etappe kamen Fürkäufer und Hodler, das heisst die Händler, zum Zuge. Sie durften das übriggebliebene Korn aufkaufen und weiter veräussern. Durch diese Etappierung des Marktgeschehens sollte verhindert werden, dass Händler in Teuerungsjahren die Einwohner der Stadt überboten und den Markt zu hohen Preisen leerkauften. Es versteht sich von selbst, dass den Händlern auch verboten wurde, den Markt zu umgehen und sich heimlich bei den Bauern einzudecken. Der Ökonom Karl Polanyi wertet die Marktkontrollen in vorindustriellen Gesellschaften als Widerstand der Gesellschaft gegen das schrankenlose Gewinnstreben der Händler.⁶

Die Regulierung des Marktes erfolgte zuerst aus der Optik der Stadtwirtschaft, im 17. und vor allem im 18. Jahrhundert wurde dann versucht, eine einheitliche Wirtschaftspolitik auf dem gesamten Territorium des Kantons durchzusetzen. Dazu baute Bern nach dem Vorbild anderer Staaten West- und Mitteleuropas einen umfangreichen Apparat von Massnahmen zur Bekämpfung von Teuerungen aus. Michael Huhn hat 1987 anhand der Literatur einen umfassenden Katalog der bekannten Massnahmen zur Bekämpfung von Teuerungen zusammengestellt:⁷

1. Vermehrung der konsumierbaren Getreidemenge

- Sicherung der Ernte
- Behinderung/Verhinderung des Abflusses von Getreide
- Förderung des Zuflusses von Getreide
- Erlass, Nachlass oder Stundung von Naturalgefällen
- Ausleihe von Saatgut
- Öffnung der obrigkeitlichen Vorratslager
- Speichervisitation: Inventarisierung der privaten Vorräte

2. Stabilisierung der Getreidepreise

- Versuche zur Unterdrückung der Spekulation
- Verkauf verbilligten Brotes/Getreides
- Ausserkraftsetzung von Steuern, die das Brot verteuern

3. Senkung des Getreideverbrauchs

- Hinweise auf Ersatznahrung
- Verbot, Mehl fein auszumahlen
- Verbot, frisches Brot zu verkaufen
- Ausweisung von mittellosen Fremden

4. Sicherung der Einkommen der Unterschichten durch Wirtschaftsförderung

- Notstandsarbeiten
- Schutzzölle
- Ankauf der nicht absetzbaren Produktion

5. Lebensmittelhilfe für Bedürftige

- Unentgeltliche oder verbilligte Abgabe von Getreide (Brot)
- Einrichtung von Suppenküchen

6. Beschaffung von Information zur Versorgungslage

- Ernteaussichten und Erträge
- Bedarf (Volkszählungen) und Vorräte
- Ein- und Ausfuhr
- Preise

7. Beruhigung der Bevölkerung

- Zensur oder Bekanntgabe der Nahrungssituation
- Bekanntmachung der obrigkeitlichen Massnahmen
- Verstärkte Präsenz von Ordnungskräften

Teuerungspolitik war nichts anderes als die Anwendung einer mehr oder weniger grossen Anzahl von Massnahmen aus diesem Katalog. Diese setzten an allen nur denkbaren Punkten des Versorgungsprozesses an. Das wirksamste Instrument war der obrigkeitliche Vorrat: Die Umverteilung (*Redistribution*) von überlebensnotwendigen Gütern durch Verwaltungen ist bei allen staatlich organisierten agrarischen Gesellschaften nachgewiesen.⁸ In Bern war sie im Armenwesen selbst auf der Ebene der Gemeinden üblich. Der obrigkeitliche Vorrat wurde antizyklisch eingesetzt. Das jährlich zum Verkauf anstehende Getreide wurde dann auf den Markt geworfen, wenn die Preise saisonbedingt ihren Höchststand erreichten. Grössere Mengen wurden bei Teuerungen freigegeben, um den Preisauftrieb zu dämpfen. Bei reichlichen Ernten wurde der Vorrat wiederum geäufnet.

Wirkung zeitigte neben der Vorratspolitik die Einrichtung von Suppenküchen oder die Anordnung von Notstandsarbeiten («food for work»). Den härtesten Eingriff stellte die Speichervisitation, die Inventarisierung aller privaten Getreidevorräte dar. Wir werden darauf zurückkommen. Höchstens symptom bekämpfend wirkten die wirtschaftspolitischen Massnahmen, namentlich die Versuche zur Unterdrückung der Spekulation.

Die Teuerungspolitik der frühneuzeitlichen Obrigkeiten folgte einem eingespielten Ritual, das eine Art von sekundärer Normalität für ausserordentliche

Situationen darstellte. Sie ordneten ausserordentliche Gottesdienste an, in denen die Mandate verlesen wurden. Diese unterstrichen einerseits den Ernst der Lage und signalisierten Anteilnahme. Andererseits wurden Massnahmen gegen bestimmte Berufsgruppen – Getreidehändler, Müller und Bäcker – angedroht, die dadurch als die Hauptschuldigen für die Teuerung hingestellt wurden.

Der obrigkeitliche Interventionismus in Notsituationen entsprach dem Selbstverständnis und dem Legitimationsprofil des aufgeklärten Absolutismus, das man als Paternalismus bezeichnet. Der Fürst – im Falle Berns nahmen Schultheiss und der Rat diese Stellung ein – verstand sich als ein Vater, der für seine unmündigen Kinder sorgt. Den Landeskindern – wie sie genannt wurden – sprach der Paternalismus die eigene Urteils- und Handlungsfähigkeit ab. Sie hatten die väterliche Fürsorge des Fürsten dankbar anzunehmen und sich seinen Weisungen willig zu fügen.

Die Existenz des Teuerungskanons war nicht nur für die Obrigkeit, sondern auch für die Untertanen bedeutsam, und zwar als «Horizont» ihrer Erwartungen. Sie meldeten in Teuerungsjahren ihren Anspruch auf erschwingliches Brot an, und sie erwarteten, dass die Obrigkeit entsprechende Massnahmen ergreifen würde. Der «klassische» Kanon war ihnen wohlbekannt, die Forderung nach den konventionellen Massnahmen war die herkömmliche Ausdrucksweise der Volksmassen in ihrer Not.

Der Diskurs von «Freihändlern» und «Paternalisten» um die Deregulierung

Von der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts an begann die entstehende bürgerliche Öffentlichkeit an diesem Selbstverständnis fürstlicher Politik zu rütteln. Sie verlangte Selbstverantwortung und Mitsprache, zunächst auf dem Gebiet der Wirtschaft. Die bürgerliche Kritik stellte nicht nur die Legitimität, sondern auch die Wirksamkeit der paternalistischen Teuerungspolitik grundsätzlich in Frage. Dagegen brachten die Anhänger der hergebrachten Praxis ihrerseits Argumente vor. Die Diskussion wurde auf einer wissenschaftlich-theoretischen und auf einer politisch-empirischen Ebene geführt. Im wissenschaftlich-theoretischen Diskurs orientierten sich die Freihändler, wie man diese Gruppe plakativ nennen könnte, am Leitbild des wirtschaftlichen Gleichgewichts, die Konservativen am Konzept der sozialen Sicherheit und der politischen Stabilität.

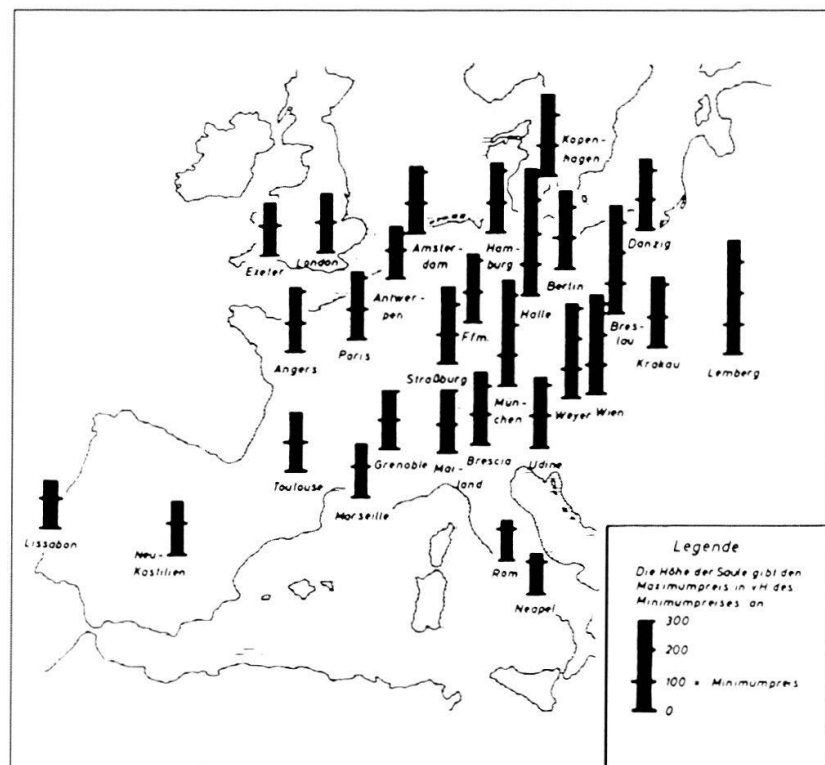
Auf der politisch-empirischen Ebene ging es um die Frage der Instrumente. Nach Ansicht der Liberalen konnten marktwirtschaftliche Instrumente die Bevölkerung am besten vor Teuerungen schützen. Staatliche Eingriffe in den Markt waren deshalb in vierfacher Hinsicht kontraproduktiv:

1. Sie schmälerten die Gewinnchancen der Händler und dämpften damit ihre unternehmerische Initiative.

2. Es werde weniger Korn auf dem Markte feilgeboten, dafür mehr im Schleichhandel umgesetzt.
3. Die lautstarke Ankündigung der Massnahmen verunsichere die Bevölkerung und wirke dadurch preistreibend.
4. Die Massnahmen orientierten sich vorrangig an den Bedürfnissen der Hauptstädte und erfolgten auf Kosten des Landes.

Die Freihändler führten Teuerungen auf ein unzureichendes Angebot, auf ein regionales Defizit zurück. Steigende Preise – also marktwirtschaftliche Instrumente – führten ihrer Ansicht nach zu einer substantiellen Erhöhung des Angebots auf den lokalen Märkten und brachten diese wieder ins Gleichgewicht. Auffallend ist, dass die meisten Befürworter des freien Handels aus England, den Niederlanden oder aus küstennahen Metropolen wie Hamburg oder Paris stammten. Der Moralphilosoph Adam Smith, der von den Neoliberalen zum Apostel des freien Handels erhoben worden ist, stammte bezeichnenderweise aus Schottland. In diesen verkehrsgünstigen Räumen vermehrten steigende Preise das Angebot tatsächlich, weil die Transportkosten so niedrig waren, dass Getreide auf dem Seeweg über grössere Distanzen herantransportiert werden konnte. Das heisst: Der freie Markt konnte seine ausgleichende Funktion zwischen Angebot und Nachfrage nur dort zum Vorteil der Konsumierenden entfalten, wo eine entsprechende Transportkostenstruktur bestand, nicht dagegen in meerfernen Binnenräumen.

Maxima der Jahresdurchschnittspreise in Prozent der vorhergegangenen Minimapreise in den Jahren 1760–1774 (aus: WILHELM ABEL: Massenarmut und Hungerkrisen im vorindustriellen Deutschland, Göttingen 1972, 47).



Dies zeigt sich bei der räumlichen Betrachtung von Teuerungen (hier am Beispiel der Krise von 1770/71). Die Karte vergleicht die niedrigsten mit den höchsten Getreidepreisen zwischen 1760 und 1774. Am grössten war der Preisauftrieb im Inneren des Kontinents. Deutlich geringer war der Preisauftrieb dagegen an der Nordseeküste, wo Getreide zu relativ geringen Kosten aus dem Baltikum importiert werden konnte, ebenso am Unterlauf der grossen Ströme, auf denen Getreide aus einem riesigen Einzugsgebiet herantransportiert wurde.

In meerfernen Binnenräumen vermehrten steigende Preise das Angebot auf dem Markt nicht, weil es innerhalb des beschränkten Importperimeters gar kein solches gab. Der Marktmechanismus von Angebot und Nachfrage spielte in dieser Situation einseitig zu Lasten der Nachfrage. Je höher die Preise stiegen, desto weniger Käufer konnten mithalten. Zuerst fielen die Ärmsten aus dem Rennen, etwas später traf es jene, die noch etwas zu verkaufen hatten. Solange die Preise stiegen, wurde das Angebot in Erwartung noch höherer Preise zurückgehalten. Wer seinen Anspruch auf ausreichende Nahrung durch das Diktat des Marktes verlor, hatte sich nach Ersatznahrung wie Kleie, dem Fleisch verendeter Pferde oder Gras umzusehen. Konnte man in einer solchen Situation den Mechanismus von Angebot und Nachfrage einfach frei spielen lassen? Durften die Interessengruppen der Produzenten und Händler aus ihrer marktbeherrschenden Stellung bei einem lebenswichtigen Gut ersten Ranges Nutzen ziehen? Nicht zuletzt ist dies ein Problem der Wirtschaftsethik.

Aus der wirtschaftstheoretischen Perspektive ist die Antwort klar. Wenn die Volkswirtschaft von Knappheit spricht, so versteht sie darunter stets relative Knappheit, also Knappheit relativ zu einem anderen, erreichbaren Markt, so dass die steigenden Preise einen Ausgleich der Angebote auf den beiden Märkten herstellen können. Im Falle der Hungersnot haben wir es aber mit absoluter Knappheit zu tun, absolut im Verhältnis zu den grundlegenden Bedürfnissen der Menschen. Die absolute Knappheit ist ein Sonderfall der ökonomischen Theorie, der häufig in den Handbüchern nicht erwähnt wird, die Volkswirtschaftslehre betrachtet sich als nicht zuständig dafür. Im Klartext: «Die Gefahr, dass Menschen verhungern, ist kein Problem, das im Rahmen der Ökonomie gelöst werden muss.»⁹

Zuständig dafür war die Politik. Edward P. Thompson hat in einem berühmten, 1979 erschienenen Aufsatz als Gegenbegriff zu «market economy» den Begriff der «moral economy» geprägt.¹⁰ Man könnte die moralische Ökonomie als Normensystem der breiten Volksmassen bezeichnen, das jedem einzelnen Glied der Gesellschaft den Anspruch auf eine minimale Versorgung mit lebensnotwendigen Gütern des täglichen Bedarfs zu erschwinglichen Preisen sichert, vor allem Nahrung (es ist vom Begriff der «auskömmlichen Nahrung» die Rede), aber auch Heizung; denn frieren ist ebenso schlimm wie hungern. Die Volksmassen in den englischen Städten (und auch anderswo) teilten einen Grundkonsens darüber, wie gross ein anständiger, ein zulässiger Gewinn sei. Die rücksichts-

lose Ausnützung einer Anbieterposition in Mangelsituationen galt als unmoralisch und gab dem darbenden Volk sozusagen ein «moralisches» Recht auf Selbsthilfe. Die organisierten, gut disziplinierten Volksmassen griffen in diesem Zusammenhang Bäckerläden an, räumten die Brote aus und bezahlten dafür den «gerechten» Preis. Sie liessen sich nicht einfach zu Plünderungen hinreissen, wie das heute häufig der Fall ist. Vielmehr handelte es sich um eine hochkomplexe Form direkter Volksaktion, diszipliniert und mit klaren Zielen. Dagegen sprechen die aus bürgerlicher Optik verfassten Quellen häufig von Aktionen eines «zügellosten Mobs». Diese Teuerungsaufstände, wie sie oft genannt werden, waren nicht eine mechanische Reaktion auf eine Verteuerung des Grundnahrungsmittels; sie forderten vielmehr die Anwendung paternalistischer Massnahmen ein. Die traditionalistische Politik war nicht zuletzt darauf hin angelegt, solche Turbulenzen zu vermeiden und die städtischen Massen ruhigzustellen.

Die Praxis der Deregulierung im Kanton Bern: Von der flexiblen Handhabung zur kompromisslosen Durchsetzung (1794–1856)

Kehren wir wieder zum Antrag des Unterstaatsschreibers Thormann zurück. Wie sah die wirtschaftspolitische Praxis aus, vor deren Hintergrund er im September 1794 die Anwendung paternalistischer Massnahmen einforderte? Im Teuerungsjahr 1789 hatte die Obrigkeit wie schon bei früheren Anlässen die Einfuhr von Getreide aus dem Ausland durch Prämien subventioniert.¹¹ Der alte bernische Staat war bekanntlich ein reicher Staat, und er war deshalb in der Lage, wirtschaftlichen Krisensituationen antizyklisch zu begegnen, wie das die heutigen Modelle vorsehen. Die hohen Kosten des Unternehmens warfen bei den haushälterischen Räten die Frage nach einem wirtschaftlicheren System auf. Es wurde eine Kommission eingesetzt, in der sowohl freihändlerisch wie paternalistisch gesinnte Grossräte Einsitz nahmen.

Das von der Kommission ausgearbeitete Gutachten und das darauf gestützte Mandat vom 4. Februar 1792 beruhte auf einem Kompromiss: Der Getreidehandel wurde teilweise dereguliert, indem den Bauern gestattet wurde, ihr Getreide bei den Speichern an Händler zu verkaufen. Der «Fürkauf», den die obrigkeitlichen Mandate seit dem Spätmittelalter als Hauptursache von Teuerungen verteufelt hatten, wurde freigegeben. Der Zwang für die Bauern entfiel, mit ihrem Getreide den Markt zu befahren, was für sie eine grosse Arbeitsentlastung bedeutete. Auferlegt wurde die Verpflichtung dazu den Händlern. Sie hatten das von ihnen aufgekaufte Getreide auf den städtischen Markt zu bringen. Um dieser Vorschrift Nachachtung zu verschaffen, stellte man für die Denunziation von fehlbaren Händlern hohe Belohnungen in Aussicht. Man setzte damit marktwirtschaftliche Instrumente ein. Andererseits war sich die Kommis-

sion darüber im klaren, dass Bern aufgrund seiner verkehrsgeographischen Ungunslage nicht zur völligen Freigabe des Getreidehandels übergehen könne. Die Verhältnisse seien nicht mit jenen in England vergleichbar, erklärte man. Aus diesem Grunde gestand man dem Staat im Falle von Krisen weiterhin die Möglichkeit zu, zum Schutze der Konsumenten bei den Produzenten mit Vorschriften zu intervenieren. Namentlich legte man Wert darauf, den staatlichen Vorrat als Manövriermasse beizubehalten. Der teilweise deregulierte Handel sollte also den Normalfall darstellen. Nur bei Krisen sollte er vorübergehend re-reguliert werden. Nach einem zehnmonatigen paternalistischen Zwischen-spiel wurde im August 1795 der freie Binnenhandel wieder eingeführt.

Ich möchte im folgenden in groben Zügen die Entwicklung der Deregulierungspraxis von 1795 bis 1831 umreißen und dann näher auf die Krise von 1846/47 eingehen. Zunächst ist auf die Entwicklung der obrigkeitlichen Vorratshaltung hinzuweisen, die das wichtigste Instrument des Paternalismus darstellte.¹² Einen ersten Einbruch in die feudale Ordnung brachte die Helvetik mit der Verfassungsbestimmung, die unter dem Eindruck der französischen «Opfer-nacht» vom 4. August 1789 die Loskäuflichkeit der bisher «ewigen und unab-löslichen» Zehnten und Bodenzinsen verkündete. Damit war ein Grundsatzent-scheid gefällt, der auch unter den veränderten politischen Gegebenheiten der Mediations- und Restaurationszeit nicht mehr rückgängig gemacht wurde. Der Loskauf der Zehnten setzte in der Mediationszeit ein. Im Vergleich mit der helvetischen Gesetzgebung von 1798 wurden die Interessen der Zehntbesitzer stärker berücksichtigt, wobei Bern diesbezüglich unter den Kantonen einen Spitzenrang einnahm.¹³ Dennoch fanden sich kapitalkräftige Bauern, die ihr Loskaufsrecht ausübten.¹⁴ Insgesamt wurden bis 1831 etwa 20 Prozent aller dem Staat geschuldeten Zehnten abgelöst. Der Getreidehandel erfreute sich seit der Helvetik einer relativ grossen Freiheit, einschränkende Regelungen fehlten.

Völlig freigegeben wurden Handel und Gewerbe nach dem liberalen Um-schwung von 1831. Die völlige Befreiung der Wirtschaft von obrigkeitlichen Fesseln und Vorschriften ist ein Kernstück des liberalen Credo, und die Libe-ralen trieben nach ihrer Machtergreifung die Umsetzung ihres Programms in die politische Wirklichkeit zielstrebig voran. Das neue Zehntgesetz von 1832 stellte es den Pflichtigen frei, den Zehnten in eine Rente umzuwandeln oder ihn nach einem jeweiligen Anschlagspreis in Geld versteigern zu lassen. Dies war gleich-bedeutend mit dem Ende der staatlichen Vorratshaltung und Umverteilung von Getreide. Dieses wurde von einem Gegenstand der Verwaltung zu einem solchen des Handels.¹⁵ Das aus den Abgaben stammende Getreide, das früher in den Kornhäusern der Obrigkeit gespeichert und in Krisen zur Dämpfung der Preis-hausse auf den Markt geworfen worden war, lagerte nun in den Speichern der reichen Bauern. Der Übergang zur vollständigen Deregulierung erfolgte – und dies scheint mir ausschlaggebend zu sein –, bevor die Voraussetzungen für ein reibungsloses Funktionieren des freien Marktes bei Missernten gegeben waren,

bevor nämlich ein Eisenbahnnetz verfügbar war, über das die benötigten Getreidemengen rechtzeitig und zu erschwinglichen Preisen aus entfernteren Weltgegenden herantransportiert werden konnten. Es ist möglich, dass sich die Liberalen in Sorglosigkeit wiegten, weil die Getreidepreise von 1818 an auf einem seit 1500 einmaligen Tiefstand verharrten. Auch in der langen «Boomphase» von den späten 1950er bis zur Mitte der 1970er Jahre waren schliesslich manche Ökonomen davon überzeugt, dass Wirtschaftskrisen und Arbeitslosigkeit künftighin nicht mehr auftreten würde und warfen die Krisentheorien voreilig zum alten Eisen.

So wurde Europa von der 1846 hereinbrechenden Krise überrascht. Sie wurde bekanntlich durch die Kartoffelkrankheit ausgelöst, deren Auswirkungen Jeremias Gotthelf in seinem Roman «Käthi die Grossmutter» unnachahmlich beschrieben hat. Oft wird dabei übersehen, dass die Kartoffelkrise nur die Vorläuferin einer schwereren Krise in den frühen 1850er Jahren war, die im Kanton Zehntausende zur Auswanderung in die Vereinigten Staaten veranlasste. Die Krise von 1846 fiel faktisch mit dem Wechsel des Regimes von den Liberalen zu den Radikalen zusammen: Kaum hatten die Jungradikalen Ende 1846 die Regierungsgeschäfte übernommen, sahen sie sich mit einer Flut von Bittschriften konfrontiert, die Massnahmen verlangten, um den Lebensmittelwucher einzudämmen.



Bauer: «Ne, ne, i gibe se nit, bis ene halb Batze giltet.» Taunerin: «Nu, so wett'i, du mües-tisch am erste verworge, du Schelme Bur!» (Karrikatur aus: «Der Postheiri», 1847, Nr. 1).

«Ne, ne, i gibe se nit, bis ene halb Batze giltet», so der habliche Bauer in einer Karikatur des «Postheiri» im Oktober (1846), worauf die Tagelöhnerin ihn verwünscht: «Nu, so wett'i, du mües-tisch am erste verworge, du Schelme Bur!»

In Erwartung höherer Preise hielten die Bauern mit ihrem Angebot zurück, so dass die Märkte wie leergefegt schienen. Zur gleichen Zeit wurde Bern durch Zuwandernde vom Lande überschwemmt, die in der Stadt Arbeit und Brot suchten. Durch Verdienstlosigkeit und schwindende Reallöhne sahen sich schliesslich viele einheimische Kleingewerbler in ihrer Existenz bedroht. Sie schlossen sich in einem Verein zusammen, um ihre Interessen zu wahren. Dieser Verein richtete eine Petition an den Gemeinderat, in der die Wiedereinführung paternalistischer Massnahmen verlangt wurde. Namentlich sei den Fremden und den Händlern zu verbieten, an den Markttagen vor 11 Uhr Getreide zu kaufen. Am 12. Oktober mobilisierte der Verein eine Menschenmenge auf der Schützenmatte, 1358 Männer unterzeichneten eine Petition an den Regierungsrat, zu Lasten der Staatskasse Getreide aufzukaufen und verbilligt an die Bedürftigen abzugeben. Sie mahnten also die Wiederanwendung eines weiteren Instruments der paternalistischen Versorgungspolitik an. Am 16. Oktober eskalierte die Situation im sogenannten Äpfelkrawall, in dem sich der Volkszorn gegen Händler aus dem Kanton Freiburg entlud, die man als Fürkäufer beschimpfte und denen man die Wagen plünderte. Es ist dies eine Form des Teuerungsaufstandes, wie er für ausländische Territorien aus zahlreichen Untersuchungen für die Zeit des Ancien régime, aber auch für die Sattelzeit der Jahre 1846/47 wohl bekannt ist. In Bern gingen die Manifestanten allerdings nicht diszipliniert gegen Bäckerläden vor und zahlten den gerechten Preis, wie dies Thompson beschrieben hat. Vielmehr wurden fremde Händler ausgeplündert, wobei sich antikapitalistische und fremdenfeindliche Emotionen überlagerten. Dazu kam ein guter Schuss Antisemitismus.

In der Darstellung des «Guckkastens» wird das althergebrachte Feindbild des Fürkäufers in die Gestalt des «Kornjuden» umgedeutet. Der «Kornjude» hält wie der Fürkäufer das Getreide in den Speichern zurück, um daraus auf Kosten der Armen Profit zu schlagen. Mit dem Judentum – darauf deutet das Symbol des Zylinders hin – wurde der Kapitalismus aufs Korn genommen.

Der Äpfelkrawall zog eine Trennlinie nicht nur zwischen den Radikalen und der Volksmeinung zur Krisenpolitik, sondern auch zwischen jenen und der konservativen Partei. Die Option breiter, wenig bemittelter Volksschichten für die Neuauflage einer paternalistischen Versorgungspolitik liess sich gut mit einer für die Radikalen gefährlichen Argumentation verknüpfen, die ich die «machttheologische» nennen würde. Dass Gott die Menschen durch die Kartoffelkrankheit für ihre Sünden strafte, wurde 1846 wie in früheren Krisen wieder weitherum als gültige Erklärung angenommen. Wenn nun die bestehende Regierung selbst eine gottlose Herrschaft war, so wurde argumentiert, dann hatte sie auch die Verantwortung für diese Not zu übernehmen.

Der Kornjude.



Der Kornjude. Kornjude: «D'Frucht schlägt uf; – scho wieder es Kapitäl für unser-ein!»
Echo (hinter ihm): «Scho wieder es Kapitäl für *unser-ein.*» (Karrikatur aus: «Gukkasten», 1847)

Die radikale Regierung geriet unter einen erheblichen Handlungsdruck. Dabei griff sie wie ihre Vorgängerinnen auf den bekannten Katalog der Krisenbekämpfungsmassnahmen zurück, distanzierte sich aber so weit wie möglich von Beschränkungen des Marktes. Nach dem Vorbild des Ancien régime stellte sie Kredite zur Verfügung, um die private Getreideeinfuhr anzukurbeln. Einen wesentlichen Schritt weiter ging sie mit der Organisation öffentlicher Arbeitsprogramme, vor allem im Strassenbau. Nicht ins Bild der radikalen Krisenpolitik passt die Vorraterhebung vom 5. März 1847. Allen Gemeinden wurde an diesem Tag die Erhebung sämtlicher privater Lebensmittelvorräte aufgetragen. Die Speichervisitation war das härteste Instrument, das der paternalistischen Krisenpolitik zur Verfügung stand, und es ist von der Obrigkeit des Ancien régime wiederholt, zuletzt im Herbst 1757, eingesetzt worden. Oft ging seine Verwendung der Zwangsabgabe gehorteter oder zurückgehaltener Vorräte unmittelbar voraus. Zwei Beauftragte der Gemeinde gingen von Haus zu Haus

und durchforschten die Speicher, zählten die Getreidesäcke und Schinken im Rauch, ja selbst das schlachtbare Vieh im Stall, und trugen die Zahlen säuberlich in ihre Listen ein. Widerstände gegen diese Verletzung der Privatsphäre durch den liberalen Staat sind erstaunlicherweise nicht aktenkundig geworden. Es sei denn, dass man die Tatsache, dass aus dem Amt Oberhasli keine Listen erhalten sind, als eine Art stumme Sabotage wertet.¹⁶

Die Vorratsenquôte von 1847 diente, wenn man den Aufzeichnungen Regierungsrat Johann Rudolf Schneiders glauben darf, einzig und allein der Informationsbeschaffung. Er wollte verhindern, dass die Regierung mit hohen Kosten Importe organisierte und dann auf dem Getreide sitzenblieb. Endgültig vom Tisch war die paternalistische Versorgungspolitik erst mit der Einfahrt des ersten Zuges in den Bahnhof Bern im Jahre 1858.

Fazit

Folgendes ist festzuhalten: 1. Die Deregulierung des Versorgungssystems ist schon unter dem Ancien régime eingeleitet worden. Dabei war man sich der Gefahren bewusst, die eine vollständige Übernahme des Freihandels mit sich gebracht hätte, wie er in England und in küstennahen Gebieten des Kontinents mit Gewinn für die Konsumenten praktiziert wurde. Heute wissen wir, dass steigende Preise das Angebot nur dann vermehren, wenn die benötigten Mengen über das Transportsystem rechtzeitig herangeschafft werden können. Vor dem Zeitalter der Eisenbahn führten steigende Preise in meerfernen Binnenräumen nicht zu einem vermehrten Angebot. Das Gleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage wurde vielmehr dadurch hergestellt, dass die wirtschaftlich schwächsten Nachfrager aus dem Markt fielen. Für das Selbstverständnis des Ancien régime war dies eine sozialpolitisch und ethisch fragwürdige Lösung.

2. Nach dem Umschwung von 1831 bauten die Liberalen das konjunkturpolitische Instrumentarium, das die paternalistische Krisenbekämpfung erlaubt hatte, vollständig ab, namentlich den obrigkeitlichen Vorrat, der aus den Gefällen gespiessen worden war. Der Systemwechsel wurde vollzogen, ehe die infrastrukturellen Voraussetzungen für ein reibungsloses Funktionieren des freien Marktes bei Missernten, die Verfügbarkeit des Eisenbahnnetzes, erfüllt waren. Dass dieser Schritt verfrüht war, zeigte sich im Teuerungskrawall im Herbst 1846, als Teile der hauptstädtischen Bevölkerung die Wiederanwendung der traditionellen Teuerungspolitik forderten.

Anmerkungen

- ¹ Schriftliche Fassung des Vortrags vom 6. Februar 1998.
- ² SLAB B VI 44, zit. bei KARL GEISER: Studien über die bernische Landwirtschaft im XVIII. Jahrhundert, in: Landwirtschaftliches Jahrbuch IX, Bern 1895, 71.
- ³ ANNEMARIE DUBLER (Hrsg.): Handwerksgeschichte im Forschungsprogramm der deutschsprachigen Schweiz, in: Dieselbe (Hrsg.): Handwerksgeschichte. Referate, gehalten am «Schweizer Historikertag» 1992. (=Itinera 14), 9–17. Basel 1993.
- ⁴ [SAMUEL ENGEL]: Essai sur la manière la plus sûre d'établir un système de police des grains. Ohne Ortsangabe, 1772; 36.
- ⁵ HERMANN RENNEFAHRT (Hrsg.): Die Rechtsquellen des Kantons Bern, Stadtrechte 8/1. Bern 1966, 76–79.
- ⁶ KARL POLANYI: Ökonomie und Gesellschaft. Mit einer Einleitung von S. C. Humphreys. Übersetzt von Heinrich Jelinek. Frankfurt a.M. 1979, 63.
- ⁷ MICHAEL HUHN: Zwischen Teuerungspolitik und Freiheit des Getreidehandels: Staatliche und städtische Massnahmen in Hungerkrisen 1770–1847, in: Hans-Jürgen Teuteberg (Hrsg.): Durchbruch zum modernen Massenkonsum. Studien zur Geschichte des Alltags. Münster 1987, 37–90.
- ⁸ Zu Luzern vgl. MARTIN KÖRNER: Luzerner Staatsfinanzen 1415–1798. Strukturen, Wachstum, Konjunkturen. Luzern 1981, 350–383.
- ⁹ Sinngemäss nach GUNTHER STEPHAN: Das «1950er Syndrom» und Handlungsspielräume, in: Christian Pfister: Das 1950er-Syndrom. Der Weg in die Konsumgesellschaft. Bern 1996, 223.
- ¹⁰ EDWARD P. THOMPSON: Plebeische Kultur und moralische Ökonomie. Aufsätze zur englischen Sozialgeschichte des 18. und 19. Jahrhunderts, ausgewählt und eingeleitet von Dieter Groh. Wien 1980.
- ¹¹ CHRISTIAN PFISTER: Agrarkonjunktur und Witterungsverlauf im westlichen Schweizer Mittelland zur Zeit der Ökonomischen Patrioten 1755–1797. Bern 1975, 160f.
- ¹² Für das Folgende CHRISTIAN PFISTER: Im Strom der Modernisierung. Bevölkerung, Wirtschaft und Umwelt 1700–1914 (Geschichte des Kantons Bern seit 1798 IV, Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern 78). Bern 1995.
- ¹³ Bedeutend höhere Loskaufpreise für staatliche Zehnten, Loskauf des Kleinzehnten anstelle entschädigungsloser Aufhebung; vgl. HANS BRUGGER: Die schweizerische Landwirtschaft in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts. Frauenfeld 1956, 201.
- ¹⁴ Es geschah dies zehntbezirkweise, und zwar so, dass wenn eine Mehrheit der Zehntleute loskaufen wollte, dieselbe die ganze Loskaufssumme aufbringen musste, aber dafür der Minderheit gegenüber in die Rechtsstellung des früheren Zehntherrn eintrat.
- ¹⁵ FERNANDO GALIANI: Dialogues sur le commerce des blés. London 1770, 115; zit. nach: HUHN (wie Anm. 7), 53.
- ¹⁶ CHRISTIAN PFISTER: Private Vorräte an Lebensmitteln, in: Christian Pfister, Hans-Rudolf Egli: Historisch-Statistischer Atlas des Kantons Bern. Umwelt, Bevölkerung, Wirtschaft, Politik. Bern 1998, 98.

Die Wiedergeburt des Criminalwesens im 19. Jahrhundert

Moderne Kriminalpolitik zwischen helvetischer Gründungseuphorie und Kulturpessimismus der Jahrhundertmitte

Von Regula Ludi

«Wenn Helvetien in irgend einer Sache einer Umschmelzung bedurfte, so war es unstreitig im Criminalwesen. Überall hatte die Humanität sich der Herzen von Europas Machthabern bemächtigt, und Ehrfurcht vor Menschenwerth athmete im Rechtsgang sowohl als in den Gesetzen, die Leib und Leben, Gut und Blut betrafen. Nur die Schweiz war noch am Ende des 18. Jahrhunderts der Wohnsitz der Folter, und Gnade, die fürchterlichste und willkürlichste Sache von der Welt, nicht Gesetze und das Recht, entschied daselbst, je nach Beschaffenheit ihrer Laune, über Leben und Tod, Ehre und Schande der Bürger. Auch war die Wiedergeburt im Criminalwesen beinahe die einzige Revolution, die überall und gleichlautend den alten Regierungen abgefordert wurde».¹ Mit diesen Worten leitet ein Kommissionsbericht die Strafrechtsdebatte von 1799 im Senat der helvetischen Republik ein. Bis zu diesem Zeitpunkt hat die Eidgenossenschaft kein einheitliches Strafgesetzbuch besessen. Je nach Region und Ort pflegte man im Ancien régime das Strafrecht aus unterschiedlichen Quellen, grösstenteils aus gewohnheitsrechtlich tradierten und nirgends schriftlich festgelegten Normen abzuleiten. Wo die Theorie und die Lehre noch kaum Einfluss auf die Rechtsprechung hatten, sorgte die Gerichtspraxis jedoch nach und nach für eine relative Konformität im Strafrecht.² Aus der historischen Forschung zur frühneuzeitlichen Kriminalität ist bekannt, dass ein ausbalanciertes System von Recht und Gnade, von Normendivergenz und Sanktionsverzicht eine flexible Praxis begründet hat, die in der Lage war, auf sozialen Wandel zu reagieren, und dass dieses System im Verlauf des 18. Jahrhunderts mit einer kontinuierlichen Milderung der tatsächlich vollzogenen Strafen der aufklärerischen Kritik durchaus Rechnung getragen hat.³

Was die eingangs zitierten Zeilen zum Ausdruck bringen, ist somit weniger das Abbild der Realität, denn ein Beispiel für die stereotype Wahrnehmung der alten Strafpraxis, für eine Sichtweise, die sich als Produkt eines seit Mitte des 18. Jahrhunderts sehr intensiv geführten Diskurses etabliert und in wachsendem Ausmass das Bild des Ancien régime als Herrschaftssystem und soziale Ordnung bestimmt.⁴ «Willkür» und «Barbarei», die beiden Schlagworte, mit welchen Montesquieu, Voltaire, Beccaria und unzählige weniger namhafte Geister der europäischen Aufklärung den Angriff gegen das alte Strafsystem auf breiter Front lanciert haben, sind im zeitgenössischen Diskurs zugleich eine Metonymie für

das Ancien régime als Ganzes. Deshalb – so der Grundtenor in den helvetischen Räten – scheinen auch sämtliche Reformforderungen in einer einzigen zusammenzulaufen: der hochtrabend angekündigten «Wiedergeburt im Criminalwesen», die im damaligen Fortschrittspathos gleichsam als Reinkarnation überwundener Strukturen eine höhere, vollkommene Epoche der Zivilisation einleiten sollte und somit auch einen Bruch mit der Tradition markierte.

Dass auf die kühnen Träume innert Kürze das böse Erwachen gefolgt ist, weiss man aus der Geschichte der Helvetik zur Genüge.⁵ Doch auch die angekündigte «Wiedergeburt im Criminalwesen» sollte sich bald in einen Albtraum verwandeln, aus dem die kritischen Beobachter gesellschaftlicher Entwicklungen schweissgebadet erwachen werden, wie es der nachfolgend zitierte Berner Gottfried Müller bezeugt: «Unter den mannigfaltigen psychischen Erscheinungen auf dem Gebiete des Staats- und Völkerlebens verdient das *Verbrechen* unstreitig eine vorzügliche Berücksichtigung. Den Fortschritten der Menschheit auf der Bahn der Cultur und Civilisation folgeweise ihrer Veredelung offen Hohn sprechend, schleppt es sich wie eine unheilbare, immer wachsende Erbkrankheit von Geschlecht zu Geschlecht. Während immer grössere Anforderungen für einen vervollkommeneten Vernunftsstaat sich geltend machen, nimmt von Jahrzehnd zu Jahrzehnd die Rechtssicherheit der bürgerlichen Gesellschaft immer mehr ab.»⁶

Zwischen den beiden Zitaten liegen gut 50 Jahre, während denen die Gesetzgeber und Regierungen verschiedener politischer Gebilde die Geburt eines neuen Strafsystems einzuleiten versucht haben. Ich beabsichtige, der Frage nachzugehen, weshalb die euphorische Aufbruchstimmung innert eines halben Jahrhunderts in kulturpessimistische Skepsis gegenüber dem zivilisatorischen Fortschritt hat umschlagen können – mit anderen Worten: der Frage nach den Faktoren, die für das Scheitern eines mit Überschwang verkündeten und von vielen Hoffnungen beladenen Projekts verantwortlich sind. Im folgenden soll die Programmatik und die Rhetorik der modernen Kriminalpolitik zu Sprache kommen. Sodann geht es um die Frage nach der Bedeutung des Diskurses über Verbrechen und Strafe für den Aufbau des liberalen Staates und schliesslich um die Folgen kriminalpolitischer Praxis.

* * *

Was ist überhaupt moderne Kriminalpolitik? Kriminalpolitik ist ein Begriff, der in den Quellen kurz nach 1800 auftaucht. Er bezeichnet anfänglich den Grad der Strafe, den anzudrohen man als notwendig erachtet, um ein Verbrechen zu verhindern. Strafretheoretisch ausgedrückt ist Kriminalpolitik vorerst also eine Funktion der Generalprävention, jener Lehre der Strafrechtswissenschaft, die vom Strafgesetzbuch eine die Allgemeinheit von kriminellen Handlungen ab-

schreckende Wirkung erwartet.⁷ Dieser im Vergleich zur heutigen Definition der Kriminalpolitik sehr enge Begriff enthält bereits ein wesentliches Merkmal dessen, was ich als das moderne Strafparadigma, das Kernstück der Kriminalpolitik, bezeichne. Er versteht unter Strafe nicht eine reine Vergeltung, nicht bloss eine Reaktion auf Unrecht, sondern eine, wenn auch sehr spekulative und immer spekulativ bleibende Kalkulation der präventiven Wirkung der Strafdrohung. Diese neue Konzeption der Strafe geht zurück auf den straftheoretischen Paradigmenwechsel im späten 18. Jahrhundert. Dessen Resultat ist das, was wir heute unter Kriminalpolitik verstehen: die *défense sociale* – eine staatliche Sozialtechnologie, die darauf ausgerichtet ist, menschliches Verhalten so zu steuern, dass es nicht in Konflikt mit dem Gesetz gerät.⁸

Die neue Auffassung über Aufgaben und Mittel der Verbrechensbekämpfung findet am Ausgang des 18. Jahrhunderts ihre erste Umsetzung in den grossen Kodifikationen einiger aufgeklärter Monarchien und in der Gesetzgebung des revolutionären Frankreich. Um 1800 gelten gewisse Reformen, insbesondere die schriftliche Fixierung des Strafrechts, die Bindung der Richter ans Gesetz und die Priorität der Prävention als Strafzweck, bereits als kulturelles und politisches Allgemeingut – weshalb man in den helvetischen Räten auch durchaus hat zur Ansicht gelangen können, dass die Schweiz im Vergleich zu anderen europäischen Staaten einen Rückstand aufzuholen habe. Das artikulierte Gefühl des zivilisatorischen Nachhinkens, das im eingangs zitierten Kommissionsbericht mitschwingt, ist ein Motiv für die Politiker der Helvetik, aus der französischen Mutterrepublik die nötige Entwicklungshilfe zu beziehen und deren als besonders modern geltenden Code pénal leicht modifiziert unter dem Namen «Helvetisches Peinliches Gesetzbuch» 1799 zu promulgieren. Die Bezeichnung «peinlich» bezieht sich im übrigen keineswegs auf die Umstände, unter welchen diese Kodifikation eingeführt worden ist, wiewohl sich die Helvetischen Räte mangels eigener legislatorischer Vorarbeiten durchaus in Verlegenheit befunden haben, sondern sie hat im zeitgenössischen Sprachgebrauch schlicht die Bedeutung von Strafe im Sinne eines Pein verursachenden Übels.⁹

Was zeichnet nun diese moderne Kriminalpolitik aus? – Vorerst einmal ist sie ein Rezeptbuch, wie ordnungskonformes Verhalten in der Gesellschaft zu erzeugen wäre, und vor allem ist sie eine Vision. Orientiert an der Utopie des moralisch positiv konnotierten Fortschritts, verheisst das Programm eine Zukunft ohne Kriminalität. Diese Vision ist das Produkt der aufklärerischen Auseinandersetzung über die konkreten Mängel des Strafsystems im Ancien régime und ganz allgemein der Debatte über das Problem von Verbrechen und Strafe beziehungsweise von Freiheit und Zwang. Kaum ein namhafter Gesellschaftstheoretiker hat seit den 1740er Jahren einen Bogen um dieses heisse Eisen gemacht. Mit der Skandalisierung von Justizaffären perhorreszieren Publizisten seit den 1760er Jahren die Strafgerichtsbarkeit und machen sie zum Symbol von Machtmissbrauch, Willkür, Grausamkeit und Ungerechtigkeit.¹⁰ Ihre Empö-

zung kulminiert in einer Kampagne zugunsten der Opfer der als blutrünstig verschrienen Strafjustiz und der fehlgeleiteten Gesetzgebung. «Wie viele unglückliche Sterbliche», klagt etwa der Basler Aufklärer Isaak Iselin, «werden zu unschuldigen Opfern einer schlimmen Policey und einer schlimmen Gesetzgebung.»¹¹

Zugleich politisieren die Strafkritiker das Verbrechen in einer Art und Weise, die suggeriert, Kriminalität sei eine soziale Abnormität. Selbst wenn sie stets die abscheulichen Taten als Exempel, als Sinnbild für Kriminalität anführen, fokussieren sie ihren Blick letztlich stärker auf die geringfügigen Normwidrigkeiten, die in der damaligen Verbrechensätiologie den Anfang einer moralischen Kadenz darstellen. Nur «ein Schritt», so ist 1780 in einer renommierten Zeitschrift zu lesen, führe «vom Bettler zum Räuber und vom Räuber zum Mörder».¹² Was diese Formulierung auf einen knappen Nenner bringt, ist die Essenz der zeitgenössischen Diagnose, die in zwei Schlussfolgerungen gipfelt: zum einen lasse die ineffiziente und nachlässige Bekämpfung der geringen Vergehen – dessen, was man heute mit dem soziologischen Begriff Devianz zu erfassen pflegt – das Verbrechen gedeihen, zum andern sei die vom Staat verübte Gewalt Machtmissbrauch, weil sie ihr Ziel, die Ausrottung der Kriminalität, nicht erreiche. In einer medizinischen Metapher ausgedrückt, lautet die Formel: «on estime habile non le médecin qui coupe d'abord une jambe malade, mais celui qui tâche premièrement de la guérir.»¹³ Konkret ist damit ein Programm gefordert, das die Gesellschaft gegen die soziale Krankheit impft, und das, wo man deren Ausbruch nicht zu verhindern vermag, den Anfängen wehrt.

Die Realität des ausgehenden 18. Jahrhunderts sieht anders aus. Wenn sie auch nicht mit den Topoi Grausamkeit, Barbarei, Willkür und Tyrannei eingefangen werden kann – die als Kampfpapieren im Strafdiskurs denn auch vor allem die Funktion haben, das Existierende als unerträglich erscheinen zu lassen, und somit eine Negativprojektion des angestrebten Neuen sind –, so bleibt eines ihrer Merkmale der oben bereits angesprochene Verzicht darauf, jede Strafdrohung in die Wirklichkeit umzusetzen. Aus der Sicht ihrer Kritiker haftet der Verbrechensbekämpfung dadurch gerade der Makel der Ineffizienz und der Kraftlosigkeit an. Die herrschaftlichen Drohgebärden sind aus dieser Optik betrachtet nichts als eine nutzlose, wenn nicht zweckwidrige Verschwendung der staatlichen Gewaltressourcen, die – ebenso wie die rege obrigkeitliche Reglementierung des Alltags – genau das Gegenteil des angestrebten Ziels, des wohlgeordneten Zusammenlebens, zu erreichen scheinen. Gemessen an einem neuen Gesetzesbegriff, der den unnachgiebigen Vollzug der rechtlichen Bestimmungen beinhaltet, hat die zeitgenössische Rechtspraxis tatsächlich gravierende Mängel – nicht zuletzt weil dem Staat die Mittel zur lückenlosen Durchsetzung seiner Gebote und Verbote fehlen und er die angesichts dessen nicht irrationale Strategie befolgt, mit exemplarischen Strafen von Gesetzeswidrigkeiten abzuschrecken. Strafreoretikern, welche die formale Gleichbehandlung als Prämisse der Gerechtigkeit verstehen, stösst die Praxis sauer auf, und sie ahnen, dass das

System innert Kürze aus der Balance geraten kann. Schonungslos rechnet der Berner Aufklärer Daniel von Fellenberg mit dem machtökonomischen Fehlmanagement seiner regierenden Standesgenossen ab: «Man schmachtet fast allenthalben unter einer zu sehr vielfältigen Gesetzgebung, und empfindet die Last dieses Joches samt der daraus entstehenden Ungewissheit und Anarchie.»¹⁴ Sukkurs erhält er von seinem weit bekannteren Zeitgenossen Voltaire, der schon 1766 die knappe Formel geprägt hat: «Tout ce qui est outré dans les lois tend à la destruction des lois».¹⁵ Dass sich schliesslich niemand mehr um die unzähligen Vorschriften und Sanktionsdrohungen schere, ist die Erkenntnis, die man aus solchen Analysen zieht. Dieser Entwicklung freilich steht die Herrschaft immer machtloser gegenüber, denn Strafen erhalten nur dann ihre soziale Zustimmung, wenn die Mehrheit davon unbehelligt bleibt – was wiederum den häufig praktizierten Sanktionsverzicht verständlich macht. Das Resultat ist eine beschleunigte Erosion der staatlichen Autorität, ein schwindsüchtiges Gewaltmonopol, das sukzessive an Schlagkraft einbüsst.

Das neue Strafparadigma tritt angesichts dieses Malaise als Retter in der Not auf. Basierend auf den Prinzipien der Verbrechensprävention, der Effizienz und Lückenlosigkeit der Strafverfolgung und der Legalität weist es den Ausweg aus der Krise. Der liberale Konstitutionalismus legt den Strafapparat ins – wie sich bald zeigen wird, nur scheinbar – enge Korsett des Rechtsstaates und verschafft ihm dadurch die staatstheoretische Legitimität – die erste Wiedergeburt. Verbrechensprävention und Effizienz in der Strafverfolgung dagegen stellen die Utopie der kriminalitätsfreien Gesellschaft in Aussicht und verleihen dem staatlichen Zwang dadurch die politische Rechtfertigung – die zweite Wiedergeburt. Ein neues, technizistisches Verständnis der Justiz entrückt die Gerechtigkeitspflege der Sphäre des fehlbar Menschlichen und gibt ihr dadurch eine transzendente Aura, den Anschein, über der Kontingenz von Raum, Zeit und körperlicher Hinfälligkeit der Menschen zu stehen – somit, wie ihr Architekt Beccaria sarkastisch schreibt, auch dem Einfluss von Verdauungsproblemen des Richters entzogen zu sein.¹⁶

Als ein idealiter mechanisch funktionierender Apparat, dessen Abläufe durch die formalen Vorschriften der Gesetzgebung vorgegeben sind, ist die Strafjustiz mit einem letzten Problem konfrontiert: dem lebenden Individuum als Objekt ihrer Tätigkeit, das nun allerdings keineswegs dem abstrakten Menschen entspricht, wie ihn die auf Prävention ausgerichtete Gesetzgebung mit ihren allgemein-abstrakten Normen zur Voraussetzung hat. Die erhoffte Prognostizierbarkeit menschlichen Verhaltens, auf die sich etwa Feuerbachs bekannte Theorie des psychologischen Zwangs abstützt, erweist sich als Chimäre und versagt in der Praxis kläglich. Denn die Vorstellung, allein das Gesetz könnte vom Verbrechen abschrecken, hat zur Folge, dass entsprechend drakonische Strafen angedroht werden und – unter der Bedingung des neuen Gesetzesbegriffs – auch vollzogen werden müssen.¹⁷ Faktisch hat dies eine Verschärfung der Strafpraxis zur Folge,

der man – wie die Erfahrungen in der Helvetik, aber auch in Bayern, das ein von Feuerbach redigiertes Strafgesetzbuch einführt, zeigen – bald mit Begnadigungen und Strafrechtsrevisionen entgegenwirken muss.¹⁸

Doch das ist bereits ein Ausblick auf die Implementierung der modernen Kriminalpolitik im 19. Jahrhundert. Vorerst gilt es zu rekapitulieren, was den Paradigmenwechsel um 1800 charakterisiert. Hat die Strafpolitik des Ancien régime ihren Fokus primär auf die Vergangenheit gerichtet und sich mit dem Geschehenen, dem nicht rückgängig zu machenden Verbrechen beschäftigt, so vollzieht moderne Kriminalpolitik einen Perspektivenwechsel. Sie abstrahiert weitgehend vom verübten Unrecht und richtet ihr Augenmerk auf den künftigen Nutzen der Strafe. Sie fasst eine ungewisse Zukunft in den Blick, die gemäss Reformprogramm jedoch plan- und steuerbar sein soll. Als beste Strafe gilt diejenige, welche am meisten Menschen davon abhält, das Gesetz zu brechen. Den straftheoretischen Utilitarismus auf die Spitze treibend, meint der Brite Jeremy Bentham, jede nutzlose Sanktion sei ungerecht, und unterwirft die Strafe dem Diktat des ökonomischen Gesetzes von Aufwand und Ertrag: «Nous dirons donc d'une peine qu'elle est économique, lorsqu'elle produit l'effet désiré avec le moindre emploi possible de souffrance.»¹⁹ Der Schmerz freilich ist der Preis, den der Bestrafte für den angestrebten Profit zu bezahlen hat. Letzterer dagegen gebührt der Gesellschaft in Form von höherer Sicherheit. Diese Analogie hat offensichtlich einen Haken. Denn gemäss der liberalen Ökonomie streicht derjenige die Gewinne ein, welcher die Investitionen getätigt, also im Hinblick auf den künftigen Nutzen einen Verzicht geleistet hat, während in der generalpräventiven Straftheorie der Bestrafte den sozialen Gewinn finanziert, ohne daran beteiligt zu sein. Da die Vergeltung von Unrecht im Utilitarismus jede Berechtigung verliert, reduziert sich die Gerechtigkeit auf das Allgemeinwohl, während das Opfer leer ausgeht und der Bestrafte mit Leid bezahlt. Definiert als das Glück der grösstmöglichen Zahl von Menschen, schliesst der gängige Begriff des Allgemeinwohls stets einige von der Partizipation am gesellschaftlichen Wohlergehen aus. Es ist schliesslich in der Logik der Theorie selbst angelegt, dass die Prävention nicht nur für den Bestraften selbst sinnlos ist, sondern auch für die Allgemeinheit, wenn sie den angestrebten Nutzen, die Befreiung der Gesellschaft vom Verbrechen, nicht erzielt.

Die zivilisatorische Bändigung der staatlichen Gewalt, die Humanisierung der Strafe sind die entscheidenden ideologischen Versprechen, mit welchen die Strafkritiker der Aufklärung ihren empfindsamen Zeitgenossen das neue Programm schmackhaft machen. Tatsächlich liegt eine wesentliche Neuerung in der Abschaffung der Folter als Mittel des Geständniszwangs. Das generelle Folterverbot vom Mai 1798 gehört zu einem der frühen Erlasse der Helvetik, wobei die Eidgenossenschaft dadurch den *time lag* gegenüber anderen europäischen Staaten aber kaum mehr wettmachen kann.²⁰ Hinter der Mission zur Humanisierung der Strafgewalt verbirgt sich aber auch ein instrumentelles Verständnis

der Strafe und des Verbrechers, eine Konzeption, vor der schon Kant gewarnt hat. Der Mensch könne nie «bloss als Mittel zu den Absichten eines andern gehandhabt und unter die Gegenstände des Sachenrechts gemengt werden», hält der deutsche Philosoph den tonangebenden Strafreoretikern entgegen.²¹ Auf welch geringes Echo sein prinzipieller Einwand gestossen ist, zeigen die Debatten in den helvetischen Räten. «Wir müssen bedenken, daß diejenigen, welche die Grundgesetze der Gesellschaft stören, aufhören Mitglieder dieser zu sein, weil sie ihr den Krieg machen; ihre Erhaltung kann nicht mehr mit der (Existenz) dieser Verbrecher bestehen, und wenn also ein solcher mit dem Tode bestraft wird, so geschieht dies gegen einen Feind und nicht gegen einen Bürger», deklariert 1799 ein Volksvertreter im helvetischen Grossen Rat, der mit der Analogie von Krieg und Kriminalität dem Straftäter die Zugehörigkeit zur menschlichen Gemeinschaft abspricht.²² Der Verbrecher wird gleichsam ausgebürgert und verliert dadurch den Anspruch auf die Rechte der übrigen Staatsangehörigen. Als «Feind der bürgerlichen Gesellschaft [...] darf er nach dem Kriebsrecht getötet werden.»²³ Demgemäss signalisiert Kriminalität einen staatlichen Ausnahmezustand, der die Ausserkraftsetzung von elementaren Menschenrechten und die Anwendung von Notrecht legitimiert, mit der kleinen Nuance allerdings, dass Kriege und inneres Chaos in der Regel vorübergehend sind, während um 1800 niemand hätte bezeugen können, dass das Verbrechen jemals vom Erdboden verschwunden wäre.

Um einen schonungslosen Umgang mit überführten Verbrechern zu rechtfertigen, benutzen die Gründungsväter des liberalen Verfassungsstaates nicht nur Kriegsmetaphern, sondern sie bestialisieren den Täter, der «gleich einem reisenden Thier im Wald [...] auch wie ein reissendes Thier behandelt werden soll», wie in den Debatten der helvetischen Räte zu hören ist.²⁴ Es gibt noch eine Reihe weiterer Analogien, die im Grundtenor dasselbe zum Ausdruck bringen: nämlich die Überzeugung, Verbrecher hätten ihr Recht auf die Zugehörigkeit zur Menschheit verloren und deshalb auch die Menschenwürde und alle dem Menschen gebührenden Rechte eingebüsst. Solche Konstruktionen stehen in krassem Widerspruch zur aufklärerischen Konzeption der Menschenrechte. Sie bilden den ersten Einbruch in die Universalität der von Natur aus angeborenen Rechte und weisen den Weg zukünftiger Argumentation: weniger mittels der Kriegsmetapher als in Form einer biologisch beziehungsweise biologistisch abgestützten Anthropologie wird im Verlauf des 19. Jahrhunderts die Entrechtung der «Kriminellen», jenes neuen Menschentypus, der um 1850 das Licht der Welt erblickt, begründet.²⁵ Allerdings wird es sich nicht mehr allein um den überführten Straftäter handeln, der in diese Kategorie fallen wird, sondern um all jene, die man verdächtigt, dereinst in Konflikt mit dem Gesetz und der herrschenden Ordnung geraten zu können.

Bemerkenswert an den oben zitierten Aussagen ist ferner die Tatsache, dass der angesprochene Typus des Straftäters nicht näher spezifiziert wird. Zwar wird

aus dem Kontext ersichtlich, dass die Volksvertreter vor ihrem inneren Auge den Mörder sehen, wenn sie vom Verbrecher reden. Als Verbrechen begreift man zu Beginn des 19. Jahrhunderts freilich auch eine ganze Menge anderer, zum Teil weit harmloserer Handlungen: neben dem gefürchteten Strassenraub oder den nächtlichen Einbruchdiebstählen auch alle banalen, geringfügigen Entwendungen, die – wie man in den 1830er Jahren konstatieren wird – die Kriminalgerichte am meisten absorbieren. Der Begriff Verbrechen hat somit die Tendenz, die Abscheu und den Schrecken, den er hervorruft, auf den ganzen Bereich dessen, was wir als Kriminalität bezeichnen – auf das Aggregat aller gesetzwidrigen Handlungen –, auszustrahlen. Die metaphorische Terminologie transportiert die Schreckensvision einer zerstörerischen, aus dem Dunkel hervorspringenden Kraft, welche eine permanente und existentielle Bedrohung für die Gesellschaft symbolisiert. In der Regenerationszeit, als man in verschiedenen liberalen Kantonen über die Vereinbarkeit von Volkssouveränität und Körperstrafen diskutiert, erscheint es vielen Politikern als unbestritten, dass Vaganten, Zigeuner und Juden, von denen man befürchtet, sie würden «der bürgerlichen Gesellschaft einen offenen Krieg erklären», mit den als entwürdigend erachteten Stockschlägen bedacht werden dürften.²⁶ Je länger sich die Kriminalpolitiker an das Szenario einer vom inneren Feind zerfressenen Ordnung gewöhnen, desto eher erliegen sie der eigenen Rhetorik und desto weiter fassen sie auch den Kreis der Feinde des menschlichen Zusammenlebens. So erstaunt es nicht, dass um die Mitte des 19. Jahrhunderts die kulturpessimistische Diagnose von Gottfried Müller in breiten Kreisen – und, wie die Quellen zeigen, nicht nur seitens der politischen Elite, sondern auch an Stammtischrunden – Zustimmung findet.²⁷

* * *

Der bürgerliche Staat entsteht als ein politisches Gebilde, das die Freiheit auf den Altar stellt. Doch haben weder die Vordenker noch die Gründungsväter der neuen Staatswesen die Absicht, das staatliche Gewaltmonopol in Fesseln zu legen oder gar abzuschaffen, da für sie einzig der mit Zwangsmitteln ausgestattete Rechtsstaat die Gewähr bietet, dass die neuen Menschenrechte mehr werden als eine papierene Deklaration. Bei allem Freiheitspathos der revolutionären Rhetorik sind die Gesellschaftstheoretiker und die Politiker nämlich vorrangig mit einem Problem beschäftigt: Wie ist Freiheit zu definieren, damit sie vom Volk nicht missbraucht wird, damit sie nicht zur negativ konnotierten *licence*, der Zügellosigkeit, dem schrankenlosen Tun und Lassen nach freiem Belieben, oder noch schlimmer: zur *libertinage*, der sexuellen Ausschweifung, verkommt. Eine für die Liberalen bezeichnende Definition hat 1780 Isaak Iselin formuliert: «Thun was man kann, ist natürliche Freiheit; thun was man will, ist Eigensinn oder Despotismus, thun was Andern schadet, ist freche Ungezähmtheit; thun was man

soll: das ist bürgerliche Freiheit.»²⁸ Als moralisch konnotierter Begriff setzt die bürgerliche Freiheit ein Pflichtbewusstsein voraus. Freiheit heisst folglich nicht, auf den eigenen Willen zu horchen, sondern sie ist das Recht, internalisierten Geboten statt kleinlichen staatlichen Vorschriften zu gehorchen. Man ist sich aber einig, dass die wenigsten Menschen dieses Recht auch richtig verstehen, geschweige denn angemessen zu nutzen wissen. Kaum ist die alte Ordnung in der Eidgenossenschaft zusammengebrochen, hört man überall die Klagen über «das menschenrechtliche Strolchenleben», dem weite Kreise der Bevölkerung frönen, über den «allgemein irrigen Begriff der Freiheit und Gleichheit», der sich offenbar in den Köpfen von mittellosen und wenig gebildeten Staatsbürgern eingenistet hat.²⁹

Die Besessenheit von der Vorstellung, die neu verkündete Freiheit könnte zweckentfremdet werden, produziert denn auch Hybride wie beispielsweise die Freiheitsgarantie der helvetischen Verfassung von 1798, die das Dilemma des Liberalismus auf einmalige Weise zum Ausdruck bringt: «Die natürliche Freiheit des Menschen ist unveräußerlich. Sie hat keine andern Grenzen als die Freiheit jedes andern, und die Verfügungen, welche das allgemeine Wohl unumgänglich erheischt; jedoch unter der Bedingung, daß diese unumgängliche Nothwendigkeit rechtskräftig erwiesen sei. Das Gesetz verbietet alle Art von Ausgelassenheit, es muntert auf, Gutes zu thun.»³⁰ Entgegen der Behauptung des ersten Satzes ist die Freiheit des Menschen veräusserlich, wie der zweite Satz ausführt: Sie darf im Interesse des Allgemeinwohls und, wenn die Nothwendigkeit gegeben ist, auf dem Weg der Gesetzgebung – rechtskräftig – eingeschränkt werden. Der letzte Satz des Zitates schliesslich illustriert das liberale Unbehagen mit den Freiheitsrechten. Er präjudiziert, was alles rechtskräftig verboten werden kann: alles nämlich, was sich hinter dem Begriff Ausgelassenheit verbirgt; alles, was der Norm einer massvollen, geregelten und disziplinierten Lebensführung zuwiderläuft. Als Gebrauchsanleitung antizipiert er den befürchteten Missbrauch und mahnt deshalb die Adressaten mit aufgestrecktem Moralfinger an ihre Pflicht, «Guthes zu thun». Die Freiheit ist als Grundrecht eine individuelle Pflicht zum Altruismus, zur Philanthropie, eine Barriere gegen den Egoismus.

Die Voraussetzungen der Freiheitseinschränkung rekurren mitunter auf den Strafdiskurs des 18. Jahrhunderts, der die Bedingungen formuliert hat, unter welchen es dem Staat erlaubt ist, Handlungen zu verbieten und Strafen zu verhängen – oder Zwang auszuüben und Gewalt anzuwenden. So muss eine Tat *sozialschädlich* sein, damit sie als Straftatbestand definiert werden darf; das Verbot muss einer *Notwendigkeit* folgen und auf dem Weg der *Gesetzgebung*, des formal korrekten Verfahrens, statuiert werden, damit es legal ist, ebenso wie die Strafwürdigkeit einer konkreten individuellen Tat auf dem gesetzlich vorgeschriebenen Weg erkannt werden muss. Der gesellschaftliche Nutzen als Korrelat zur Schädlichkeit der verbotenen Handlung, die Nothwendigkeit und die Legalität sind die Voraussetzungen für legitime Freiheitseinschränkungen.

So absolut sich die Freiheit in der revolutionären Rhetorik und Propaganda gebärdet, so rasch wird sie im Interesse der inneren Sicherheit gebändigt. Das Programm der modernen Kriminalpolitik gibt den jungen Staatswesen einen Leitfaden zur Hand, wie die Geister, die mit der Verkündung von Freiheitsrechten heraufbeschworen werden, zu verscheuchen sind. Der Diskurs über Verbrechen und Strafe hat die sicherheitspolitischen Sachzwänge benannt und damit die Notwendigkeit staatlicher Zwangsanwendung nachgewiesen. Er hat vorgespürt, wo Eingriffe in die geschützte Privatsphäre erlaubt sind – dort nämlich, wo sie Anlass zur Hoffnung geben, Kriminalität vorzubeugen. Schon in der Helvetik entwickeln Kriminalpolitiker ein feines Gespür dafür, wo die Freiheitsgarantien am ehesten einzuschränken, wenn nicht aufzuheben seien: Sie fordern staatliche Überwachung der ehemaligen Sträflinge und potentiellen Verbrecher, der als gefährlich eingestuften Menschen, die man mangels entsprechender Tatbestände nicht einsperren kann. Sie planen die Wiedereinführung der Sittengerichte, von denen sie sich eine verbrechensprophylaktische Aufsicht über das Alltagsleben erhoffen, welche die Privatsphäre von Familie und Freizeit durchdrungen und vor allem die Lebensweise der Unterschicht einer stärkeren Kontrolle unterworfen hätte.³¹

Die kriminalpolitische Vorliebe für Prävention steckt somit neue staatliche Handlungsfelder im weiten Bereich der Gesellschaftspolitik ab, denn prophylaktische Massnahmen erfordern vielfältige Eingriffe der Behörden in den sozialen Raum. In der Regeneration manifestiert sich diese staatliche Aktivität vor allem im Ausbau der Polizei, die immer stärker über ihre Aufgaben in der Verhinderung und Verfolgung von Gesetzeswidrigkeiten definiert wird.³² Ausserdem legt der frühe bürgerliche Staat einen immensen Gesetzgebungseifer an den Tag. Unzählige neue Erlasse konkretisieren die in den Verfassungen garantierten Freiheitsrechte, mit anderen Worten: sie schränken die Freiheit ein, damit niemand Schindluderei mit den kostbaren Gütern des Liberalismus treiben kann. Umgekehrt lässt sich manche politische Neuerung, die auch neue Zwänge im Schlepptau führt, mit dem sicherheitspolitischen Argument verkaufen. Um sein ehrgeiziges Programm der Volksbildung bei den ländlichen Grossräten der Regeneration an den Mann zu bringen, propagiert der bernische Erziehungsdirektor Charles Neuhaus die verbrechensverhütende Wirkung der Schule. Anstatt «alle Ausgaben für eine verwickelte Gerichtsverwaltung, für die Erbauung neuer Gefangenschaften, für die Unterhaltung zahlreicher Gefangener zu bewilligen –, so suchen Sie vielmehr die Zahl der Verbrechen und Vergehen durch einen guten Primarunterricht zu verhindern», meint Neuhaus 1835 und versucht damit, die Opposition einiger Ratskollegen gegen den Schulzwang zu brechen.³³

Das Argument der inneren Sicherheit, oft hinter der Maske «Allgemeinwohl» oder «Notwendigkeit» auftretend, verleiht praktisch jeder Freiheitseinschränkung die Legitimität, insbesondere wenn entlang der Kategorien Klasse und

Geschlecht die Verbote in ihrer Wirkung sozial Schlagseite haben, wie dies in der Armenpolitik oder in der Gewerbegesetzgebung der Fall ist. Ein Beispiel: 1835 wird in Bern eine stadtbekannt Prostituierte mit einem notorisch frechen Maul vor Gericht gezogen, weil sie sich angeblich in Wirtshäusern mit ihren Beziehungen zum politischen Establishment gebrüstet und dabei den Eindruck vermittelt haben soll, gewisse Herren der neuen Verwaltung seien wegen ihrer Sexualität korrumpierbar. Ein Schlag unter die Gürtellinie für die neue bürgerliche Elite, die ihren Anspruch auf die soziale Vormachtstellung nicht zuletzt aus ihrer der lasziven Aristokratie und der ausschweifenden Unterschicht überlegenen Sexualmoral bezieht. Nun, man kann der Frau die Anschuldigungen nicht nachweisen, hingegen gibt es durchaus genug Beweise dafür, dass sie als Prostituierte ihren Lebensunterhalt verdient. Sie wird deswegen zu einer Zuchthausstrafe verurteilt. Es will ihr nun allerdings gar nicht einleuchten, dass ihr Gewerbe – im Gegensatz zu allen anderen Verdienstmöglichkeiten – verboten sein sollte, und sie rekurriert gegen das Urteil mit der überzeugenden Begründung, dass «nach der neuen Verfassung Gewerbsfreiheit so wie Gleichheit vor dem Gesetz im ganzen Kanton existiert»³⁴. Folgt man ihrer rechtstheoretischen Argumentation, so gäbe es natürlich keine legitimen Gründe, die Gewerbefreiheit einseitig zu Ungunsten derjenigen Unterschichtsfrauen, für die Prostitution eine reelle Überlebensmöglichkeit ist, einzuschränken. Die von bürgerlicher Seite befolgte Argumentation dagegen lautet, Prostitution sei eine Gefahr für die innere Sicherheit, weil sie die Sitten zerrütte und die Gesetzestreue untergrabe. In den Worten des französischen Revolutionärs Jean-Paul Marat: «la prostitution est la source d'un débordement de moeurs effroyable et d'une multitude de crimes.»³⁵ Damit ist die Sozialschädlichkeit der käuflichen Liebe offensichtlich erwiesen und die Notwendigkeit gegeben, sie im Namen des Allgemeinwohls gesetzlich zu verbieten.

Die Programmatik der modernen Kriminalpolitik steckt das Spannungsfeld von Freiheit und Zwang neu ab. Sie gibt die Rahmenbedingungen vor, innerhalb welcher staatliche Eingriffe als legitim gelten. Mit der Vorliebe für Prävention und Prophylaxe schafft das neue Strafparadigma einen staatlichen Handlungsbedarf auf dem weiten Feld der Gesellschaftspolitik. Der Verkündigung von neuen Freiheiten folgt somit eine Unmenge von Verboten auf den Fuss. Nur dem Schein nach sozial- und geschlechtsneutral, auferlegen diese Verbote vor allem den Angehörigen der Unterschicht massive Einschränkungen. Sie grenzen jene Menschen aus, die es sich aus ökonomischen Gründen nicht leisten können, einen respektablen Lebenswandel zu führen, wie er im Bürgertum die Norm ist. Diese Verbote versuchen nach und nach eine Lebensform auszurotten, die in vielen Bereichen einem anderen Moralkodex folgt, als ihn die Liberalen zur angeborenen und somit naturalisierten, also im menschlichen Wesen angelegten Normalität erhoben haben.

* * *

Das sind, kurz gesagt, die Voraussetzungen. Welches sind nun aber die Auswirkungen moderner Kriminalpolitik, die mit dem ehrgeizigen Versprechen angetreten ist, die Kriminalität zum Verschwinden zu bringen? Um es gleich vorweg zu nehmen: in der Praxis führt moderne Kriminalpolitik in das grosse Fiasko, das spätestens um die Mitte des 19. Jahrhunderts, als die Auswirkungen der Reformen mit der grossen Strukturkrise koinzidieren, als Krise der Strafjustiz und des Strafvollzugs erkennbar wird, und zwar in jener Form, wie sie der eingangs zitierte Gottfried Müller 1850 zum Ausdruck bringt: als eine erstaunliche Überlebenstauglichkeit des Verbrechens, das nicht nur allen Ausrottungsversuchen trotzt, sondern die noch weit alarmierendere Fähigkeit an den Tag legt, sich fast exponentiell zu vermehren.

Die Zahlen geben Müller recht. Die folgenden Daten stammen vom Kriminalgericht des Amtsbezirks Bern. Diese Instanz befasst sich mit allen als schwer eingestuften Straftaten, anfänglich auch mit praktisch allen Eigentumsdelikten. Erst nach einer Strafrechtsrevision von 1836, welche die Beschleunigung des Verfahrens bei der nun häufig geahndeten Bagatelldelinquenz anstrebt, werden kleinere Eigentumsdelikte als Vergehen – nicht mehr als Verbrechen – dem Einzelrichter übertragen.³⁶ Man könnte also annehmen, dass sich die Fälle, die vor das Kriminalgericht gelangen, ab diesem Datum verringern. Das Gegenteil ist der Fall: Zu Beginn des Jahrhunderts beträgt die Zahl der Angeklagten pro 10 000 Kopf Bevölkerung zwischen 6 und 13 Personen. Der Durchschnitt von gut 10 Angeklagten hält bis Ende der 1820er Jahre an. 1835 sind es 23 Angeklagte auf 10 000 Kopf Bevölkerung – die Rate hat sich also bereits verdoppelt. Nach einem leichten Rückgang ab 1836, der auf die erwähnte Strafrechtsrevision zurückzuführen ist, beträgt der Durchschnitt in den 1840er Jahren 25 Angeklagte, im Krisenjahr 1847 sogar 30 auf 10 000 Kopf Bevölkerung.

Die sprunghafte Zunahme der Kriminalitätsraten fällt in die Zeit nach dem liberalen Umschwung von 1831. Dabei ist sie nicht etwa auf das Konto einer erhöhten Gewaltbereitschaft oder eines politischen Widerstandspotentials zurückzuführen, sondern das, was in allen Klagen der Zeitgenossen über die Zunahme der Verbrechen Kriminalität ausmacht, sind die Eigentumsdelikte. Ihr Anteil an den eingeklagten Gesetzwidrigkeiten beträgt zu Beginn des 19. Jahrhunderts ungefähr 80 Prozent. Bei generell ansteigenden Kriminalitätsraten erhöht er sich im Verlauf der 1830er Jahre und 1840er Jahre auf über 90 Prozent. Ein letzter Blick auf die Statistik zeigt noch einen anderen Aspekt der Entwicklung: die Entstehung der kriminellen Karriere. Zu Beginn des Jahrhunderts sind knapp 15 Prozent aller Angeklagten Wiederholungstäter. In den 1830er Jahren sind es knapp 20 Prozent und in den 1840er Jahren 39 Prozent, wobei unter den weiblichen Angeklagten, die gut einen Viertel der gesamten Gruppe ausmachen, jede zweite bereits ein Vorstrafenregister besitzt.³⁷ Die Verknüpfung der zwei Phänomene – die rasche Steigerung der Kriminalitätsrate seit der Regeneration sowie die enorme Zunahme des Anteils der Vorbe-

strafen – verweist auf eine konsequente Umsetzung des Programms moderner Kriminalpolitik. Während die Vorstrafenregister nämlich vor allem eine Unmenge geringfügiger Sanktionen anführen – Bussen wegen Schulversäumnis der Kinder, wegen verbotenen Alkoholausschanks und anderer Verstösse gegen die Gewerbegesetze, Verbannungs- und Gefängnisstrafen wegen Bettelns, Vagabundierens und Prostitution sowie Holzfrevels und Entwendungen – und somit eine regere Aufmerksamkeit der Strafbehörden für die Bagatelldelinquenz dokumentieren, sind die steigenden Kriminalitätsraten ein Indiz für eine lückenlosere und effizientere Strafverfolgung.

Ein spektakuläres, wenn auch nicht untypisches Beispiel einer mehrfach Vorbestraften zeigt, in welcher Weise auf die Jahrhundertmitte hin Biographien durch den Kontakt mit den Strafbehörden determiniert sind. Zugleich widerspiegelt es die wirkungslose Effizienz der Repression. Anfang 1847 steht die unverheiratete Margaritha Hunziker wegen Amtsverweisungsübertretung vor dem Richter. Sie ist zu diesem Zeitpunkt 24 Jahre alt, und ihr droht eine Zuchthausstrafe, weil sie bereits zum siebenten Mal innerhalb weniger Monate dabei erwischt worden ist, wie sie das im Juli 1846 gegen sie verhängte Verbot, den Amtsbezirk Bern zu betreten, missachtet hat. Margaritha Hunziker kann auf eine beachtliche Erfahrung mit den Gerichten zurückblicken. Das erste Mal vor den Richter zitiert wurde sie als zwölfjähriges Mädchen, weil man ihr einen Diebstahl zur Last legte. Seither ist kaum ein Jahr vergangen, in dem sie sich nicht drei bis vier Mal vor Gericht hat verantworten müssen. Aus bürgerlicher Optik und in der Wahrnehmung der Kriminalpolitiker ist sie eine typische Exponentin der *classe dangereuse*, einer Bedrohung, die unter diesem Begriff um 1840 auftaucht.³⁸ Sie gehört offensichtlich zu den Unverbesserlichen, bei denen keine Züchtigung fruchtet, die aus dem Schaden nicht klug werden.

Nimmt man Margaritha Hunzikers Biographie jedoch etwas genauer unter die Lupe, so zeigt sich, dass es ihr auch beim besten Willen nichts genützt hätte, aus den Fehlern zu lernen. Von Beruf ist sie Näherin – wie fast alle Frauen der Unterschicht, die keine feste Anstellung als Dienstmagd nachweisen können. Neben diesen beiden Alternativen gibt es für Frauen kaum nennenswerte Erwerbsmöglichkeiten, folglich leben die meisten buchstäblich von der Hand in den Mund.³⁹ Übersetzt in Straftatbestände heisst diese Lebensform: Betteln, berufsloses Herumschweifen, Prostitution, Betrügereien, Entwendungen. Diese Delikte zeichnen das Profil der typischen Angeklagten vor dem Berner Kriminalgericht, und sie sind die Etappen von Margaritha Hunzikers «krimineller Karriere». Greift man ein Jahr aus ihrer Vergangenheit heraus, wie es sich im Strafregister zu Buche geschlagen hat, so erhält man folgenden Überblick: Im Sommer 1842 aus dem Zuchthaus entlassen, gelingt es Margaritha Hunziker, sich für einige Monate durchzuschlagen, ohne mit den Strafverfolgungsbehörden in Kontakt zu kommen. Doch das folgende Jahr beginnt schlecht: Am 14. Januar 1843 wird sie eines keinen Diebstahls wegen zu zwei Jahren Ver-

weisung aus dem Amt Bern verurteilt. Nur wenig später wird Margaritha Hunziker von der Polizei dabei ertappt, wie sie die Ausgrenzung übertritt. Sie verbringt deswegen im Februar zwei Tage im Gefängnis, bereits am 14. März wird sie desselben Vergehens wegen zu einer viertägigen Haftstrafe verurteilt. Genau einen Monat später, am 14. April, steht Margaritha Hunziker vor dem Amtsrichter in Burgdorf, der sie wegen Unzucht und einer Entwendung zu zwei Tagen Gefängnis und einem Jahr Verweisung aus dem Amtsbezirk verknurrt. Offensichtlich kehrt sie wenig später ins Amt Bern zurück, wo sie erneut verhaftet und am 24. April wiederum wegen Amtsverweisungsübertretung auf acht Tage ins Gefängnis gesteckt wird. Beim nächsten Mal, am 19. Mai, lautet das Urteil auf nur zwei Tage Haft, die sie allerdings bei Wasser und Brot verbüsst. Kaum entlassen, wird sie von der Polizei einmal mehr in Bern entdeckt und muss am 5. Juni eine zwölf tägige Haftstrafe antreten, erneut bei Wasser und Brot. Nach nur einem Monat sitzt sie schon wieder für fünf Tage im Gefängnis, diesmal wegen berufslosen Herumziehens, Unsittlichkeit und Übertretung der Amtsverweisung. Ungebührliche Äusserungen vor dem Richter und Herumschweifen ohne Beschäftigung tragen ihr am 27. Juli eine weitere kurze Haftstrafe sowie eine halbjährige Eingrenzung in ihre Heimatgemeinde ein, diesmal im Amtsbezirk Konolfingen. Der Richterspruch des Amtes Bern vom 8. September 1843 setzt ihrer Odyssee durch die Haftanstalten ein vorläufiges Ende: weil sie die Gemeindecingrenzung nicht befolgt hat, muss sie auf neun Monate ins Zuchthaus gehen.

Zehnmal steht Margaritha Hunziker 1843 vor dem Strafrichter, sechsmal wird sie allein deshalb verurteilt, weil sie eine zuvor gegen sie verhängte Verbannung aus einem Amtsbezirk oder eine Eingrenzung in die Heimatgemeinde nicht beachtet hat. Bemerkenswert ist, dass Margaritha Hunziker im fraglichen Zeitraum stets von Einzelrichtern verurteilt wird – somit auch für das damalige Empfinden sich nur geringfügige Gesetzwidrigkeiten hat zuschulden kommen lassen. Zusammengerechnet verbringt sie trotz der vielen Urteile in den ersten neun Monaten des Jahres nur gut fünf Wochen im Gefängnis. Hingegen darf sie zwei Amtsbezirke nicht mehr betreten und seit dem Sommer ihre Heimatgemeinde überhaupt nicht mehr verlassen – was ihre Chance des legalen Überlebens verringert. Am Schluss sitzt sie im Zuchthaus. Das alles wegen unerwünschter Lebensformen, wie Unsittlichkeit und Nichtsesshaftigkeit, und wegen einiger Entwendungen, die mit Bestimmtheit geringfügig waren – wahrscheinlich wird es sich um Lebensmittel, wenig wertvolle Gebrauchsgegenstände oder alte Kleider, also um typische Notdiebstähle, gehandelt haben, denn weniger banale Eigentumsdelikte, so die häufig verübten Uhren- und Tabakpfeifendiebstähle, haben ein Verfahren vor der Kriminalinstanz zur Folge und führen für mindestens ein bis zwei Jahre ins Zuchthaus.

Das Herumirren auf der Suche nach einem ökonomischen Überleben wird Margaritha Hunziker in den kommenden Jahren fortsetzen, wobei man anneh-

men muss, dass die 1846 einsetzende Krise ihre Lage noch zusätzlich erschweren wird. Es gibt Phasen in ihrem Leben, da für sie mindestens drei Amtsbezirke gesperrt sind: nämlich Bern und die ländlichen Zentren Thun und Burgdorf. Es wären dies allerdings fast die einzigen Orte, wo sie eine reelle Chance hätte, eine Unterkunft, etwas zu essen, ab und zu eine Beschäftigung und vielleicht auch zuweilen einen Freier zu finden. 1847, als sie zum 33. Mal in ihrem Leben vor dem Richter steht, fleht sie diesen buchstäblich an, er möge sie nicht noch ein weiteres Mal aus dem Amt verbannen, lieber gehe sie ins Zuchthaus, denn die Verweisung könne sie nun wirklich nicht einhalten, weil sie doch nur «in Bern gute Leute» habe und deshalb zwangsläufig immer wieder hierher komme. Der Richter erfüllt ihr den Wunsch und schickt sie auf ein Jahr ins Zuchthaus.⁴⁰

Die Lektüre solcher Schicksale konsterniert – gerade weil es sich nicht um Einzelfälle, nicht um Ausnahmen handelt. Mit kopfschüttelndem Erstaunen konstatiert man ein kriminalpolitisches Versagen, das auch den Zeitgenossen, den Strafbehörden und Kriminalpolitikern, den Gesetzgebern und Stammtischgästen nicht hat entgehen können. Es ist für sie tatsächlich ein soziales Malaise, dem in Gottfried Müllers Worten der unentrinnbare Zug der «unheilbare[n], immer wachsende[n] Erbkrankheit» anhaftet. Die Flucht in die medizinische Metapher signalisiert die Ratlosigkeit und das schwindende Vertrauen in die Versprechen des zivilisatorischen Fortschritts. Das Fazit ist allerdings paradox, ist doch die Krise der Kriminalpolitik um 1850 in hohem Grad deren eigener Leistungsfähigkeit zu verdanken. Gemessen an der euphorischen Prognose, das Verbrechen mittels Prävention und Prophylaxe ausrotten zu können, liegt ein Widerspruch vor, der erklärungsbedürftig ist.

Die beiden Errungenschaften – der massive Anstieg der Zahl von Menschen, die mit der Strafjustiz in Berührung kommen, sowie der Typus von Biographie, die durch die hohe Zahl von Kontakten mit den Strafbehörden aktenkundig wird – sind ein Effekt der enormen kriminalpolitischen Effizienzsteigerung vor allem auf dem Gebiet der Verbrechensprophylaxe. Das anfänglich kaum mit konkreten Inhalten angefüllte Schlagwort erhält im frühen bürgerlichen Staat seine Gestalt als restriktive Sozialpolitik. Sprechen die Kriminalpolitiker in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts von der Verhütung der Verbrechen, so verstehen sie darunter in erster Linie die Bekämpfung der Armut. Da ihnen freilich jeder Eingriff in die Besitzverhältnisse, jede Form der Sozialpolitik verpönt ist, die auch nur der Spur nach eine Umverteilung bewirken würde oder das freie Spiel der Marktkräfte beeinträchtigen könnte, verstehen sie unter der Bekämpfung der Armut nichts anderes als den Kampf gegen die Armen selbst und gegen deren Lebensformen. Sukzessive betreibt der liberale Staat nach 1830 Sozialabbau, nicht zuletzt mit der Begründung, die bisherige Form der Armenfürsorge habe die mittellosen Menschen bequem und faul gemacht, sie dazu verleitet, statt Arbeit zu suchen, zu betteln und dem Herrgott den Tag zu stehlen, wenn nicht ihren wohlhabenden Nachbarn die Früchte von den Bäumen und das Holz aus

den Wäldern. Hätten die Bedürftigen keine Aussicht mehr auf Unterstützung, so würden sie bald einmal redlich arbeiten gehen, behaupten liberale Armenpolitiker. Konsequenterweise heben sie in Bern 1846 die Pflicht der Gemeinden auf, ihre mittellosen Bürger unterstützen zu müssen.⁴¹ Davon sind vor allem die jüngeren Menschen betroffen. Ausgegrenzt aus dem Kreis der Unterstützungswürdigen, bleibt ihnen oftmals nichts anderes übrig, als auf Arbeitssuche herumzuziehen, zu betteln oder sich zu prostituieren, wenn sie keine Arbeit finden. Die Armenpolitik, die es sich zur Aufgabe macht, dem Verbrechen vorzubeugen, marginalisiert eine wachsende Gruppe junger Menschen mit hoffnungsloser Zukunft und stellt zugleich die Disziplinarmaßnahmen bereit, um gegen die von ihr provozierten Normwidrigkeiten einzuschreiten. Kurz vor der Jahrhundertmitte beginnt die Gesetzgebung nicht nur, den Katalog der strafwürdigen Nonkonformitäten zu erweitern und die einzelnen Verhaltensweisen differenzierter zu erfassen, sondern die Regierung fordert auch Anstalten, um alle diejenigen, welche «in Folge eines leichtsinnigen, unordentlichen oder unsittlichen Lebens dem Publikum, den Gemeinden und dem Staat durch Bettel oder unstetes Herumtreiben [...] lästig fallen oder durch eine solche Nichtachtung von Gesetz und Ordnung an den Tag legen, dass von ihnen Gefahr für bestimmte einzelne Personen oder für die öffentliche Sicherheit überhaupt zu befürchten steht», versorgen zu können. Faktisch schafft man so eine Strafe für jene, welche dereinst straffällig werden könnten oder sonst als lästig erscheinen.⁴² Mit dem strengen Legalismus, wie er dem neuen Strafparadigma zugrunde liegt, verbindet diese Entwicklung nur noch die Tatsache, dass entsprechende Gesetze auf dem formal korrekten Weg zustande kommen und dass sie zwar dem Grundsatz *nulla poena sine lege* folgen, nicht jedoch der Prämisse *nulla poena sine crimine*, weil Unordentlichkeit, Lästigkeit oder Leichtsinns im liberalen Rechtsstaat beileibe nicht als Verbrechen bezeichnet werden können, wiewohl sie zunehmend unter Strafe gestellt werden.⁴³

Liberale Sozialpolitik produziert auf zwei Wegen neue Delikte: zum einen drängt sie die Mittel- und Arbeitslosen mangels Fürsorgeberechtigung in die Illegalität ab, zum andern definiert sie neue Straftatbestände und schafft neue Sanktionsdrohungen, womit mehr Gelegenheiten zu kriminellen Handlungen gegeben sind. In der Annahme, eine frühzeitige Kriminalisierung beuge der moralischen Kadenz vor, die vom Bettel über den Diebstahl zu Raub und Mord führe, entgegnet 1849 ein bernischer Parlamentarier den wenigen Skeptikern im Grossen Rat, die vor der kontraproduktiven Wirkung von Sanktionen gegen geringfügige Normwidrigkeiten warnen: «Ich will den Bettler lieber im Anfange streng bestrafen, um ihn später nicht als Schelm bestrafen zu müssen».⁴⁴

Weit entfernt davon, einen merklichen Rückgang der Kriminalitätsraten zu bewirken, leisten auch andere Formen der Verbrechensprophylaxe ihren Beitrag zur Verlängerung der Strafregister. Wie bereits angedeutet, kommt selbst der liberale Ausbau des Bildungswesens nicht ohne Zwänge, somit auch nicht ohne

Sanktionen aus. Bussen wegen Schulschwänzens füllen in den späten 1830er Jahren die Anzeigenregister der ländlichen und städtischen Amtsbezirke, da vielen Eltern nicht einleuchtet, weshalb sie ihre unentbehrlichen minderjährigen Arbeitskräfte zur Schule schicken sollten.

Verbrechensprophylaxe nimmt sich die Volksweisheit – vorbeugen ist besser als heilen – zu Herzen. In der kriminalpolitischen Praxis des frühen bürgerlichen Staates macht sie als restriktive Sozialpolitik ganz entgegen der eigentlichen Intention des Vorbeugens Menschen kriminalitätsanfällig. Zwar mit banalen, aber peinlich genau registrierten Sanktionen stigmatisiert sie vor allem jene, deren soziale Abwehrkräfte wegen der marginalisierten Stellung in der Gesellschaft ohnehin schon schwach sind. Mit unermüdlichem Eifer versuchen Gesetzgeber, Polizei und Justiz, jede Form nonkonformen Lebens zu erfassen und zu unterbinden, immer vom Ehrgeiz getrieben, Kriminalität zu verhindern. Nachdem die Gesetzgebung, um Licht in die Grauzone der unerwünschten, bisher aber gesetzlich nicht verbotenen Handlungen zu tragen, immer mehr und differenzierter definierte Straftatbestände geschaffen hat, eröffnet sich der Polizeiverwaltung ein kontinuierlich wachsendes Tätigkeitsfeld für Überwachung und Kontrolle. Parallel dazu verschärft sich auch die Aufmerksamkeit der Bevölkerung, die nun, je effizienter die Strafverfolgungsbehörden arbeiten, desto bessere Aussichten darauf hat, etwa bei Eigentumsdelikten eine Entschädigung für ihren Verlust zu erhalten. Diese Erkenntnis ist keineswegs neu. Mit grosser Skepsis hat der bernische Regierungsrat Johann Rudolf Schneider 1848 die Entwicklung beurteilt und ist zum Schluss gelangt, dass die aktenkundige Zunahme von Straftaten zu relativieren sei, weil man bis vor wenigen Jahrzehnten vieles nicht als Verbrechen betrachtet habe oder keine Anzeige erstattete, sondern die Angelegenheit informell regelte. Der grössere Eifer der Polizei habe ausserdem zur Folge, dass mehr Delikte aufgedeckt würden, als dies früher der Fall gewesen sei.⁴⁵ Nicht minder kritisch hat ein gutes Jahrzehnt zuvor ein Grossrat seine Bedenken zur Aufstellung neuer Strafnormen für Eigentumsdelikte geäussert: «Wir wollen doch nicht mehr Diebe fabrizieren, als erforderlich ist.»⁴⁶

Solche Stimmen können nicht verhindern, dass Kriminalität um die Jahrhundertmitte eine neuartige öffentliche Aufmerksamkeit erfährt: Sie wird zum Gegenstand politischer Kontroversen. Die relativ junge Kriminalstatistik liefert zu diesem Zeitpunkt die Waffen für die heftig ausgetragenen Parteikämpfe, in welchen sich die politischen Gegner gegenseitig verantwortlich machen für den Zerfall der inneren Sicherheit, den man aus steigenden Deliktraten ablesen zu können glaubt. Diese sind nun Massstab für die Qualität der Politik und für die Legitimität der neuen Ordnung.

Was man freilich aus der Optik von Bürokratie und Gesetzgebung als eine Erfolgsgeschichte lesen könnte – die Steigerung der eigenen Leistungen, die sich als positive Bilanz in einer steigenden Zahl von Anzeigen, Verhaftungen, Ver-

urteilungen und vollzogenen Strafen niederschlägt und für die geforderte lückenlose, unnachgiebige, kurz: effiziente Strafverfolgung Zeugnis ablegt –, erfährt in der Öffentlichkeit eine diametral entgegengesetzte Interpretation. Ungeübt im Umgang mit statistischen Daten pflegt man die Kriminalitätsraten nämlich oft als Abbild der sozialen Realität zu lesen, um angesichts dieser Voraussetzung zum logischen Schluss zu kommen, steigende Deliktraten als stetige Verschlimmerung der Sittenzustände zu deuten. Die scheinbaren Erfolge erweisen sich als Kapitel einer Misserfolgsgeschichte, die «Wiedergeburt im Criminalwesen» entpuppt sich als Missgeburt, die nur dank intensiver Wiederbelebungsversuche am Leben erhalten werden kann.

Anmerkungen

- ¹ Kommissionsbericht des Senates der helvetischen Republik, 12.8.1799, in: JOHANNES STRICKLER (Hrsg.): Actensammlung aus der Zeit der helvetischen Republik 4, 1132. Die folgenden Ausführungen stützen sich auf meine Dissertation, die unter dem Titel «Die Fabrikation des Verbrechens. Zur Genese der modernen Kriminalpolitik 1750–1850» demnächst im bibliotheca academica Verlag, Tübingen, erscheinen wird.
- ² Exemplarisch zur Rechtsprechung und Strafpraxis im 18. Jahrhundert: MICHEL PORRET: *Le crime et ses circonstances. De l'esprit de l'arbitraire au siècle des Lumières selon les réquisitoires des procureurs généraux de Genève*, Genf 1995.
- ³ Aufschlussreich zur frühneuzeitlichen Strafpraxis ist die Untersuchung von GERD SCHWERHOFF: *Köln im Kreuzverhör. Kriminalität, Herrschaft und Gesellschaft in einer frühneuzeitlichen Stadt*, Bonn und Berlin 1991. Vgl. auch: DERS.: *Devianz in der alt-europäischen Gesellschaft. Umriss einer historischen Kriminalitätsforschung*, in: *Zeitschrift für historische Forschung* 19, 1992, 385–414.
- ⁴ Auch Foucault folgt in seiner ausführlichen Darstellung der Hinrichtung des französischen Königsattentäters Damiens, die er als exemplarisches Beispiel für die alte Strafpraxis hinstellt, der Rhetorik des Strafdiskurses. MICHEL FOUCAULT: *Überwachen und Strafen. Die Geburt des Gefängnisses*, Frankfurt a.M. 1977.
- ⁵ Vgl. HOLGER BÖNING: *Der Traum von Freiheit und Gleichheit. Helvetische Revolution und Republik (1798–1803) – Die Schweiz auf dem Weg zur bürgerlichen Demokratie*, Zürich 1998.
- ⁶ GOTTFRIED MÜLLER: *Die Strafanstalten des Kantons Bern*, Bern 1850, 3 (Hervorhebung im Original).
- ⁷ Vgl. zu den Straftheorien: KARL LUDWIG KUNZ: *Kriminologie. Eine Grundlegung*, Bern, Stuttgart, Wien 1994; GÜNTER STRATENWERTH: *Schweizerisches Strafrecht*, 2. Auflage, Bern 1996.
- ⁸ Dazu der Artikel «Kriminalpolitik» von GÜNTHER KAISER, in: *Kleines Kriminologisches Wörterbuch*, hg. von Günther Kaiser u.a., Heidelberg 1993 (3. Auflage), 280–286.
- ⁹ Bis ins 18. Jahrhundert war die «peinliche Frage» ein Synonym für Folter. Später wurde die mit den schweren Verbrechen befasste Strafjustiz oft als «peinliche Gerichtsbarkeit» bezeichnet.
- ¹⁰ Mit der publizistischen Rehabilitationskampagne für den in Toulouse unschuldig hingerichteten Kaufmann Jean Calas konstruiert Voltaire in den frühen 1760er Jahren den Prototyp des Justizskandals, den er im konkreten Fall im Umfeld des religiösen Fanatismus und der Intoleranz situiert. Der Fall Calas wird zum Modell für spätere Justizskandale. Auf ihn rekurrieren etwa auch die Publizisten, welche die Hinrichtung des Zürchers Johann Heinrich Waser als Justizmord anprangern, so ein anonymes Autor, der in einer 1780 veröffentlichten Broschüre mit dem lapidaren Titel «Waser» die Zürcher Obrigkeit heftig angreift.
- ¹¹ ISAAK ISELIN: *Versuch über die Gesetzgebung*, Zürich 1760, 50.
- ¹² *Ephemeriden der Menschheit*, 6. Stück, 1780, 729.
- ¹³ BENJAMIN CARRARD: *De la jurisprudence criminelle*, Genève 1785, 1, 74.
- ¹⁴ DANIEL VON FELLEBERG: *Entwurf der allgemeinen Grundsätze der Gesetzgebung*, Frankfurt und Leipzig 1777, 120.
- ¹⁵ FRANÇOIS-MARIE AROUET DE VOLTAIRE: *Commentaire sur le livre des délits et des peines*; zitiert nach der Ausgabe von 1792, 232.
- ¹⁶ CESARE BECCARIA: *Über Verbrechen und Strafen*. Nach der Ausgabe von 1766 übersetzt und herausgegeben von Wilhelm Alff, Frankfurt a.M. 1988.

- ¹⁷ Eine Einführung in die Theorie des psychologischen Zwangs und die generalpräventive Wirkung, die das Strafgesetzbuch entfalten soll, in: ANSELM RITTER VON FEUERBACH: Lehrbuch des gemeinen in Deutschland gültigen Rechts, 11. Auflage, Giessen 1931, 12–19. Vgl. auch die Analyse der Strafrechtstheorie von Feuerbach bei HELGA MÜLLER: Der Begriff der Generalprävention im 19. Jahrhundert, Frankfurt a.M., Bern, New York 1984.
- ¹⁸ Erhellend dazu sind die verschiedenen Eingaben der Gerichte an die gesetzgebenden Räte der Helvetischen Republik kurz nach der Einführung des neuen Strafrechts, die einhellig richterliche Milderungsbefugnisse fordern. Vgl. STRICKLER (wie Anm. 1), 5, 677 ff.
- ¹⁹ JEREMY BENTHAM: *Théorie des peines et des récompenses*, Paris 1818, 19 f. Die Erstausgabe des vom Genfer Etienne Dumont edierten Werks erschien in der französischen Übersetzung.
- ²⁰ WERNER LUTHI: Das Kriminalgerichtswesen der Helvetischen Republik im Jahre 1798, Bern 1931, 12 ff. Seit den 1730er Jahren haben verschiedene europäische Staaten entweder die Anwendung der Folter massiv eingeschränkt oder diese gänzlich aufgehoben; so Schweden 1734, Genf 1739 und Preussen mit mehreren Reformen um die Jahrhundertmitte. Ihnen folgten in den 1780er Jahren die meisten übrigen Staaten.
- ²¹ IMMANUEL KANT: *Metaphysik der Sitten*, 1797; zitiert nach der Reclam-Ausgabe, Stuttgart 1990, 192.
- ²² Debatte im Grossen Rat vom 27.3.1799; zitiert nach STRICKLER (wie Anm. 1), 4, 435 f. Die Ergänzung in Klammer stammt vom Herausgeber.
- ²³ Zitiert nach STRICKLER (wie Anm. 1), 4, 437.
- ²⁴ Zitiert nach STRICKLER (wie Anm. 1), 4, 440. Die Formulierung stammt aus einem Kommissionsbericht.
- ²⁵ Vgl. dazu PETER STRASSER: *Verbrechermenschen. Zur kriminalwissenschaftlichen Erzeugung des Bösen*, Frankfurt a.M und New York 1984.
- ²⁶ Verhandlungen des Grossen Rathes der Republik Bern 9, 25.2.1843, 5. Die Forderung nach Abschaffung von entehrenden Strafen, wie sie im zeitgenössischen Verständnis auch die Körperstrafe darstellt, gehört zum Repertoire der liberalen Bewegung von 1830/31. Die entsprechenden Parlamentsdebatten sind für die Liberalen in der frühen Regenerationszeit mitunter ein Forum für die Demonstration der kulturellen Überlegenheit gegenüber den antiquierten Vorstellungen der früheren politischen Elite. So steht die Auseinandersetzung von 1831 im Zürcher Parlament deutlich unter diesem Vorzeichen, während die ein Dutzend Jahre später in Bern stattfindende Debatte weit stärker von Bedrohungsängsten und sicherheitspolitischen Erwägungen bestimmt ist.
- ²⁷ Symptomatisch sind die um die Jahrhundertmitte in der Berner Presse geführten Auseinandersetzungen über die «Zunahme der Verbrecher». Solche Klagen erhalten zu diesem Zeitpunkt eine politische Brisanz, weil man sich erstmals eingehend mit der Kriminalstatistik zu beschäftigen beginnt und diese als einen Leistungsnachweis der regierenden Partei liest.
- ²⁸ *Ephemeriden der Menschheit*, 4. Stück, 1780, 389.
- ²⁹ Das erste Zitat stammt aus dem regierungsfeindlichen Oppositionsblatt *Helvetischer Zuschauer* 74, 18.10.1800, das zweite ist einem Bericht des bernischen Regierungstatthalters Tillier vom 26.9.1798 entnommen, abgedruckt in STRICKLER (wie Anm. 1), 3, 259.
- ³⁰ *Verfassung* vom 12.4.1798; zitiert nach CARL HILTY: *Öffentliche Vorlesungen über die Helvetik*, Bern 1878, 731.
- ³¹ Beide Projekte sind gescheitert, die Debatten und Gutachten dazu geben ein aufschlussreiches und differenziertes Bild über den Freiheitsbegriff in der Helvetik. Vgl. STRICKLER (wie Anm. 1), 5, 801 ff., 6, 432 ff., 8, 545–547.
- ³² Zur Geschichte der Polizei vgl. den historiographischen Beitrag von KARL EBNÖTHER: *Polizeigeschichte in der Schweiz*, in: *Schweizerische Zeitschrift für Geschichte* 45, 1995,

- 458–489, sowie ANDRÉ SALATHÉ: Polizei und Bevölkerung. Der Aufbau eines staatlichen Polizeikorps zu Beginn des 19. Jahrhunderts, in: SEBASTIAN BRANDLI u.a. (Hrsg.): Schweiz im Wandel. Studien zur neueren Gesellschaftsgeschichte, Basel und Frankfurt a.M. 1990, 345–362.
- ³³ Verhandlungen des Grossen Rathes der Republik Bern *11*, 25.2.1835, 4.
- ³⁴ StAB BB XV 1709, Untersuchungsakten des Obergerichts: Recursschrift für Susanna Bächler.
- ³⁵ JEAN-PAUL MARAT: Plan de législation criminelle; zitiert nach der 1974 wieder aufgelegten Ausgabe von 1790, 128.
- ³⁶ Der Kanton Bern behält nach 1803 das helvetische Strafrecht als subsidiäre Rechtsquelle bei für all jene Deliktategorien, für welche keine älteren schriftlichen Normen vorliegen. Zur Hauptsache sind das die schweren Verbrechen wie Mord, Vergewaltigung und Raub, aber auch die gesamte Eigentumsdelinquenz. Die nachfolgend präsentierten Daten basieren auf meiner Auswertung der im Staatsarchiv Bern verwahrten Amtsgerichtsprotokolle aus der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts. Diese Quelle verzeichnet allerdings nur die kriminalgerichtlich beurteilten Fälle, während die Urteile der Einzelrichter grösstenteils nicht mehr überliefert sind. Die verwendeten demographischen Daten stammen aus der Datenbank BERNHIST.
- ³⁷ Diese Entwicklung ist erstaunlich, zumal sich während der Krise von 1816/17 gerade die gegenteilige Tendenz abgezeichnet hat: Der Anteil der Vorbestraften ging zurück, da offensichtlich mehr zuvor unbescholtene Menschen zur notbedingten Delinquenz getrieben wurden.
- ³⁸ Der Begriff stammt von H.-A. FRÉGIER: Des classes dangereuses de la population de grandes villes, Paris 1840. Er symbolisiert das bürgerliche Unbehagen mit dem städtischen Bevölkerungswachstum, der Massenarmut und der wachsenden Unrast der Unterschicht.
- ³⁹ Vgl. dazu die Aufsätze im Sammelband ANNE-LISE HEAD, BRIGITTE SCHNEGG (Hrsg.): Armut in der Schweiz, Zürich 1989, sowie ROBERT JÜTTE: Dutzbetterinnen und Sündefegerinnen. Kriminelle Bettelpraktiken von Frauen in der Frühen Neuzeit, in: OTTO ULBRICHT (Hrsg.): Von Huren und Rabenmüttern. Weibliche Kriminalität in der Frühen Neuzeit, Köln, Weimar, Wien 1995, 117–138.
- ⁴⁰ StAB Bez Bern B 2494, Protokoll des Amtsgerichts Bern. Polizeirichterliches Urteil vom 27.6.1947.
- ⁴¹ Vgl. NIKLAUS LUDI: Die Armengesetzgebung des Kantons Bern im 19. Jahrhundert, Bern 1975, und KARL GEISER: Geschichte des Armenwesens im Kanton Bern von der Reformation bis auf die neuere Zeit, Bern 1894.
- ⁴² So im bernischen Gesetz über die Einführung von Armenanstalten vom 8. September 1848, Artikel 4.
- ⁴³ Die lateinischen Formeln stammen von Feuerbach und besagen, dass jede Strafe von einer im Gesetz enthaltenen Strafdrohung abgeleitet werden muss und dass ein Verbrechen im Sinne eines Straftatbestandes vorzuliegen hat, damit eine Strafe verhängt werden kann. Die zweite Formel impliziert im Rechtsverständnis von Feuerbach aber auch, dass nicht jede beliebige Handlung, geschweige denn Gewohnheiten oder Verhaltensweisen, als Verbrechen im Sinne einer gravierenden Rechtsverletzung eingestuft werden dürfen. FEUERBACH (wie Anm. 17), 19.
- ⁴⁴ Tagblatt des Grossen Rathes des Kantons Bern *17*, 2.2.1849, 215.
- ⁴⁵ JOHANN RUDOLF SCHNEIDER: Vortrag der Direktion des Innern an den Regierungsrath [...] über die Angelegenheit der Auswanderung, Bern 1848, 3 f.
- ⁴⁶ Verhandlungen des Grossen Rathes der Republik Bern *63*, 1.12.1835, 4.

Jeremias Gotthelf – Jakob Stämpfli – Eduard Blösch

Drei Männer – drei politische Haltungen zum Bundesstaat von 1848

Von Albert Tanner

In den 1840er Jahren herrschte in der Schweiz eine Art politischer Glaubenskrieg, ein «Krieg» um die Quellen der Legitimation staatlicher Ordnung und politischen Handelns. Die Tradition, das historische Recht und die göttliche Ordnung standen dem Fortschrittsglauben, der Vernunft und der Volkssouveränität gegenüber. Zwar ging es auch um die Neuverteilung von Macht und Einfluss, doch es ging noch um viel mehr und viel Grundsätzlicheres, nämlich um die gültigen oder besser um die «gerechten» Verfahren und Techniken politischer Willensbildung und Entscheidungsfindung für die politische Gegenwart und Zukunft. Umstritten war in diesem zunächst nur verbal geführten «Krieg» nichts weniger als die «Ordnung der Wahrheit» und ihre Quellen.¹ Dieser letztlich zutiefst moralisch-politische Kampf eskalierte im Sonderbundskrieg schliesslich so weit, dass die politischen Akteure auf beiden Seiten die Entscheidung mit Waffengewalt herbeizuführen versuchten, um so ihre Vorstellungen von einer «gerechten Ordnung», ihre politischen Prinzipien und ihre Entscheidungsregeln in Gesellschaft und Staat als allgemein gültige durchzusetzen.²

Die drei Männer, die im Mittelpunkt dieses Aufsatzes stehen, repräsentieren drei unterschiedlich wichtige politische Strömungen zur Zeit dieser politischen Glaubenskämpfe. Jeremias Gotthelf, oder hier wohl angebrachter Albert Bitzios (1797–1854), steht für jene im Kanton Bern kleine Minderheit, die den neuen Bundesstaat ablehnte, weil er ihr zu sehr die Prinzipien der Moderne verkörperte und damit die Entwicklung von Staat und Gesellschaft in eine Richtung lenkte, die sie weder akzeptieren konnte noch wollte. Ihm gegenüber steht der zwanzig Jahre jüngere Jakob Stämpfli (1820–1879). Auch er gehörte zu einer Minderheit, nämlich zu jenen Radikalen, die der neuen Bundesverfassung ihre Zustimmung verweigerten, weil sie ihnen in der Vereinheitlichung und Zentralisierung zu wenig weit ging, weil sie dem Zentralstaat zu wenig Kompetenzen im Bildungs- und Verkehrswesen zusprach und weil sie in der Gewährleistung der politischen Rechte und der freien Niederlassung dem Gleichheitsprinzip nicht konsequent genug Nachachtung verschaffte. Eduard Blösch (1807–1866), der Führer jener liberal-konservativen Bewegung, die im Mai 1850 die Radikalen im Kanton Bern in einer Revolution über den Stimmzettel von der Macht verdrängen sollte, repräsentiert dagegen jene Kräfte, die zwar für eine Reform des Bundesvertrages von 1815 eintraten, dies jedoch auf rein rechtlichem Wege tun wollten und jede politische oder gar direkte Gewalt ablehnten, komme sie von oben oder unten.

Nicht repräsentiert unter den drei Männern sind jene politischen Kräfte, deren Werk die Verfassung von 1848 fast ausschliesslich war, die Liberalen und die gemässigten Radikalen.³ Sie waren es, die sich mit der neuen Ordnung und dem neuen Staat am stärksten identifizierten, sie waren es aber auch, die in den nächsten beiden Jahrzehnten machtbewusst und mit grossem Elan daran gingen, die neue Ordnung nach ihren Interessen und Zielen auszugestalten. Ulrich Ochsenbein (1811–1890), der ehemalige Freischarenführer, repräsentiert diesen machtbewussten Freisinn um 1848 am besten. Seine verschiedenen politischen Funktionen verschafften ihm 1847/48 in Bern wie in der eidgenössischen Politik eine Schlüsselstellung: Er präsidierte als bernischer Regierungspräsident 1847 die Tagsatzung, später die Konferenzen der freisinnigen Tagsatzungsmehrheit sowie den eidgenössischen Kriegsrat und im Frühjahr 1848 auch die Revisionskommission zur Ausarbeitung eines Entwurfes für eine Verfassung.⁴

Bevor ich näher auf die Haltung der drei Männer in der politischen Auseinandersetzung um eine neue staatliche Ordnung der Schweiz beziehungsweise ihre Einstellung zur neuen Verfassung eingehe, möchte ich im folgenden kurz skizzieren, was die Verfassung von 1848 überhaupt entscheidend Neues brachte und welche Bedeutung einzelnen neuen Regelungen zukam.

Eine demokratische Ordnung für die Schweiz: Der Bundesstaat von 1848

Die Bundesverfassung von 1848 war weitgehend das alleinige Werk der im Sonderbundskrieg siegreichen freisinnigen Tagsatzungsmehrheit. Die eigentliche Ausarbeitung⁵ übernahm die von der Tagsatzung bereits am 16. August 1847 ernannte Revisionskommission, die aber erst am 17. Februar 1848 ihre Beratungen aufnahm. Die Tagsatzung hatte es abgelehnt, die Revisionsarbeit einem Verfassungsrat zu übergeben, wie dies von liberal-radikaler Seite immer wieder und insbesondere auch vom Kanton Bern seit dem Scheitern der Revision von 1833 gefordert worden war. Mit dieser Absage nahm die Tagsatzung eine wichtige erste Weichenstellung vor. Die Einsetzung eines vom Volk gewählten eidgenössischen Verfassungsrates hätte nämlich bedeutet, dass nur das Volk als Träger der Bundessouveränität anerkannt worden wäre und nicht auch die Stände, die Kantone.

Die Vorbereitung durch eine Revisionskommission, in der im Unterschied zur Tagsatzung nach freier Wortwahl und ohne Instruktionen diskutiert und Beschlüsse gefasst werden konnten, erwies sich für die rasche Ausarbeitung einer neuen Verfassung als ein Glücksfall. Auch der an sich undemokratische Ausschluss der Öffentlichkeit aus den Verhandlungen erleichterte die offene Aussprache und eine speditive Arbeit. Schon knapp acht Wochen nach Einsetzung der Kommission, nach 31 Sitzungen, legte die 23köpfige Kommission ihren

Entwurf vor. Den neuen Machtverhältnissen entsprechend, umfasste die Kommission nur Männer freisinniger Richtung, und der harte Kern setzte sich aus jenen sechs Männern zusammen, die im Vorfeld und während des Sonderbundeskrieges die Politik der freisinnigen Tagsatzungsmehrheit und damit auch die Geschicke der Schweiz bestimmt hatten. Dazu gehörten die Radikalen Ulrich Ochsenbein (Bern) und Henri Druey (Waadt) sowie die Liberalen oder gemässigten Radikalen Jonas Furrer (Zürich), Johann Konrad Kern (Thurgau), Wilhelm Naeff (St. Gallen) und Josef Munzinger (Solothurn). Sie waren die eigentlichen Gründungsväter des schweizerischen Bundesstaates.

Der Entwurf, den diese Männer in so kurzer Zeit vorlegten, war das Werk von Pragmatikern, die den günstigen Augenblick im Februar/März 1848 erkannt hatten und für Reformen zu nutzen wussten. Mit Genugtuung stellte Ulrich Ochsenbein gegen Ende der Verhandlungen in der Revisionskommission fest: «Wir haben ungeheure Schritte gemacht, veranlasst durch die Ereignisse um uns.»⁶ Dennoch, grosse Begeisterung kam für den Entwurf in der politischen Öffentlichkeit nicht auf. Auch die führenden Männer der Kommission präsentierten ihren Entwurf nicht als Jahrhundertwerk, sondern eher als eine Konzession an die Macht der Verhältnisse, an den Stand der nationalen Entwicklung der Schweiz, als einen Kompromiss mit dem Kantonalismus und «hundertjährigen Gewohnheiten». Mit Bedauern stellten Henri Druey und Johann Jakob Kern in ihrem Kommentar zum Entwurf fest, dass trotz der Fortschritte, die der nationale Geist in den letzten zwanzig Jahren gemacht habe, die Zeit für ein Einheitssystem noch nicht gekommen sei. Noch zu tief seien die Wurzeln des Kantonalismus und noch zu viel Macht hätten die hundertjährigen Gewohnheiten.⁷ Die Annahme empfahlen sie deshalb mehr aus Gründen der Zweckmässigkeit als aus Überzeugung für das Erreichte. Und die neue verfassungsmässige Ordnung deuteten sie weniger als ein Endziel, sondern vielmehr als eine Übergangslösung, die es der Schweiz offenliess, über kurz oder lang doch zu einem Einheitssystem überzugehen, wo die Kantone nur noch Distrikte wären oder sogar andere Territorialeinheiten als Glieder eines organisierten (Staats)körpers geschaffen würden. Die im Entwurf und dann auch in der Verfassung verankerte Möglichkeit der Revision schien den Verfassungsvätern ein Hauptvorteil ihres Werkes.

Auch die freisinnig regierten Kantone der deutschen Schweiz empfingen den Entwurf mit gemischten Gefühlen – dies gilt, wie wir noch sehen werden, ganz besonders auch für Bern.⁸ Vor allem die Radikalen wünschten einen stärker zentralisierten Bund als den, mit welchem man sich infolge der Zurückhaltung der welschen Schweiz und angesichts des möglichen weiteren oder erneut aufflackernden Widerstandes der Katholisch-Konservativen und anderer Ultraföderalisten wohl zufrieden geben musste.⁹ Gewichtige Veränderungen wurden aber in der Überarbeitung durch die Tagsatzung aufgrund der kantonalen Instruktionen nicht mehr vorgenommen. In ihren Grundzügen entsprach die Bundesverfassung, wie sie vom Volk der Kantone dann angenommen und von

der Tagsatzung am 12. September 1848 in Kraft gesetzt wurde, dem Entwurf der Revisionskommission.

Die Bundesverfassung führte auf Bundes- und Kantonsebene das allgemeine Männerwahlrecht ein und garantierte die Rechtsgleichheit, die Glaubens- und Gewissensfreiheit, die Pressefreiheit, die Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit sowie die Niederlassungsfreiheit. Ein einheitlicher Rechtsraum wurde die Schweiz damit aber noch lange nicht. Dies sollte noch viele Jahrzehnte dauern. Auch wurde 1848 den Juden – die schweizerisch-jüdische Bevölkerung zählte gesamthaft etwas über 3000 Männer, Frauen und Kinder – die bürgerliche und politische Gleichstellung noch verwehrt.¹⁰

Wie die meisten Kantone war der Bundesstaat eine repräsentative Demokratie. Indem er die Kantone enger zusammenschloss und die Aussenpolitik ganz dem Bund überliess, stärkte er die Unabhängigkeit nach aussen. Doch er war alles andere als ein Einheitsstaat: Die Kantone behielten in vielen Bereichen ihre Eigenständigkeit. Artikel 6, der sogenannte Homogenitätsartikel, sorgte jedoch dafür, dass, wie Ulrich Ochsenbein in der Kommission argumentierte, «die Verfassungen der einzelnen Kantone aus möglichst homogenen Bestandteilen zusammengesetzt seien».¹¹ Der Artikel verpflichtete in der Folge die Kantone, für ihre Verfassungen um die Gewährleistung des Bundes nachzusuchen. Damit sollten die liberalen Verfassungsprinzipien in allen Kantonen, besonders den katholisch-konservativen, durchgesetzt und gleichzeitig auch sichergestellt werden, dass nicht nur auf Bundesebene, sondern auch in allen Kantonen jederzeit die Anpassung der Verfassung an den jeweiligen Stand der gesellschaftlichen Entwicklung garantiert war, dass dem Volk ein legales Mittel für die Bewahrung seiner Rechte in die Hand gegeben war und dass auf diese Weise Revolutionen oder Gewaltanwendung vermieden werden konnten. Für Alfred Kölz schufen die beiden in dieser Sache führenden Kommissionsmitglieder Ulrich Ochsenbein und Henri Druey – nicht von ungefähr zwei Radikale – eine der «progressivsten und weittragendsten Bestimmungen» des Verfassungswerkes. Denn mit diesem Artikel wurde «nichts weniger als die inhaltlich und zeitlich nicht beschränkte verfassungsgebende Gewalt des Volkes sowie die auf Rechtsgleichheit beruhende individualistische Demokratie konstituiert»¹².

Einen starken föderalistischen Akzent setzte dagegen das Zweikammersystem mit dem Ständerat als Vertretung der Kantone. Dass dieses System nach langen Debatten schliesslich obenaufschwang, beruhte auf einem Entgegenkommen an die kleineren und mittleren Kantone, die bei anderen vorgeschlagenen Systemen fürchteten, zu sehr in die Abhängigkeit der grösseren zu geraten. Auch sollte mit dem Zweikammersystem dem Aufkommen einer Parlamentsherrschaft oder eines Parteidespotismus entgegengewirkt werden. Entscheidend war die Haltung einiger grösserer Kantone. Insbesondere die Waadt und Genf, beide radikal regiert, wünschten im Bewusstsein ihrer sprachlich-kulturellen Eigenständigkeit einen gewissen Schutz gegen zentralistische Tendenzen.

War die Organisation der Legislative stark am bundesstaatlichen Modell orientiert, so war die Organisation der Exekutive mehr der einheitsstaatlichen Idee und der strikten Gewaltenteilung verpflichtet. Die Exekutive war als Kollegialbehörde konzipiert. Eine Präsidentschaft nach amerikanischem Muster stand nach Ansicht der Revisionskommission «mit den Ansichten und Gewohnheiten der Schweiz, wo man in einer solchen Präsidentschaft eine Annäherung an die Monarchie oder Diktatur erblicken würde», zu sehr im Widerspruch. Eine Kollegialbehörde entsprach eher dem in der Schweiz herrschenden «demokratischen Sinn», der sich «jedem zu ausschliesslichen Vorrang» eines einzelnen widersetzt.¹³

Mit der Vereinheitlichung des Post-, Münz- und Gewichtswesens sowie der Abschaffung der Zölle im Inneren schuf der Bundesstaat schliesslich im Zeichen des Wirtschaftsliberalismus und der Freihandelsdoktrin jene wirtschaftlichen Voraussetzungen, die eine moderne Markt- und Industriegesellschaft für ihr Wachstum benötigte.¹⁴ Von einer absoluten Vorherrschaft wirtschaftsliberaler Staatsauffassungen kann im frühen Bundesstaat aber dennoch nicht die Rede sein. Trotz seiner durchgreifenden Interventionen zugunsten des freien Spiels der Kräfte war der frühe Bundesstaat so wenig wie die liberalen Kantone ein reiner Nachwächterstaat. Mit der Übernahme der Post, dem Aufbau des Telegraphennetzes, aber auch der Gründung des eidgenössischen Polytechnikums entfaltete der junge Bundesstaat von Anfang an Aktivitäten, die sich nicht nur auf die Gewährleistung der Freiheiten, der Einhaltung der Ruhe und Ordnung und die Sicherung des Eigentums beschränkten, sondern die eindeutig auch der direkten Förderung der wirtschaftlichen Modernisierung dienten.¹⁵

Am konsequentesten durchgehalten wurde das Prinzip der nationalen Einheit in der Aussenpolitik. Hier sollte die Zentralisierung dazu dienen, die nationale Souveränität besser zu wahren. Aussenpolitik war deshalb von nun an ganz Sache des Bundes. Viel weniger weit ging die Zentralisierung im Militärwesen, und dies obwohl um 1848 der Bundesstaat sowohl gegen aussen als auch im Inneren noch auf recht schwachen Füßen stand. Auch zur Stärkung des «Nationalgefühls» und der Homogenisierung der Gesellschaft wollte eine Gruppe von Radikalen die Zentralisierung weiter vorantreiben.¹⁶ Noch weniger durchsetzen konnten sich die radikalen Anhänger einer Vereinheitlichung im Bildungswesen. Zwar erhielt der Bund die Kompetenz zur Gründung sowohl einer Universität als auch einer polytechnischen Schule zugestanden, die Errichtung schweizerischer Lehrerseminare stiess jedoch auf kantonalen Widerstand, aber auch auf konfessionelle Empfindlichkeiten.

Die nationale Vereinheitlichung und Homogenisierung beziehungsweise die Zentralisierung, die Gewalten- und Kompetenzenverteilung zwischen Kantonen und Bund spielte, wie die folgenden Ausführungen zeigen werden, auch für die politische Haltung von Albert Bitzios, Jakob Stämpfli und Eduard Blösch zur neuen Ordnung eine wichtige Rolle.

Wider den Zeitgeist – Jeremias Gotthelf und der moderne Bundesstaat

1830 half Albert Bitzios als «ächter» Liberaler¹⁷ und Christ mit, die «Fesseln der Ruhe», welche die Restauration von 1814/15 den Völkern angelegt hatte, zu zersprengen. In den vierziger Jahren gehörte er zu jenen, die der neuen, vermeintlich aus den Fugen geratenen Zeit «Fesseln der Ruhe» anlegen oder zumindest die Entwicklung in eine andere Richtung drängen wollten.¹⁸ «Zu schreien in die Zeit hinein, zu wecken die Schläfer, den Blinden den Star zu stechen», zu warnen vor der drohenden Revolution und den Konsequenzen der gottlosen Ideen, waren nun erklärte Ziele von Albert Bitzios, für sein literarisches Schaffen ebenso wie für sein direktes politisches Wirken.¹⁹

In Zeiten, wo die Politik «nicht bloss gegen die Kirche, sondern das Christentum überhaupt» geht, wo der «offene Kampf» wider die «Gottesleugner» ausgebrochen ist und «man mit allen Waffen sich verteidigen muss, weil das Heiligste angegriffen, das Teuerste gefährdet wird», da waren, so meinte er 1849, ein Jahr nach der Gründung des Bundesstaates, seinem Freund Joseph Burkhalter gegenüber, «Bekenntnisse» gefordert, da sollte «doch wirklich nicht schweigen, wer nicht, wie Jeremias sagt, ein stummer Hund sein will»²⁰. Nun, ein stummer Hund war Albert Bitzios nicht, doch gehört wurde sein Schreien in der politischen Öffentlichkeit der neuen Schweiz immer weniger. Der Zeitgeist liess sich von Jeremias Gotthelf nicht verjagen, und was er als Bernergeist, als christliches Bernertum pries, machte, wie Hans von Greyerz schon 1953 klarstellte, «vielfach den Kompromiss mit dem Materialismus und behielt nur die christlich-konservative Fassade bei»²¹.

Radikalismus oder radikale Politik symbolisierten für Albert Bitzios jenen antichristlichen Zeitgeist, der das Heiligste angriff, das latent Böse, die fleischlichen Genüsse im Menschen weckte und die Grundlagen der gesellschaftlichen Ordnung und des Gemeinschaftslebens bedrohte. Das bezeichnende Merkmal radikaler Politik sah er darin, dass sie «sich in alle Lebensverhältnisse aller Stände drängt, das Heiligtum der Familien verwüstet, alle christlichen Elemente zersetzt». Radikalismus war für ihn «eine eigene Lebens- und Weltanschauung», die «alle Verhältnisse einfasst» und «der ganzen Menschheit sich bemächtigen will».²² Den Radikalen unterstellte er allgemein, dass sie die Bibel mit ihren Zeitungen und Reden vertauschen, der «Ehe Heiligtum alle Rechtlichkeit und Treue» opfern wollten, dass sie dazu aufforderten, man solle seinen Glauben, seine Hoffnung, seinen Himmel aufgeben, ja man solle seinen alten treuen Gott schlachten.²³ Er bezichtigte sie, nicht bloss den positiven Glauben zu untergraben, sondern auch jedes religiöse Gefühl zu verhöhnen und dadurch die jüngere Generation zu demoralisieren.²⁴ Die Freiheitsvorstellungen des «radikalen Heidentums» verdammt er als «Zuchtlosigkeit der Häupter, Despotie gegen alle anders Denkenden», das Ziel der liberal-radikalen Bildungspolitik als «finstere,

rohe Barbarei». ²⁵ Von einer «eigentlichen Sekte» getragen und angetrieben vom «Fanatismus» ihrer Anhänger leugne so radikale Politik «eine höhere Welt» und nenne «das Wandeln im Fleische, das Beissen und Fressen unter einander Fortschritt, Vorwärts» ²⁶.

Es war vor allem die in seinen Augen vom Radikalismus betriebene «Vergöttlichung» des Menschen und die Berufung auf das Naturrecht, die Albert Bitzius als Bedrohung seiner eigenen «Ordnung der Wahrheit» deutete. Den radikalen Vorstellungen setzte er als einer, der das Christentum immer auch politisch verstand, den christlichen Glauben entgegen. Denn im Unterschied zu liberal-radikal «aufgeklärten» Zeitgenossen bildete für ihn die christliche Religion, oder besser die Religiosität mit ihren fest verankerten Glaubensüberzeugungen und unerschütterlichen Selbstverständlichkeiten eine vorgegebene Sinnstruktur mit höchstem Geltungsanspruch sowohl für die Lebensführung als auch für das soziale und politische Handeln. Mit der vom Radikalismus vorangetriebenen Säkularisierung – von Gotthelf als Entchristianisierung und Auflösung der traditionellen patriarchalischen Sozialordnung begriffen – drohte aber gerade dieser Zusammenhang zwischen Religiosität, Glauben und Lebenswelt aufgebrochen und die christliche Religion ihres absoluten Vorranges als sinn- und wahrheitsstiftende Instanz entkleidet zu werden.

Dies galt es zu verhindern. Denn ohne christlichen Glauben war für Jeremias Gotthelf keine Gemeinschaft, kein Leben, aber auch keine Freiheit möglich. Religion und Leben waren ihm noch eins. Christentum war für ihn etwas Umfassendes, etwas ebenso Geistiges wie Gefühlhaftes. ²⁷ Dies erklärt auch sein feines Gespür für die Auswirkungen des sozialen und kulturellen Wandels auf die Religion und die Religiosität, für die Gefahren, denen die christliche Religion im Zeichen der Säkularisierung der Kultur und Lebenswelt ausgesetzt war und die sie in ihrer ganzheitlichen Bedeutung für Gesellschaft und Staat, für die Strukturierung des Erfahrungsraumes und des Erwartungshorizontes bedrohten und sie in Konkurrenz zu anderen, «modernen» Orientierungs- und Deutungsmustern brachten.

Mit der Religion geriet für Gotthelf insbesondere die Sittlichkeit als das eigentliche gesellschaftliche Ordnungsprinzip in grösste Gefahr. Denn der anti-christliche Zeitgeist vernichtet alle sittlichen Werte und führt unausweichlich zum Chaos, welches das latent Böse im Menschen weckt. Dem Zeitgeist verfallen, hiess einem Wandel verfallen, der zu Grundsatzlosigkeit führt und der Gesellschaft die integrative Kraft raubt. Schon das Hadern mit der vorgegebenen christlich-sittlichen Ordnung war für Gotthelf der Anfang der Gottlosigkeit. Das Anschwellen der Gottlosigkeit war aber gleichbedeutend mit der Auflösung aller bürgerlichen Ordnung und dem Beginn der Barbarei. Reichtum der einen, Armut der anderen war für ihn jedoch Teil der göttlichen wie natürlichen Ordnung. Doch im Unterschied etwa zu Konservativen wie Carl Ludwig von Haller war die Gottesordnung bei Jeremias Gotthelf keine starre Grösse und

weder identisch mit der guten alten Zeit noch mit den gegebenen Verhältnissen. Weil er sie viel lebendiger und religiöser auffasste, wies sie über die Naturordnung hinaus. Sie leuchtete hinter der Wirklichkeit auf und war eine Art Folie, auf deren Hintergrund die Wirklichkeit kritisch zu betrachten und zu verbessern war.²⁸

Jeremias Gotthelf ging von einem normativen Gesellschaftsmodell aus, das die Lebenswelt ordnet, den Menschen Verhaltenssicherheit vermittelt und ihre Stellung in der Gemeinschaft definiert. Dieses «vormoderne» oder auch republikanisch-christliche Gesellschaftsmodell benutzte er quasi als idealtypischen Entwurf, um dauerhafte Werte zu etablieren, die sich auch in einer sich ändernden sozialen Welt behaupten sollten. Das Christentum durchbrach bei Albert Bitzios zwar so die Schranken des Standes so gut wie die des Nationalen. Gleichzeitig brachte es aber weder die bestehende soziale Ordnung grundsätzlich in Gefahr, noch sollte und wollte es den wirtschaftlichen und sozialen Wandel verhindern. In seinem Kampf gegen den Zeitgeist versuchte Albert Bitzios aber nicht nur, die christlich gefasste, sittliche und patriarchalische Ordnung mit ihren Werten, Normen und Regeln in die neue, die moderne Welt hinüberzuretten, sondern ihnen auch in der Moderne wieder Gültigkeit zu verschaffen. Sein Bestreben ging dahin, das sittlich-christliche Werte- und Normensystem zu revitalisieren, es zum Leitbild der Moderne zu machen und diese damit zu «zähmen», beziehungsweise die nicht erwünschten sozialen und politischen Auswirkungen des wirtschaftlichen und sozialen Wandels unter Kontrolle zu bringen.²⁹

Vor dem Hintergrund dieser vermeintlichen oder auch tatsächlichen Bedrohung des Christentums durch den Liberalismus, noch mehr durch den Radikalismus beziehungsweise die dahinter stehenden Ideen und säkularen Gesellschaftsmodelle entwickelte sich in den vierziger Jahren in liberal-konservativen beziehungsweise konservativen Kreisen mit stark religiös-ethischer Ausrichtung ein, wenn auch schwaches, allgemein christliches Bewusstsein, das die bestehenden konfessionellen Gegensätze etwas aufzuweichen begann; so auch bei Albert Bitzios und in seinem engeren Umfeld. Dabei spielten die vor allem von den katholischen Liberalen und Radikalen vorangetriebenen Versuche, den Einfluss der Kirche in Staat und Gesellschaft zurückzudrängen beziehungsweise sie unter staatliche Kontrolle zu stellen, eine wichtige Rolle. Schon im Juli 1843 spricht Karl Rudolf Hagenbach, der Basler Theologieprofessor, in einem Brief an Albert Bitzios davon, dass angesichts der jungdeutschen und herweghschen Tendenzen in Europa wie der Schweiz es ihm oft erscheine, dass bald nicht mehr die Frage bedeutsam sei, ob einer Katholik oder Protestant sei, sondern vielmehr «hält er es überhaupt mit dem lebendigen Gott oder mit den Götzen».³⁰

Wie Albert Bitzios seine strikt antikatholische Haltung relativierte, zeigt sich unter anderem an seinem Einstellungswandel den Jesuiten gegenüber. Bildeten Jesuiten und Radikale wegen ihrer Intoleranz zunächst gleichermassen gefährliche Gegner des wahren Christentums, so verringerte sich mit dem aufkommen-

den Radikalismus und Antijesuitismus in seiner Einschätzung die Jesuitengefahr.³¹ Vor allem die Freischarenzüge im Dezember 1844 und im März 1845 gegen Luzern, die erstmals das revolutionäre Potential des Radikalismus aufscheinen liessen, aber auch die Machtübernahme der Radikalen in der Waadt und in Bern bestärkten Gotthelfs Auffassung von der Gefährlichkeit des Radikalismus. Die Freischarenzüge, die er als klaren Bundesbruch deutete, brandmarkte er als «eine verfluchte Barbarei» des «heil- und gewissenlosen Radikalismus», der die Jesuitenberufung nach Luzern als «Stichwort» genutzt habe, «um damit das Volk aufzuhetzen».³²

Hauptverantwortlich sowohl für die Freischarenzüge als auch für den Antijesuitismus machte er aber in erster Linie die ausländische «Propaganda», die «halb in Paris, halb in London sitzt», sowie deutsche Flüchtlinge in der Schweiz. In seiner tendenziösen und fremdenfeindlichen Einschätzung waren sie es, die den «einheimischen ehrlichen» Radikalismus auf Abwege geführt hatten. Den Brüdern Ludwig und Wilhelm Snell unterstellte er, dass sie und ihre Schüler die Jesuitengefahr und die Freischarenzüge lediglich als Vorwand benützten, um die politischen Gegner mit dem Schein des Rechts auszuschalten, den Schweizer Staatenbund zu zerstören und das vielstaatliche Metternich-Europa in einem «seit 14 Jahren sehnlichst» erhofften europäischen Krieg durch einen einzigen Bundesstaat zu ersetzen.³³ Die Freischarenzüge richteten sich seiner Meinung nach allgemein weniger gegen die Jesuiten, sondern sie waren «eigentlich ein Krieg der Begehrlichen, Ungläubigen, Ungebildeten gegen Wissenschaft, Religion und Besitzung».³⁴ Entsprechend scharf kritisierte er auch die laue Haltung der liberal-radikalen Regierungen den Freischarenzügen gegenüber.³⁵

Sehr rasch erkannte Albert Bitzios aber auch, in welcher «höchst unangenehme Lage» die gemässigten Liberalen und Konservativen auf protestantischer Seite durch die Jesuitenfrage beziehungsweise den Antijesuitismus zu geraten drohten, welche Schwierigkeiten sich aber auch aus der Jesuitenfrage für eine notwendige Sammlung der politischen Kräfte von der liberalen Mitte bis zu den Konservativen ergaben. Wie er Ende Mai 1845 in einem Brief an den Elsässer Pfarrer August Stöber feststellte, konnten die ihm nahestehenden politischen Kreise doch unmöglich ihre «Waffen» gegen die Jesuiten richten, die sich ihrerseits gegen die «Barbarei kehren, die ans Tor klopft».³⁶ Albert Bitzios stellte sich in der Folge nicht nur auf die Seite der katholisch-konservativen Kantone beziehungsweise des Sonderbundes, sondern er befürwortete sogar die Berufung der Jesuiten als eine notwendige Antwort auf die liberal-radikale Schul- und Kirchenpolitik. In einem Brief an den katholischen Luzerner Radikalen Karl August Feierabend äusserte er gar die – ökumenische – Hoffnung, dass die Konfessionen, dass die «verschiedenen Wege zusammenlaufen, und zwar nicht erst im Himmel». Dazu müssten aber die Liberalen und Radikalen aufhören zu «aurauerlen», das heisst ihren Kulturkampf, ihren Versuch, den Einfluss der Kirche zurückzudrängen, aufgeben.³⁷

Die gemeinsame Front gegen den antichristlichen Zeitgeist bestimmte auch seine politische Position in den Auseinandersetzungen um die Auflösung des Sonderbundes. Auch hier siegte der Christ über den Patrioten. Albert Bitzios war seit längerem klar, dass sich die christlich-patriarchalische Sozialordnung in einer modernen, vor allem auf Recht und unpersönlichen Institutionen beruhenden Gesellschaft und Kultur, wie sie der Liberalismus und noch mehr der Radikalismus anstrebte, auf Dauer nur schwer würde behaupten können. Folgerichtig lehnte er auf kantonaler und noch mehr auf nationaler Ebene jede Zentralisierung und Vereinheitlichung ab. Die Chancen, durch eine Sammlung der gemässigten Kräfte die historisch gewachsene, föderale staatliche Struktur und die damit verbundene traditionelle Sozialordnung zu verteidigen, schätzte er angesichts des «liberalen Geschreis» jedoch gering ein. «Es geht nicht lange, so haben wir eidgenössischen Krieg, dann Intervention, dann Gott weiss was, wenigstens einen lebenslänglichen Denkkzettel, ein Brandmal, das nur mit der Haut vergeht», prophezeite er Ende Juni 1846.³⁸

Resigniert und zornig zugleich über seine Machtlosigkeit schrieb er Ende 1846 seinem Freund Joseph Burkhalter: «Die Leute taumeln in einem schweren Rausche, und da ist nicht zuzusprechen, nicht abzuwehren, so wenig als besoffenen Nachtbuben; da wird man ausgelacht, verhöhnt». Zugleich aber hoffte er, dass aus «diesem unsinnigen Treiben» der Radikalen nicht nur «ein grosses Nationalunglück» entstehen würde, sondern dass es wieder «ein Geschrei nach Religion geben [werde] wie an einer Feuerbrunst nach Wasser», wenn «man die schwere religionslose, aber desto blutreichere Zeit durchgemacht» und das Unglück die Menschen «mit seiner Macht und mit seiner Wucht» niedergedrückt habe.³⁹ Dass Jeremias Gotthelf schliesslich dem aus dieser «Feuersbrunst» entstandenen Bundesstaat mit allergrösster Skepsis begegnete, von ihm kaum Notiz zu nehmen schien und ihn zeitlebens ablehnte, erstaunt weiter nicht.⁴⁰

Wider den Kompromiss mit den historischen Gewohnheiten – Jakob Stämpfli

Für Johann Caspar Bluntschli, politisch auf einer ähnlichen Linie wie Albert Bitzios oder Eduard Blösch, war der Radikalismus eine Bewegung, die speziell in Krisensituationen der «Lust an abstrakten Prinzipien» frönte und der Illusion huldigte, dass «man mit abstrakten Gesetzen die Welt beliebig neu einrichten könne». Dies und die «Nichtbeachtung der realen Lebensmächte und der geschichtlichen Verhältnisse» waren ihm untrügliche Kennzeichen radikaler Denkart, die sich inhaltlich vor allem als eine radikale Freiheits- und Gleichheitslehre präsentierte.⁴¹ Diese typischen Kennzeichen radikaler Denkart lassen sich bei Jakob Stämpfli unschwer feststellen.

Der 1820 geborene Jakob Stämpfli, ein Bauernsohn aus dem Seeland, der bei Wilhelm Snell studiert hatte, sich ab 1844 als Fürsprecher, Journalist und Politiker betätigte, war ein typischer Exponent der radikalen Bewegung. Die geschichtlichen Verhältnisse, die Macht hundertjähriger Gewohnheiten galten ihm nicht viel. Ganz Rationalist, war er auf die Zukunft hin orientiert. Der «entschiedene Fortschritt» war ihm alles. Die Geschichte interessierte ihn nicht oder dann höchstens zur Diskreditierung bestehender Verhältnisse. Die Einheitsdemokratie war für ihn schlicht eine Forderung der Vernunft. Im Namen der Vernunft und des vernünftigen Naturrechtes wollte er einen Staat, der fähig war, alle Sonder- und Zwischenverbindungen, die sich zwischen den Staat und das einzelne Individuum schoben, aufzuheben.⁴² Die Vertretung der Kantone nach der Volkszahl, eine grössere Zentralisierung und eine bessere Organisation der Zentralgewalt, das waren seine wichtigsten Ziele der Bundesrevision. In seinem Einführungsartikel zu der von ihm mitbegründeten «Berner Zeitung» vom 17. Dezember 1844 forderte er vom Kanton Bern, sich eng an die freisinnigen Kulturkantone anzuschliessen, Kompromisse abzulehnen und «auf die Befreiung der Schweiz von allen fremden, namentlich von den jesuitisch-römischen Einflüssen» kräftig hinzuwirken und Hand zu bieten «zu allem, was zur Erhaltung der Einheit und Selbständigkeit der Schweiz und zum Schutze der Errungenschaften von 1831 erforderlich sei».⁴³

Was aber waren die Vorstellungen und Ziele des von Jeremias Gotthelf so verteufelten Radikalismus?⁴⁴ Was die verschiedenen radikalen Strömungen ideologisch einte, war erstens die Fiktion eines nicht mehr nach Ständen gegliederten Volkes und vor allem der Glaube, dass dieses Volk zugleich Ursprung aller politischen Souveränität und Quelle aller Legitimation und Wahrheit sein sollte. Dieser Glaube an die absolute Gültigkeit der Volkssouveränität stützte sich im wesentlichen auf die Lehre Jean-Jacques Rousseaus und des Naturrechtes, war aber auch, gerade unter Schweizer Radikalen, stark inspiriert vom hegelianischen Denken und Streben nach absoluter Ganzheit. Als der eigentliche Souverän besass das Volk aus radikaler Sicht ein höheres Recht und stand als oberster Gesetzgeber über jeder Verfassung, über allen Gesetzen und Verträgen. Auch für Jakob Stämpfli bildeten die «Selbstherrlichkeit der Nation und die Rechtsherrlichkeit der Bürger» die «Urprinzipien jedes freien Staates». Sie waren, wie sein Lehrer Wilhelm Snell in seinen Vorlesungen verkündete, als Ausfluss des Natur- und Vernunftrechtes unabänderlich und standen wie die Menschenrechte über der Verfassung.⁴⁵

Zweitens bekannte sich der Radikalismus zu einem «Volksrecht auf Revolution», um so allenfalls das historische Recht, das dem Fortschritt oder sogenannten rationellen Reformen entgegenstand, mit Gewalt überwinden zu können. Ob und unter welchen Umständen direkte Gewalt tatsächlich gerechtfertigt war, darüber herrschte jedoch innerhalb der «entschiedenen Freisinnigen», wie sich die Radikalen selbst oft bezeichneten, kein Konsens. Dies zeigte sich gerade auch

in der Antijesuitenbewegung um 1845. So waren sie sich nach dem Debakel des ersten Freischarenzuges nach Luzern über die weiter einzuschlagende politische Strategie überhaupt nicht einig. Die radikalen Liberalen Zürichs und der Ostschweiz setzten mehr auf den «legalen» Weg eines Beschlusses der Tagsatzung gegen die Jesuiten, während die Berner Radikalen mehr mit einem bewaffneten Volksbund und weiteren Freischarenzügen sympathisierten. Es war denn auch der Berner Radikale Ulrich Ochsenbein, der die militärische Führung des 2. Freischarenzuges übernahm, an dem sich neben anderen Jakob Stämpfli beteiligte. Auch im Sommer 1847, als unsicher war, ob in der Tagsatzung je eine Mehrheit für die gewaltsame Auflösung des Sonderbundes zu finden war, propagierte der bernische Radikalismus die Revolution von unten, setzte er auf die politische Strategie, über die Mobilisierung des Volkes die nationale Einigung und die Reform des Bundesvertrages durchzusetzen.

Die dritte Gemeinsamkeit des Radikalismus bildete die Einheit von Nation und Volk. Die Legitimation für seine revolutionäre Politik schöpfte der Radikalismus nämlich nicht nur aus dem Prinzip der Volkssouveränität, sondern auch aus der Nation. Wie im revolutionären Frankreich der dritte Stand verkörperte für die Radikalen das Volk die Nation. Dem Volk wie der Nation kam das unveräusserliche Recht auf politische Machtausübung zu. Volkssouveränität und nationale Unabhängigkeit waren in dieser Sichtweise nicht voneinander zu trennen. Den gemeinsamen Kern von Volk und Nation bildete die Freiheit, die kollektive Selbstbestimmung. Die nationale staatliche Einigung war für Radikale eine durch die Natur wie die Vernunft begründete politische Notwendigkeit. Sie wurde jedoch meist auch noch historisch und naturräumlich legitimiert – allerdings nicht bei Jakob Stämpfli, aber zum Beispiel bei Ulrich Ochsenbein und vielen anderen Radikalen.⁴⁶

Gemeinsam war den Radikalen viertens der Glaube an die Vernunft, den Fortschritt und die Wissenschaft. Sie glaubten an eine sozusagen unbeschränkte Vervollkommnung menschlicher Einrichtungen und der menschlichen Natur. Diese Orientierung an Vernunft und Wissenschaft, an den Fortschritt menschlicher Erkenntnis gab dem Radikalismus jenen doktrinären Zug, in dem seine Gegner eine Gefahr für das historisch Gewachsene, aber auch für die Religion sahen. Einigend wirkte auch das Ideal der Gleichheit und der Humanität sowie die Überzeugung von der staatlichen Fürsorgepflicht für die unteren Klassen. Forderte der Liberalismus lediglich politische Gleichheit und die Gleichheit vor dem Gesetz, so wies der Radikalismus viel stärker auch egalitäre und, beeinflusst von der hegelianischen Staatsüberhöhung, etatistische Tendenzen auf. Ein starker nationaler Staat sollte das Gleichheitsideal auch auf sozialer Ebene zur Geltung bringen. Denn «mit der politischen Freiheit und Gleichheit» ist, wie Jakob Stämpfli im Februar 1849 im Grossen Rat erklärte, der «Magen» noch nicht befriedigt, mit «der Press- und Redefreiheit» hat der Mensch noch nicht gelebt.⁴⁷ In der vom Staat getragenen und geförderten allgemeinen Volksbil-

dung, aber auch anderen staatlichen Massnahmen sahen sie ein vorrangiges Mittel, das von selbst eine allgemeine sittliche Hebung des Volkes zur Folge haben würde. Zur Lösung der sozialen Frage vertraten Radikale wie Jakob Stämpfli denn auch schon früh Ansätze zu einer staatlichen Wohlfahrtspolitik sowie zur direkten staatlichen Förderung einzelner Wirtschaftszweige.

Wie stellte sich Jakob Stämpfli und mit ihm ein grosser Teil der Berner Radikalen zur Bundesrevision? Dass sich die Berner Radikalen für die Auflösung des Sonderbundes ohne Wenn und Aber einsetzten und mit der Übernahme der vorortlichen Geschäftsleitung zu den treibenden Kräften gehörten, kann hier nicht weiter erläutert werden. Die wichtigste politische Führerpersönlichkeit war aber nicht Jakob Stämpfli, sondern Ulrich Ochsenbein. Er war es, der als Tagsatzungspräsident am 5. Juli 1847 in seiner Eröffnungsrede für die Eidgenossenschaft selbstbewusst das Recht beanspruchte, ihre staatliche Ordnung nach Bedarf zu ändern und mit den Forderungen der Zeit in Einklang zu bringen, ohne auf die Grossmächte Rücksicht nehmen zu müssen.⁴⁸ Ulrich Ochsenbein war es dann auch, der die Revisionskommission präsidierte und hier die Vorstellungen der Berner Radikalen in die Verhandlungen der Kommission einbrachte. Er war es, der in der Debatte des Grossen Rates vom 7.–9. Juli den von der Tagsatzung überarbeiteten Bundesverfassungsentwurf gegen Jakob Stämpfli und die meisten übrigen Regierungsmitglieder mit Vehemenz verteidigte und schliesslich vom Grossen Rat gegen den Willen der Regierung die Zustimmung zum Entwurf erreichte.⁴⁹

Was waren die wichtigsten Argumente gegen den Entwurf der Revisionskommission beziehungsweise dessen Überarbeitung durch die Tagsatzung? Zwar hatte sich Jakob Stämpfli schon im Sommer 1847 dafür stark gemacht, dass für die Ausarbeitung einer neuen Staatsverfassung ein eidgenössischer Verfassungsrat eingesetzt werde, doch traute er zunächst auch der eingesetzten Tagsatzungskommission zu, dass sie eine den radikalen Vorstellungen entsprechende neue Ordnung entwerfen könne. Als mit der Februarrevolution «die früheren Zumutungen und Drohungen gegen die Schweiz wie mit einem Schwamme weggewischt waren» und Jakob Stämpfli Einsicht in den Entwurf der Kommission genommen hatte, änderte er, wie übrigens auch andere Radikale, seine Meinung und kehrte zur alten Forderung nach Revision durch einen Verfassungsrat zurück.⁵⁰

Sowohl im Regierungsrat wie in der anschliessenden Debatte des Grossen Rates Ende April 1848 über den Entwurf der Revisionskommission beziehungsweise über die Instruktionen an die Tagsatzung gelang es Jakob Stämpfli und mit ihm der Mehrheit des Berner Regierungsrates, sich gegen die gemässigten Kreise durchzusetzen. Vergeblich bemühte sich Ulrich Ochsenbein um eine etwas kompromissbereitere Instruktion. Der Grosse Rat beharrte auf der Forderung nach einem Verfassungsrat. Das Zweikammersystem wurde mit grossem Mehr abgelehnt. Materiell forderte die radikale Mehrheit die Zentralisierung des

ganzen Militärwesens, die volle Zentralisierung auch der Post, und zwar ohne Entschädigung. Auch die Zölle sollten ohne Entschädigung an die Kantone aufgehoben werden, dafür sollte aber der Bund den Bau und Unterhalt der Hauptstrassen übernehmen. Einen breiten Raum in Stämpflis Kritik am Entwurf nahmen finanzpolitische Erwägungen ein. Auch hier trat er für eine stärkere Zentralisierung ein und bemängelte, dass die vorgeschlagenen Regelungen das Kantonalprinzip festigen statt aufweichen und so die Zentralisierung von Zöllen und anderen Abgaben erschweren würden.⁵¹

Auf der Tagsatzung, die am 15. Mai 1848 mit der Beratung des Entwurfes begann, wurden jedoch nicht nur alle wesentlichen Abänderungsvorschläge des Kantons Bern abgewiesen, sondern sogar noch leichte föderalistische Retouches vorgenommen. So wurde entgegen dem Vorschlag der Revisionskommission die Zentralisierung des Militärs teilweise zurückgenommen. Der wichtigste und folgenreichste Artikel, der auf Antrag Berns angenommen wurde, war wohl die Garantie der Kantonsverfassungen durch den Bund. Der Entwurf, wie er aus der Überarbeitung durch die Tagsatzung herauskam, befriedigte in der Folge weder Jakob Stämpfli noch die Mehrheit seiner radikalen Regierungskollegen. Doch im Grossen Rat vermochten sie diesmal keine Mehrheit mehr zu gewinnen. Es setzten sich nun unter der Führung Ulrich Ochsenbeins jene Kräfte durch, die nicht mehr länger warten und jetzt das durchsetzen wollten, was aufgrund der politischen Verhältnisse möglich war.

Diese Haltung kommt sehr schön im Votum von Oberst Kurz zum Ausdruck, der sich schon in der Frühjahrsdebatte dafür stark gemacht hatte, dass die Verfassungsfrage nicht weiter hinausgeschoben werde. «Glaubt ihr denn», fragte er seine Mitstreiter, «der Enthusiasmus für Revision werde nicht vergehen? Jetzt existiert er; ist es aber sicher, dass er in zwei, drei Monaten, in einem Jahr noch da ist?» Und weiter: «Der Bund wird nie revidiert werden, wenn nicht jeder selbst etwas von seinen eigenen Interessen aufgibt. Gehen wir mit gutem Beispiel voran! Ohne dass der Kanton Bern grosse Opfer bringt, ist keine Eidgenossenschaft möglich!» Seine Rede schloss er mit den Worten: «Mit Freuden sage ich Ja! Zum neuen Bunde, mit Freuden lege ich die Opfer in die Wagschale; und wenn die neue Eidgenossenschaft in's Leben tritt, so freue ich mich wie ein Kind, und rufe: Es lebe das Vaterland!»⁵²

Nun, solche nationale Begeisterung und nationale Opferfreudigkeit ist den heutigen Schweizern und Schweizerinnen grösstenteils abhanden gekommen. Sie war jedoch auch liberal-konservativen Männern wie Eduard Blösch 1848 eher fremd.

Bundesreform auf rechtlichem Weg und über wirtschaftliche Einigung – Eduard Blösch

Als am 20. Juli 1847 die freisinnige Mehrheit der Tagsatzung den Sonderbund für unvereinbar mit dem Bundesvertrag von 1815 erklärte und seine Auflösung verlangte, war dies für den Luzerner Gesandten Bernhard Meyer, wie er in seiner Verteidigungsrede vom 30. Juli 1847 scharf kritisierte, nichts anderes als eine Revolution von oben, ein Versuch, «in legaler Form» eine Bundesrevolution herbeizuführen und über das Mehrheitsprinzip die Selbständigkeit und Freiheit der Minderheit zu vernichten. Wörtlich führte er aus: «In den Freischarenzügen versuchte man durch Besiegen des Kantons Luzern und der Urkantone, eine Revolution von unten herauf durch das Mittel verblendeter Volksmassen herbeizuführen; jetzt aber ist man im Begriffe, sie von oben herab, durch Beschlüsse der Tagsatzung, der Eidgenossenschaft aufzuzwingen. Zu diesem Zwecke hat man die Theorie erfunden, dass es einer Mehrheit von zwölf Ständen zustehe, alles zu beschliessen, was ihr gelüftet; dass es nur des Wahnes oder der vorgeschobenen Vorgabe bedürfe, diese oder jene souveräne Handlung eines einzelnen Standes gefährde die Ruhe und Sicherheit der Eidgenossenschaft, um sie zu verbieten.»⁵³

Ähnlich schätzten auch gemässigte liberale und konservative Kreise die politische Situation im Sommer 1847 ein. Im Unterschied zu den Katholisch-Konservativen setzten sie jedoch auf eine Kompromisslösung und hofften so, sowohl einen Bürgerkrieg als auch ein Vorgehen der Mehrheit mit militärischer Gewalt vermeiden zu können. Auch Eduard Blösch, klarsichtig wie er war, erkannte im Sommer 1847, dass eine Bundesreform unumgänglich war, denn sonst drohte eine Revolution von unten, wie sie von radikaler Seite in den beiden Freischarenzügen schon versucht worden war. «Ich komme», so schrieb er einen Tag vor dem Auflösungsbeschluss der Tagsatzung in sein Tagebuch, «immer mehr zur Überzeugung, dass nur eine Bundesreform uns Ruhe bringen wird. Aber je mehr die Spannung der Parteien das Bedürfnis der Bundesrevision steigert, desto mehr erhöht sie auch die Schwierigkeiten. Die Revision wird nicht erfolgen ohne starken Anstoss von innen oder von aussen: also Intervention oder Bürgerkrieg, um zu ermöglichen, was beiden vorbeugen sollte.» Realistisch gestand er sich aber auch ein, dass Revolutionen zwar in der Regel nur von einer Partei gemacht werden, dass aber mehr als eine sie zu verantworten hat: «So wird es auch, wenn es dazu kommt, mit der Bundesrevolution sein. Gemacht wird sie von den Radikalen werden, verschuldet von beiden Extremen. Die einen wollen eine helvetische Einheit mit vollkommener Missachtung der Geschichte; die andern klammern sich krampfhaft an das Bestehende, nur das «Geschichtliche» achtend.»⁵⁴

Auch über die neue Organisation des Bundes hatte Eduard Blösch zu diesem Zeitpunkt bereits klare Vorstellungen. Die Erhaltung der Kantone einerseits und

die «Geltung der Bevölkerung» – worunter er das Prinzip der Volkssouveränität beziehungsweise der direkten Repräsentation des Volkes auch auf Bundesebene verstand – bildeten für ihn die beiden Angelpunkte der Bundesrevision. Diese doppelte Zielsetzung glaubte er durch ein Zweikammersystem, das heisst durch die «Teilung der Bundes-Gesetzgebung zwischen einer Repräsentanten-Kammer, gewählt durch die Bevölkerung, und einem Senate, gewählt durch die Kantone», erreichen zu können. Ein weiterer Hauptpunkt war für ihn – im Gegensatz zu den Radikalen – die starke Begrenzung der Bundesgewalt. Nur das Postwesen, die Zölle, das Münzwesen, die Aussenpolitik sowie das Militär sollten Sache des Bundes werden, um so die Schweiz gegen aussen als Einheit erscheinen zu lassen. Alles andere sollte den Kantonen überlassen werden.⁵⁵

Die vermittelnde Position von Eduard Blösch in der Frage der Bundesrevision kommt in diesen Tagebucheinträgen sehr klar zum Ausdruck. Eduard Blösch, ursprünglich aus Biel, Jurist, wuchs beruflich und politisch aus dem Kreis der Burgdorfer Liberalen um die Brüder Ludwig, Karl und Hans Schnell heraus. Bei seinem 1838 erfolgten Eintritt in den Grossen Rat wurde er denn auch als «Nachfolger» des zurückgetretenen Hans Schnell gesehen. Auch Albert Bitzios sah in Eduard Blösch den Nachfolger beziehungsweise Gefolgsmann von Hans Schnell, den Mann, der «Bern mit der Schweiz zu versöhnen und unsere innern Zustände in manierliche Ordnung zu bringen» vermöge.⁵⁶ Eduard Blösch gehörte ähnlich wie Albert Bitzios lange zu den Liberalen. Als Schnell-Anhänger stand er allerdings zunehmend in Opposition zu Charles Neuhaus, dem «aufgeklärten Despoten» in der Berner Regierung, der insbesondere in eidgenössischen beziehungsweise nationalen Fragen, zum Beispiel in der Jesuitenfrage und der Aufhebung der Klöster, einen eher radikalen Kurs verfolgte und bis zu seinem Sturz im Frühjahr 1846 zum eigentlichen Führer des schweizerischen Liberalismus avancierte.⁵⁷ Noch mehr ins politische Abseits geriet Eduard Blösch nach dem Sturz der Regierung Neuhaus und dem radikalen Umschwung in Bern. Dennoch blieb er in gewissem Grade einer liberalen Grundhaltung verpflichtet, auch noch in den fünfziger Jahren als Führer der Konservativen. Seine politische Haltung basierte nämlich trotz konservativer Ausrichtung weitgehend auf den gemässigt liberalen Prinzipien von 1830/31. So anerkannten die Konservativen in ihrem Programm von 1850 grundsätzlich sowohl die radikale Verfassung von 1846 als auch die neue Bundesverfassung von 1848. Sie wollten dort fortfahren, wo der Fortschritt im Namen der Freiheit und besonders der Gleichheit um 1831 ihrer Ansicht nach auf eine falsche Bahn geraten war.⁵⁸

Auch in der Frage der Bundesreform unterschied er sich grundsätzlich wenig von den Liberalen, selbst von Charles Neuhaus. Doch mehr als dieser schreckte er vor jedem vom positiven Recht abweichenden, ungesetzlichen oder gewaltsamen Schritt zurück. Strenge Rechtlichkeit war für Blösch ein Grundwert des Konservatismus. Als er im Zusammenhang mit dem sogenannten Zeller-Handel im Frühjahr 1847 von verschiedener Seite mit Forderungen nach einem Putsch,

wie er in Zürich im September 1839 von liberal-konservativer Seite erfolgte, konfrontiert wurde, lehnte er dies klar ab. Ein Putsch war für ihn ein politisches Mittel, das mit dem Konservatismus grundsätzlich unvereinbar war. «Der Radikalismus», so schrieb er in sein Tagebuch, «darf putschen; denn er ist seinem innersten Wesen nach revolutionär; der Konservatismus darf es nicht; dieser beginge, verliesse er die Bahn des Gesetzes, einen Selbstmord.»⁵⁹ Dieses konsequente Auftreten gegen jede revolutionäre Tendenz liess Eduard Blösch jedoch, wie sein Sohn 1872 rückblickend festhält, nicht nur als Widersacher der radikalen Regierung, sondern als «Gegner jeder Neuerung erscheinen, auch des nationalen Triebes nach Einigung, den er so innig und mit allen einsichtigen und liberalen Schweizern theilte».⁶⁰

Die nüchterne Einschätzung der politischen Situation und der Chancen einer Vermittlung zwischen den Sonderbundskantonen und der freisinnigen Mehrheit hielt im Sommer 1847 Eduard Blösch auch davon ab, sich an der Organisation einer schweizerischen Friedenspartei zu beteiligen. Vergeblich versuchte Johann Caspar Bluntschli, der Zürcher Liberal-Konservative, ihn für eine solche Partei zu gewinnen, aus der dann eine Vermittlungspartei hätte erwachsen sollen. Eduard Blösch lehnte vor allem deshalb ab, weil er eine Vermittlung nur als möglich erachtete, wenn beide politischen Parteien miteinbezogen würden und beide auch den Wunsch nach Vermittlung hätten. Dennoch unternahmen er und seine Gesinnungsfreunde unabhängig von Bluntschli weitere Versuche, den Bürgerkrieg zu vermeiden beziehungsweise die radikale Berner Regierung von ihrem Kurs auf eine gewaltsame Auflösung des Sonderbundes abzubringen. So noch am 6. Oktober 1847. Doch das Resultat der Beratungen war der einstimmige Beschluss: «Nichts zu thun!» Oder wie ein ungenannter Thuner Landmann an Blösch schrieb: «Wir werden nichts aufhalten können! Seien wir diesmal in Gottes Namen still.»⁶¹ Politisch völlig isoliert und machtlos, mussten Eduard Blösch und seine Gesinnungsfreunde einsehen, dass die politisch-militärische Lösung der Bundesreform nicht mehr aufzuhalten war.

Mit dem Beschluss der Tagsatzung, den Sonderbund gewaltsam aufzulösen, scheiterte aber auch der von Eduard Blösch unternommene Versuch, eine Bundesreform auf friedlichem Wege über eine Einigung der wirtschaftlichen Interessen voranzutreiben. Eduard Blösch war nämlich Mitbegründer und Präsident des 1843 gegründeten Schweizerischen Gewerbevereins, in dem er alle wirtschaftspolitisch interessierten Kreise aus Gewerbe und Industrie zu sammeln hoffte.⁶² Ziel und Zweck des Vereins, dem sich verschiedene kantonale Industrie- und Gewerbevereine anschlossen, war eine schweizerische Zollvereinigung auf der Grundlage der kommerziellen Einheit der Schweiz.

Eduard Blösch selbst verfolgte mit der Gründung dieses Vereins jedoch weniger wirtschaftliche als vielmehr politische Ziele. Im Vordergrund stand für ihn eigentlich die Bundesreform, die er ja seit jeher befürwortete. In der wirtschaftlichen Einigung, insbesondere einer Zollvereinigung, erblickte er das Mittel und

die Grundlage für eine politische Reform. Zwar war er sich bewusst, dass auch die wirtschaftlichen Interessengegensätze gross waren, womöglich noch grösser als die politischen, er glaubte aber, dass sich die wirtschaftlichen Interessen im Unterschied zu jenen, die mit Kirche und Religion verflochten waren, leichter ausgleichen liessen, ja dass über den Ausgleich der materiellen Interessen längerfristig auch die politischen Gegensätze überwunden werden könnten. Das materielle Interesse, das seiner Ansicht nach bis dahin «das mächtigste Hindernis grösserer Einigung» war, sollte so zum «kräftigsten Hebel einer Bundesreform umgeschaffen werden».⁶³ Mit der Zollvereinigung meinte er jenes gemeinsame, «grosse schweizerische Interesse» gefunden zu haben, mit dem die politisch erregten Gemüter «von der Vergangenheit abgezogen und auf die Zukunft hingelenkt werden» könnten.⁶⁴

Zwar entwickelte der Gewerbeverein zunächst eine recht erfolgreiche Tätigkeit, insbesondere gelang es ihm, die Handelsfreiheit zu einem gesamtschweizerischen politischen Thema zu machen, doch wegen der sich verschärfenden politischen Auseinandersetzungen stellte er 1845/46 seine Aktivitäten weitgehend ein. Unterdessen hatte das Projekt der Zollvereinigung jedoch an Unterstützung gewonnen, nicht zuletzt auch aufgrund der schweren Versorgungs- und Hungerkrise von 1845–1847.⁶⁵ Im Januar 1847 nahm der Verein seine Tätigkeit dann wieder auf. Kurz vor dem Ausbruch des Sonderbundskrieges, am 25./26. September 1847, gelang es Eduard Blösch, die verschiedenen Interessengruppen innerhalb des Vereins – die Anhänger von Schutzzöllen in der Ostschweiz und die Anhänger des Freihandels, wozu auch er gehörte – auf die gemeinsame Forderung nach der Verlegung der Zölle an die Grenze zu verpflichten. Damit neutralisierte er praktisch die Kontroverse zwischen den Befürwortern des Freihandels und den Anhängern von Schutzzöllen. Für ihn stellte diese Einigung der Interessen, wie er in seiner Schlussrede am 26. September 1847 festhielt, eine «feste Grundlage für die schweizerische Nationalität» dar, indem sich dadurch ein Maximum an wirtschaftlich-materiellen Interessen aus allen Lagern auf diese Forderung vereinigen lasse.⁶⁶

Doch zu einer solchen Einigung kam es nicht mehr. Sein Ziel, über eine Zollunion nach dem Muster der deutschen Staaten zu einer gewissen «Zentralität» zu gelangen, wurde schon bald durch die politisch-militärischen Ereignisse überholt. Der Wirtschaftsliberale Christian Beyel, ein weiteres führendes Mitglied des Gewerbevereins, war allerdings auch im September 1847 noch immer davon überzeugt, dass über diesen Weg das Ziel einer Bundesreform mit weniger Gefahr und grösserer Sicherheit erreicht worden wäre als auf dem rein politischen Gebiet, das heisst auf dem Weg, den die «cosmopolitisch-republikanischen Clubs mit ihrem Anhang» forcierten, von dem sich die meisten Mitglieder des Vereins aber stets deutlich distanziert hatten.⁶⁷

Viele der Mitglieder des Gewerbevereins wollten offenbar keine Bundesrevision von unten auf demokratischer Grundlage und schon gar nicht mit Waffengewalt, sondern setzten ganz auf eine Revision von oben, über die Kantone und die

wirtschaftlich-politische Elite. Aus einem Tagebucheintrag Eduard Blöschs lässt sich sogar schliessen, dass manche in diesem Umfeld, um den inneren politischen Auseinandersetzungen ein Ende zu setzen, selbst einer ausländischen Intervention nicht mehr abgeneigt waren. So glaubt Eduard Blösch, wie er in seinen persönlichen Aufzeichnungen festhielt, im Sommer 1847 die Beobachtung gemacht zu haben, «dass Leute, die vor Jahren sich darob entsetzt hätten, allmählig dem Gedanken an Intervention Eingang gestatteten, und zwar vorzugsweise Personen aus den höhern Ständen, die ihre Ruhe oder ihr Gewerbe durch die stete Unordnung gefährdet sehen und ob dem materiellen Werthe fester Ordnung den moralischen Schaden fremder Einmischung übersehen.» Blösch selbst zog den Bürgerkrieg fremder Einmischung vor, denn jener könnte «vielleicht Heilung bringen», diese jedoch «triebe den Krankheitsstoffe in den Körper» zurück.⁶⁸

In die öffentliche Diskussion um die neue Bundesverfassung im Frühjahr 1848 mischte sich Eduard Blösch, ähnlich wie Jeremias Gotthelf, in der Öffentlichkeit nicht ein. Auch in den Debatten des Grossen Rates ergriff er das Wort nicht, und bei der Schlussabstimmung des Grossen Rates war er nicht einmal anwesend. Dennoch gab Eduard Blösch, und mit ihm wohl auch die meisten seiner Parteigänger, der neuen Bundesverfassung die Zustimmung. Die Ablehnung der Berner Radikalen erschien ihnen dagegen schon fast als widersinnig. Denn für die Liberal-Konservativen war in den Worten Blöschs die Bundesrevision das «hastige» Werk des Radikalismus, der im Sonderbundskrieg «den letzten Widerstand» besiegt und die «ganze Schweiz überschwemmt» hatte: Doch kaum ist das «ganze Gebäude von Grunde aus umgestürzt und ein neues aufgeführt, an dem kein konservativer Tagelöhner Hand anlegen durfte, und kaum ist die Arbeit beendet, so erhebt das radikale Extrem sich feindlich dawider, und die konservative Partei erklärt sich dafür!» Mit nicht geringer Befriedigung konnte Eduard Blösch zudem feststellen, dass die neue Verfassung in wirtschaftlichen Fragen weitgehend die Forderungen des Gewerbevereins erfüllte, noch mehr aber bereitete ihm Genugtuung, dass die Bestimmungen über das Zollwesen fast wörtlich den von ihm verfassten Statuten des Vereins entnommen waren.⁶⁹

So hatte der von Eduard Blösch geführte Gewerbeverein zwar sein strategisches Ziel der Bundesreform über die wirtschaftliche Einigung nicht erreicht. Im Frühjahr 1848 gestand dies Christian Beyel auch offen ein: «Die politische Entscheidung hat die materielle Entwicklung überholt und was wir von dieser hofften, muss uns nun jene gewähren: die politisch zuerst durchgerungene Schweiz hat die Aufgabe, die materiellen Fragen in nationalem Sinne von ihrem Standpunkte aus zu lösen.»⁷⁰ Da die liberalen wie die gemässigt radikalen Sieger sich dieser Aufgabe nicht verschlossen, konnten mit der Revision des Bundesvertrages viele Forderungen des Gewerbevereins ohne die sonst notwendigen, langwierigen Konkordatsverhandlungen mit einem Schlag erfüllt werden. Damit schuf der Bundesstaat jene wirtschaftlichen Voraussetzungen, die eine moderne Markt- und Industriegesellschaft für ihre weitere Entwicklung und ihr Wachstum benötigte.

Anmerkungen

- ¹ MICHEL FOUCAULT: Dispositive der Macht, Frankfurt a.M. 1976, 51.
- ² Vgl. die Beiträge von MARCO JORIO, JOSEF LANG, MARTIN SCHAFFNER, ANDREAS ERNST in: Revolution und Innovation. Die konfliktreiche Entstehung des schweizerischen Bundesstaates, hrsg. von ANDREAS ERNST, ALBERT TANNER und MATTHIAS WEISSHAUPT, Zürich 1998.
- ³ Zur Rolle der Radikalen vgl. ALBERT TANNER: Das Recht auf Revolution. Radikalismus – Antijesuitismus – Nationalismus, in: Im Zeichen der Revolution. Der Weg zum schweizerischen Bundesstaat 1798–1848, hrsg. von THOMAS HILDBRAND und ALBERT TANNER, Zürich 1997, 113–137.
- ⁴ Zu Ulrich Ochsenbein vgl. HANS VON GREYERZ: Nation und Geschichte im bernischen Denken, Bern 1953, 200–202; RUDOLF A. HEIMANN: Johann Ulrich Ochsenbein. Der Mensch – der Politiker – der Staatsmann, Bern 1954; JURG SEGESSER: Die Einstellung der Kantone zur Bundesrevision und zur neuen Bundesverfassung im Jahr 1848, Bern 1965, 32–35.
- ⁵ Vgl. WILLIAM E. RAPPARD: Die Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft 1848–1948. Vorgeschichte, Ausarbeitung, Weiterentwicklung, Zürich 1948, 121–148.
- ⁶ Zit. nach ERWIN BUCHER: Die Bundesverfassung von 1848, in: Handbuch der Schweizer Geschichte 2, Zürich 1980, 992.
- ⁷ Bericht über den Entwurf einer Bundesverfassung, vom 8. April 1848, erstattet von der am 16. August 1847 von der Tagsatzung ernannten Revisionskommission, 8–9.
- ⁸ Zur Aufnahme und Diskussion des Entwurfes in den verschiedenen Kantonen vgl. die eingehende Analyse der Zeitungen sowie der Grossratsdebatten von JURG SEGESSER (wie Anm. 4).
- ⁹ Vgl. RAPPARD (wie Anm. 5), 134–135.
- ¹⁰ Vgl. ARAM MATTIOLI: «Vaterland der Christen» oder «bürgerlicher Staat»? Die Schweiz und die jüdische Emanzipation, 1848–1874, in: Die Konstruktion einer Nation. Nation und Nationalisierung in der Schweiz, 18.–20. Jahrhundert, hrsg. von URS ALTERMATT, CATHERINE BOSSHART-PFLUGER, ALBERT TANNER, Zürich 1998, 217–235.
- ¹¹ Zit. nach ALFRED KÖLZ: Neue Schweizerische Verfassungsgeschichte. Ihre Grundlinien vom Ende der Alten Eidgenossenschaft bis 1848, Bern 1992, 582.
- ¹² Ebenda, 582.
- ¹³ Bericht (wie Anm. 7), 68.
- ¹⁴ Daraus zu schliessen, dass die Revision des Bundesvertrages in erster Linie aus wirtschaftlichen Motiven erfolgte, ist allerdings ein typischer Trugschluss, der Folgen und Ursachen miteinander verwechselt. Zur Bedeutung wirtschaftlicher Faktoren vgl. CÉDRIC HUMAIR: Etat fédéral, centralisation douanière et développement industriel de la Suisse, 1798–1848, sowie PATRICK HALBEISEN und MARGRIT MÜLLER: Ökonomische Motive und Erwartungen – ihr Einfluss auf die Bundesstaatsgründung, in: ERNST, TANNER, WEISSHAUPT (wie Anm. 2), 103–116 bzw. 117–136.
- ¹⁵ Zur Rolle des Staates in der Wirtschaft vgl. ERICH GRUNER: 100 Jahre Wirtschaftspolitik. Etappen des Interventionismus in der Schweiz, in: Ein Jahrhundert schweizerischer Wirtschaftsentwicklung, Bern 1964, 35–70; ALBERT TANNER: Zurück zum freien Spiel der Kräfte? Politik und Wirtschaft 1848–1998, in: Netze. Der Staat zwischen Laisser-faire und Intervention, Bundesarchiv Dossier 5, Bern 1997, 23–33.
- ¹⁶ Vgl. KÖLZ (wie Anm. 11), 599–600.
- ¹⁷ Zur politischen Haltung Gotthelfs vgl. ausführlicher: ALBERT TANNER: Vom «ächten Liberalen» zum «militanten» Konservativen? Jeremias Gotthelf im politischen Umfeld seiner Zeit, in: «... zu schreien in die Zeit hinein...». Beiträge zu Jeremias Gotthelf / Albert Bitzius (1797–1854), hrsg. von HANNS PETER HOLL und J. HARALD WÄBER, Bern 1997, 11–59.

- ¹⁸ JEREMIAS GOTTHELF: Sämtliche Werke in 24 Bänden (SW) und 18 Ergänzungsbänden (E), Erlenbach/Zürich 1911–1977, Predigt vom 2.1.1831, SW, E 3, 186–187.
- ¹⁹ GOTTHELF, Brief an Abraham Emanuel Fröhlich, 29.12.1845, SW, E 6, 236. Gotthelf hatte zu diesem Zeitpunkt eben den ersten Teil des Romans «Jakobs Wanderungen durch die Schweiz» abgefasst, der sich schwergewichtig mit den radikalen, sozialistischen und kommunistischen Vorstellungen und Ideen befasste und sie dem Christentum gegenüberstellte. Vgl. GOTTHELF, SW IX.
- ²⁰ GOTTHELF, Brief an Joseph Burkhalter, 13.2.1849, SW, E 7, 184; zum Kampf für die Kirche und die Religion oder gegen die Berufung von Eduard Zeller, einem Schüler von David Friedrich Strauss bzw. gegen «alle Bevormundung durch Snellianer» vgl. auch Brief an Eduard Blösch, 10.4.1847, SW, E 7, 42–46.
- ²¹ v. GREYERZ (wie Anm. 4), 214.
- ²² GOTTHELF, Zeitgeist und Bernergeist, SW XIII, 9.
- ²³ GOTTHELF, Bettagspredigt für die eidgenössischen Regenten, 1839, SW, E 17, 119.
- ²⁴ GOTTHELF, Brief an Karl August Feierabend, 19.1.1845, SW, E 6, 159.
- ²⁵ GOTTHELF, Zeitgeist und Bernergeist, SW XIII, 142.
- ²⁶ Ebenda, 9, vgl. auch 195–202.
- ²⁷ Vgl. PAUL BAUMGARTNER: Jeremias Gotthelfs Zeitgeist und Bernergeist, Bern 1945, 16–18.
- ²⁸ Vgl. TANNER (wie Anm. 17), 32–38, 57–58.
- ²⁹ Diese Bestrebungen teilte Gotthelf mit der europaweiten geistlich-christlichen Restaurationsbewegung. Vgl. TANNER (wie Anm. 17), 54–58, sowie vor allem WINFRIED BAUER: Jeremias Gotthelf. Ein Vertreter der geistlichen Restauration der Biedermeierzeit, Stuttgart 1975.
- ³⁰ Brief von Karl Rudolf Hagenbach an Gotthelf, 26.7.1843, in: GOTTHELF, SW, E 5, 326.
- ³¹ Vgl. dazu aus katholischer Sicht: FERDINAND STROBEL: Die Jesuiten und die Schweiz im 19. Jahrhundert, Olten 1955, 435–436.
- ³² GOTTHELF, Brief an Karl August Feierabend, 19.1.1845, SW, E 6, 158–159; Brief an August Stöber, 31.5.1845, SW, E 6, 191; vgl. auch Brief an Karl Rudolf Hagenbach, 16.2.1845, SW, E 6, 165.
- ³³ Vgl. GOTTHELF, Brief an Karl August Feierabend, 19.1.1845, SW, E 6, 158–159; Kuriositäten im Jahre 1844, SW, E 15, 226; Herbstgespräch bei Anlass der Nationalratswahlen, SW, E 15, 279–287. Zur Rolle der Brüder Snell bzw. der Emigranten vgl. die Erzählungen «Doktor Dorbach der Wühler» (SW XX) und «Ein deutscher Flüchtling» (SW XXI) sowie den Roman «Jakobs Wanderungen» (SW IX). Vgl. BAUER (wie Anm. 29), 66–68.
- ³⁴ Vgl. GOTTHELF, Brief an August Stöber, 31.5.1845, SW, E 6, 191.
- ³⁵ Vgl. seine Artikel über «Radikalismus und Protestantismus» in der Eidgenössischen Zeitung vom 17.2.1845 (SW, E 14, 113–116) und «Über die gefangenen Freischärler» im Berner Volksfreund vom 20.4.1845 (SW, E 14, 127–129).
- ³⁶ Vgl. GOTTHELF, Brief an August Stöber, 31.5.1845, SW, E 6, 191.
- ³⁷ GOTTHELF, Brief an Karl August Feierabend, 19.1.1845, SW, E 6, 160.
- ³⁸ GOTTHELF, Brief an Karl Rudolf Hagenbach, 29.6.1846, SW, E 6, 301.
- ³⁹ GOTTHELF, Brief an Joseph Burkhalter, 24.12.1846, SW, E 6, 333–334.
- ⁴⁰ So griff Jeremias Gotthelf publizistisch nicht in die Debatte um die neue Verfassung ein. Auch später beschäftigte er sich in seinen Schriften wie Briefen nur wenig mit der Bundespolitik. Auf seine vehemente Ablehnung stiess der Versuch, eine eidgenössische Hochschule zu errichten, typischerweise aber nicht aus föderalistischen Bedenken heraus, sondern weil ihm eine eidgenössische Hochschule als eine Ausgeburt des radikalen, säkularisierten Zeitgeistes erschien.
- ⁴¹ JOHANN CASPAR BLUNTSCHLI: Charakter und Geist der politischen Parteien, Nördlingen 1869, 82.

- ⁴² Vgl. v. GREYERZ (wie Anm. 4), 193.
- ⁴³ Zit. nach THEODOR WEISS: Jakob Stämpfli. Ein Bild seiner öffentlichen Tätigkeit und ein Beitrag zur neueren bernischen und schweizerischen Geschichte, Bern 1921, 20–23.
- ⁴⁴ Vgl. zum folgenden TANNER (wie Anm. 3), 121–127.
- ⁴⁵ Zit. nach WEISS (wie Anm. 43), 14.
- ⁴⁶ Vgl. v. GREYERZ (wie Anm. 4), 195, 200–201. Zur historischen und naturräumlichen Legitimation der Nation vgl. die Beiträge von MANFRED HETTLING, CHRISTOPH GUGGENBÜHL, URSULA MEYERHOFER in ALTERMATT, BOSSHART-PFLUGER, TANNER (wie Anm. 10) sowie vor allem MATTHIAS WEISSHAUPT: Bruderliebe und Heldentod. Geschichtsbilder und Geschichtskultur in Festreden am schweizerischen Schützenfest in Glarus 1847, in: ERNST, TANNER, WEISSHAUPT (wie Anm. 2), 61–78.
- ⁴⁷ Zit. nach WEISS (wie Anm. 43), 276.
- ⁴⁸ Ochsenbeins Rede in: EDGAR BONJOUR: Die Gründung des schweizerischen Bundesstaates, Basel 1948, 213–220.
- ⁴⁹ Vgl. SEGESSER (wie Anm. 4), 42–45.
- ⁵⁰ Vgl. WEISS (wie Anm. 43), 293, SEGESSER (wie Anm. 4), 35–38.
- ⁵¹ Vgl. WEISS (wie Anm. 43), 294–296, SEGESSER (wie Anm. 4), 39–41.
- ⁵² Zit. nach EMIL BLÖSCH: Eduard Blösch und Dreissig Jahre Bernischer Geschichte, Bern 1872, 222.
- ⁵³ Rede Meyers vom 30.7.1847, zit. nach BONJOUR (wie Anm. 48), 221–226.
- ⁵⁴ BLÖSCH, Tagebucheintrag vom 19.7.1847, zit. nach BONJOUR (wie Anm. 48), 220–221.
- ⁵⁵ Ebenda.
- ⁵⁶ GOTTHELF, Brief an Karl Rudolf Hagenbach, 26.7.1844, SW, E 6, 76.
- ⁵⁷ Vgl. REGULA LUDI: Charles Neuhaus (1796–1849). Bieler Unternehmer und Berner Politiker, in: Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde, 1996, 3–106.
- ⁵⁸ Vgl. ALBERT TANNER: Arbeitsame Patrioten – wohlstandige Damen. Bürgertum und Bürgerlichkeit in der Schweiz 1830–1914, Zürich 1995, 534.
- ⁵⁹ Zit. nach BLÖSCH (wie Anm. 52), 203.
- ⁶⁰ Ebenda, 225.
- ⁶¹ Zit. nach ebenda, 210.
- ⁶² Zum Gewerbeverein und der Rolle Blöschs vgl. HALBEISEN, MÜLLER (wie Anm. 14), 128–129, HUMAIR (wie Anm. 14), 113–114, sowie MARGRIT MÜLLER: Nationale Einigung aus wirtschaftlicher Notwendigkeit, in: HILDBRAND, TANNER (wie Anm. 3), 104–108.
- ⁶³ Vgl. HALBEISEN, MÜLLER (wie Anm. 14), 128.
- ⁶⁴ BLÖSCH, Tagebucheintrag vom 4.6.1843, zit. nach BLÖSCH (wie Anm. 52), 233–234.
- ⁶⁵ Zur Nahrungsmittelversorgungskrise von 1846 vgl. MARTIN SALZMANN: Die Wirtschaftskrise im Kanton Zürich 1845 bis 1848. Ihre Stellung und Wertung im Rahmen der wirtschaftlich-sozialen Entwicklung in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, Diss. Zürich, Bern 1978.
- ⁶⁶ Vgl. v. GREYERZ (wie Anm. 4), 203.
- ⁶⁷ Monatblatt des Schweizerischen Gewerbevereins, September 1847, zit. nach MÜLLER (wie Anm. 62), 107.
- ⁶⁸ Vgl. BLÖSCH (wie Anm. 52), 219, 224.
- ⁶⁹ Zit. nach ebenda, 222.
- ⁷⁰ Monatblatt des Schweizerischen Gewerbevereins, September 1847, zit. nach MÜLLER (wie Anm. 62), 107.